

stattenfinden, und muß alle bisherige, gewöhnlich durch Unachtsamkeit der Officianten, eingeschlichene Zollbefreiung künftighin wegfällen.

208. Arnberg den 6. Januar 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Um die großen, besonders durch unrichtige Angaben des Grundvermögens entstandenen Ungleichheiten bei der Repartition der zur Landes Schulden, Tilgung am 16. April 1804 verordneten allgemeinen Vermögens-Steuer, bis zur künftigen Einrichtung eines Katasters, möglichst zu beseitigen, soll eine vorläufige Berichtigung der Grundsteuer-Verhältnisse stattfinden, wozu unter oberster Leitung einer besonders angeordneten Steuer-Rektifikations-Commission, nach einem landesherrlich ratificirten Plane, provisorische Flur- und Lagerbücher aller vorhandenen Grundeigentums unverzüglich gefertigt werden sollen.

209. Darmstadt den 10. Januar 1807.

Ludwig, Großherzog etc.

Diejenigen Partheien, welche ihre, bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängig gewesen, noch unentschiedenen und gegenwärtig zu den landesherrlichen Justizstellen geeigneten Prozesse fortzusetzen gedenken, müssen ihre beschällige Anzeige, binnen Jahresfrist, geeigneten Ortes bewirken, und sich sofort um Rückgabe ihrer Akten bei den zu Wien und zu Reglar noch bestehenden Kanzleien melden. Unterlassung der Anzeige soll als stillschweigende Verzichtung auf die Fortsetzung des Prozesses betrachtet werden.

Bemerk. Das großherzogl. Hofgericht zu Arnberg hat am 20. Mai ej. a. ein landesherrliches Rescript vom 22. April 1807 publizirt, wodurch die Prozeß-Formen und Rechtsmittel ausführlich bestimmt werden, welche bei Fortsetzungen von Rechtsstreitigkeiten vorbezeichneter Gattung bei den inländischen Justizbehörden angewendet und beachtet werden müssen.

210. Arnberg den 10. Januar 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich bestehenden Freizügigkeit, sollen die Vermögens-Exportationen nach Frankreich von aller Nachsteuer-Erhebung (im Herzogth. Westphalen der 10te Pfennig) befreit bleiben.

211. Darmstadt den 13. Januar 1807.

Großherzogl. H. Krieg-Collegium.

Allen landesherrlichen Vasallen, Dienern und Unterthanen vom adelichen und schriftsäßigen bürgerlichen Stande wird es, bei Vermeidung der Vermögens-Einziehung und des Verlustes der Vaterlands-Rechte und sonstiger Privilegien, verboten, fremde Kriegsdienste anzunehmen, es sei denn, daß ihr Erbieten zum inländischen Kriegsdienste nicht angenommen worden wäre, oder daß sie eine beschällige Dispensation von der obenbezeichneten Stelle erlangt hätten.

212. Darmstadt den 18. Januar 1807.

Ludwig, Großherzog etc.

Die Appellation von den Justiz-Collegien an das großherzogl. Oberappellations-Gericht soll nur in denjenigen Rechtsachen ferner statthaft sein, welche einen Werth von 400 Gulden Capital im 24fl. Fuß, ohne Beirrechnung etwaniger Zinsen, betreffen.

Bemerk. In der provisorischen Appell.-Gerichts-Ordnung vom 5. Aug. 1804 (Nr. 115 d. G.) war die Summa appellab. nur auf 200 fl. im 24fl. Fuß bestimmt.

213. Arnberg den 20. Januar 1807.

Großherzogl. H. Steuer-Rektifikations-Commission.

Zur Ausführung der in dem Regierungs-Publikandum vom 6. d. M. befohlenen Rektifikation der Grund-

steuer im L. W., mittelst Errichtung provisorischer Flur- und Lagerbücher, wird den zur Mitwirkung berufenen Lokalbeamten der Plan, wonach zu diesem Zwecke verfahren werden soll, in folgendem Hauptzügen bekannt gemacht, und deren Gutachten über die projectirten Laxationsbezirke, so wie deren Berichterstattung über die Richtigkeit der ihnen gleichzeitig communicirten Güterverzeichnisse in den resp. Laxations-Bezirken, sodann auch deren Vorschläge geeigneter Personen zur Bildung der Unter-Commissionen erfordert.

1. Für eine jede Kommune wird ein vollständiges und genaues Flurbuch errichtet. Dieses enthält ein Verzeichniß sämmtlicher, im Bezirk der Kommune liegender Grundstücke, nach der Ordnung ihrer Lage mit Bemerkung ihres dermaligen Besitzers, der Größe und Kultur-Art, ob nemlich das Grundstück Acker, Wiese u. s. w. sei.

2. Für jede Kommune wird ein vollständiges und genaues Verzeichniß der Grundbesitzer errichtet, welche als Abgabe an Gutsherren u. s. w. auf den Grundstücken oder Söhlstätten im Bezirke der Kommune haften.

3. Das Flurbuch (Nr. 1) muß eine Klassifikation der Grundstücke einer jeden besondern Art, als der Acker, der Wiesen u. s. w. nach ihrer verschiedenen Bodengüte enthalten.

Diese Klassifikation zeigt, wieviel der Morgen Acker, Wiese u. s. w. an einer gewissen Stelle des Bezirks gegen den Morgen Acker, Wiese u. s. w. an einer jeden andern Stelle desselben Bezirks nach Verschiedenheit ihrer Bodengüte verhältnißmäßig werth sei.

4. Sollte die Aufnahme der einzelnen Grundstücke in jedem Kommunalbezirk, und ihre Klassifikation unmittelbar durch die Steuer-Rektifikationskommission geschehen; so würden bis zur Vollendung des Geschäftes viele Jahre hingehen, mithin der Zweck nicht erreicht werden, der im Regierungs-Publikandum vom 6. d. M. angezeigt ist. Es ist daher nothwendig, daß diese Aufnahme und Klassifikation im einzelnen, durch Unterkommisionen verrichtet werde, deren für jeden Laxationsbezirk, worin zu dem Ende das Land abzutheilen ist, eine besonders ernannt werden muß.

5. Diesen Unterkommisionen wird eine genaue Instruction vorgeschrieben. Sie erhalten eine hinlängliche Anzahl gedruckter Formulare zu den Flurbüchern und zu

den Verzeichnissen der Grundbesitzer. Sie haben diese Formulare nach Inhalt ihrer Instruction auszufüllen.

6. Die von diesen Unterkommisionen, unter der Oberaufsicht der Rektifikationskommission, zu machende Klassifikation des Grundvermögens, ist, in Verbindung mit der Größe der Grundstücke und der darauf haftenden Grundlasten, das Regulativ, wornach alle Abgaben, die nach dem Fuß der Grundsteuer zu leisten sind, unter die Mitglieder der Kommune und die darin Begüterte, in der Folge vertheilt werden.

7. Da aber diese für jeden Laxationsbezirk anzustellen und eben deshalb zahlreichen Unterkommisionen unabhängig von einander taxiren, so ist einleuchtend, daß aus ihren Angaben allein der Maßstab für das Beitragsverhältniß der Grundstücke aus verschiedenen Laxationsbezirken nicht hervorgehen könne.

8. Gleichwohl ist dadurch, daß mittelst der Aufnahme und Klassifikation der Grundstücke eines jeden Laxationsbezirks das Beitragsverhältniß im Innern eines jeden dieser Bezirke ausgemittelt ist, der wichtige Vortheil entstanden, daß das Beitragsverhältniß der Grundstücke aus verschiedenen Bezirken auf einem sehr einfachen Wege gefunden werden kann.

9. Wird nemlich, sobald das Beitragsverhältniß im Innern eines jeden Laxationsbezirks ausgemittelt ist, in einem jeden dieser Bezirke auch nur eine beliebige Klasse von Grundstücken nach einförmigen Grundsätzen bonitirt; so läßt sich nun sehr leicht berechnen, in welchem Bonitätsverhältnisse eine jede beliebige Klasse eines jeden Bezirks gegen eine jede Klasse eines jeden andern Bezirks steht.

10. Wird nun bei diesem einen, für jeden Bezirk vorzunehmenden Hauptbonitirungs-Akt zugleich durch Probemessungen das Verhältniß des totalen Morgensmaßes wenigstens approximativ ausgemittelt; so lassen sich nun die Steuerkataster für das ganze Land in demjenigen gerechten Verhältnisse berechnen, welches, ohne eine allgemeine Landesvermessung zu erreichen, nur immer möglich ist.

11. Die vergleichende Bonitirung und die Probemessungen (Nr. 9 und 10) geschehen, ohne allen Einfluß und Mitwirkung der Unterkommisionen (Nr. 4 und 5), unter der unmittelbaren Leitung der Rektifikations-Kommission.

12. Da kein Taxationsbezirk voraus weiß, welche Klasse von Grundstücken in ihm, von der Rektifikations-Kommission, zur vergleichenden Bonitirung und Probemessung wird ausgewählt werden; so ist einleuchtend, daß schon deshalb eine jede Kommune ein ganz besonderes Interesse dabei hat, daß die Klassifikation der Grundstücke in ihrem Bezirk möglichst richtig von der Unterkommission bewirkt werde. Denn, wenn die Grundstücke im Bezirke der Kommune unrichtig unter sich klassifiziert sind, so kann leicht der Fall vorkommen, daß gerade eine zu gering taxirte Klasse von der Rektifikations-Kommission zur vergleichenden Bonitirung und Probemessung ausgewählt würde, wodurch dann das Steuer-Kapital des ganzen Bezirks unverhältnißmäßig hoch gegen die Steuer-Kapitalien anderer Gegenden des Landes würde hinauf gerückt werden.

13. Damit man versichert sein kann, daß alle Grundstücke in die Flurbücher eingetragen und sie sämmtlich nach derjenigen Größe angegeben werden, die ein jedes entweder nach vorhandenen Messungen, oder, wo diese nicht existiren, nach der gemeinen Meinung Sachverständiger wirklich hat; — damit das Geschäft der Aufnahme und Klassifikation im Einzelnen in gehöriger Ordnung, und so geschwind, als es der Zweck dieser provisorischen Rektifikation erfordert, vor sich gehen möge, — wird folgende Einrichtung statt finden:

a. Das ganze Land wird in Taxations-Bezirke getheilt. Jeder dieser Bezirke enthält eine oder auch mehrere Kommunen, wenn diese nicht schon an sich so groß sind, daß sie einen besondern Taxations-Bezirk füglich bilden können. Den einzelnen Taxations-Bezirken werden, zum Zweck der Aufnahme und Klassifikation des Grundvermögens, alle Domainen, adeliche Güter und einzelne Höfe einverleibt, so daß jede Domaine, jedes Gut und jeder einzelne Hof zu einem Taxations-Bezirk gehört.

b. Diese Taxations-Bezirke sind so groß zu bilden, daß die Aufnahme und Klassifikation des Grundvermögens im Einzelnen, von der für jeden einzelnen Bezirk anzustellenden Unterkommission, in einem Zeitraum von zwei Monaten füglich geschehen kann.

c. Die Unterkommission, welche in einem jeden Taxations-Bezirk diese Aufnahme und Klassifikation im Einzelnen besorgt, besteht aus fünf Personen. Drei

werden aus dem Taxations-Bezirk selbst genommen; der Vierte aus einem andern Taxations-Bezirk, und der Fünfte wird von der Rektifikations-Kommission ernannt. Dieser Letzte führt die Direktion bei der Unterkommission, und hat die besondere Obliegenheit, alle einzelne Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Fläche, Taxe und den darauf oder auf der Sohlstätte, wozu sie gehören, haftenden Grundlasten, in das Flurbuch einzuschreiben. Ferner muß er alle Grundbeschwerden in das dafür zu errichtende besondere Lagerbuch eintragen.

14. Diese Flur- und Lagerbücher, deren Richtigkeit durch die Unterschrift der Personen, welche die Unterkommission ausmachen, zu attestiren ist, werden im Bureau der Rektifikations-Kommission geprüft, und, wo es nöthig ist, nachalkulirt. Sie liefern die Materialien, woraus, nachdem die vergleichende Bonitirung der einzelnen Taxationsbezirke gegen einander, unter der unmittelbaren Leitung der Rektifikations-Kommission geschehen ist, von dieser die provisorischen Steuerkataster für jeden Bezirk berechnet werden.

Bemerk. Die oben bezeichnete Kommission hat unterm 23. April 1807 die stattgefundene Eintheilung des Herzogthums Westphalen in besondere Taxations-Bezirke und die in jedem derselben als Lokalbehörden angeordneten Spezial-Kommissarien bekannt gemacht.

214. Darmstadt den 4. Februar 1807.

Ludwig, Großherzog v.

Bei den, vermöge der Rheinbund-Akte, auf den Landesherrn übergegangenen inländischen Lehn- u. a. oberherrlichen Gerechtsamen der neu konstituirten Souveraine und des vormaligen Reichs-Oberhauptes, werden die Besitzer aller in den großherzoglichen Staaten vorhandenen Lehen, welche vormalig von Mitgliedern des rheinischen Bundes oder von Kaiser und Reich belehrt, aufgefördert, binnen einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen à dato dieses Ediktes bei den landesherrlichen angeordneten Lehenhöfen die Empfangniß ihrer Lehen unter Produktion des neuesten Lehenbriefes und vollständiger Lehenverzeich-

nisse zu erneuern, und, bei Vermeidung des in den Gesetzen verordneten Rechts-Nachtheils, alles dasjenige zu beobachten, was, nach Lehn-Rechten und Gewohnheiten, den Vasallen zur Pflicht gemacht ist.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnberg hat am 3. Nov. ej. a. die obige Verordnung mit dem Zusätze wiederholt publizirt, daß für diejenigen Vasallen, denen dieselbe nicht besonders hat insinuiert werden können, die vorbemerkte Frist noch um 4 Wochen verlängert worden ist; sodann hat dieselbe Beschloß unterm 1. Oktober 1808 alle noch im Rückstand sich befindende Vasallen aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehen-Empfängnisse binnen einer neuangelegten Frist, wie oben, zu bewirken.

215. Arnberg den 7. Februar 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in den Reserve-Bataillons angestellte Mannschaft soll künftig zufolge landesherrlicher Bestimmung, auch rücksichtlich ihrer persönlichen bürgerlichen Verhältnisse, lediglich der Militär-Jurisdiction unterworfen sein.

216. Arnberg den 17. Februar 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Da in Unserm Herzogthum Westphalen der geistlichen Gerichts-Behörde die Gerichtsbarkeit nur in causis more ecclesiasticis zusteht; so kann derselben eine Einmischung in alle übrigen Fälle — in so fern nicht etwa die Jurisdiction darin dem Offizial zu Werl ausdrücklich zugestanden worden ist — nicht nachgegeben werden.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Unterthanen des Herzogthums Westphalen hierdurch gnädigst, sich bei irgend einer geistlichen Behörde in den ad causas more ecclesiasticas nicht gehörigen, dem Offizialat zu Werl nicht ausdrücklich zugestandenen Fällen, durchaus nicht einzulassen, unter der Warnung, daß die hierwider

Handelnden nicht nur bestraft, sondern auch Dasjenige, was allenfalls von der geistlichen Behörde verfügt worden, als null und nichtig betrachtet werden soll.

Wir sind indeffen nicht gemeint, durch diese Unsere höchste Verfügung die Wirksamkeit der bestehenden Senden oder Sittengerichte einzustellen; nur haben dieselben es nie außer Acht zu lassen, daß bloß stitliche Besserung ihr einziger Zweck sei, und daß daher bei ihr nur Ermahnungen, Vorstellungen und geistliche Bußwerthe Statt finden; Geldstrafen aber, so wie auch beschimpfende und entehrende Strafen theils außer dem Kreise ihrer Befugnisse liegen, theils ihrem Zweck zuwider seien, und es sich deshalb von selbst verstehe, daß die von der Sende auf ein Vergehen gelegte Kirchenstrafe, das Strafamt der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht ausschließe.

217. Darmstadt den 20. Februar 1807.

Ludwig, Großherzog u.

Die landesherrlich geschehene Erhebung des seitherigen Kriegs-Collegiums zu Darmstadt zum Ober-Kriegs-Collegium und die Ernennung der dabei angestellten Räthe zu Ober-Kriegsräthen wird zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht.

218. Darmstadt den 10. März 1807.

Ludwig, Großherzog u.

Um bei der Erhebung und Beitreibung aller Arten herrschaftlicher Abgaben, Gelder und Gefälle in dem gesammten Großherzogthum Gleichförmigkeit und sichern Erfolg der anzuwendenden Exekutionsmittel herbeizuführen, wird verordnet, daß kein verrechnender Diener ohne spezielle Erlaubniß oder ohne Nachweise der Erfüllung seiner Obliegenheiten über einzelne Posten seiner Rechnung liquidiren darf, daß derselbe die Debiten, spätestens 14 Tage nach dem Verfalltage (für die Steuern der 10te bis 20ste Tag jedes Monats), schriftlich erinnern, und dieses von ihnen bescheinigen lassen muß; daß er nach fruchtlosem Ablauf fernerer 8 Tage das beschei-

nigte Erinnerungs-Schreiben, resp. Verzeichniß der Restanten, dem einschlägigen Justizbeamten gegen Empfangschein einreichen soll; wonach dieser sofort die Auspflanzung der Debiten erkennen und vollziehen, sodann auch, — in so fern die Schuld nicht unbeibringlich ist, und wenn bei Immobilarsubhastationen nicht gesetzliche Fögerungsurfachen eintreten —, den Betrag der Rückstände nach 8 und spätestens nach 14 Wochen einsenden muß. Die Richterfüllung einer dieser Vorschriften verpflichtet den nachlässigen Rent- oder Justiz-Beamten zur sofortigen Berichtigung des allenfalls exekutiv von ihnen beigutreibenden Rückstandes aus eigenen Mitteln, unter Vorbehalt sowohl ihres eigenen Regresses an die eigentlichen Debiten, als des landesherrlichen Rückgriffs auf dieselben. Das bei illiquiden Forderungen, so wie auch zur Erlangung von Zahlungsausständen zu beachtende Verfahren wird bestimmt, sodann auch festgesetzt, daß, wenn ganze Gemeinden im Rückstand sind, und deren Einkünfte, nach Abzug der absolut erforderlichen Gemeinde-Ausgaben, zur Tilgung der Schuld nicht hinreichen, daß diese alsdann auf die Gemeindeglieder, nach Maßgabe des Nutzens, den sie von der Gemeinde ziehen, rapertirt werden soll, so daß jedes einzelne Mitglied Schuldner der Bürgermeisterei wird, auf deren, oder auf des verrecknenden Beamten Anrufen nach der obigen Exekutions-Ordnung zu verfahren ist.

Die gegenwärtigen Vorschriften sollen bei allen Staats- und im Namen des Landesherrn verwaltet werdenden Kassen Anwendung finden.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnberg hat am 23. Mai 1807 bei der Publikation der vorbezeichneten Verordnung gleichzeitig bekannt gemacht, daß dieselbe, „zufolge ausdrücklicher höchster Verfügung, auf die zur ordinären Landes- und Brandversicherungs-Kasse zu zahlenden Abgaben, bis auf weitere Verfügung, nicht angewendet, sondern in „Ansehung dieser Abgaben, es nach der für das „Herzogth. Westphalen unterm 18. Aug. 1804 (Kr. „118 b. S.) eigends erlassenen Verordnung gehalten „werden soll.“

Ferner hat dieselbe Behörde unterm 31. Oktober ej. a. bestimmt, daß zufolge höherer Weisung die obige Exekutionsordnung vom 10. März 1807 auch ge-

gen schriftsfähige Personen von den Justizbeamten zur Anwendung gebracht werden soll, sodann lauch dem Hofgerichte zu Arnberg unterm 1. Dezember desselben Jahres die landesherrliche Entscheidung mitgetheilt, daß die mehrbezeichnete Exekutions-Ordnung vom 10. März 1807, so wie jene vom 18. August 1804, die Verordnung über das gerichtliche Exekutions-Verfahren rücksichtlich der Privatschulden und verpfändeten Immobilien vom 3. Mai 1789 (Kr. 895 b. 1. Abth. d. S.), nicht aufhebe, Letztere vielmehr fortbestehe.

219. Arnberg den 14. März 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Um bei der im Werke begriffenen Steuer-Rektifikation jeder Nachlässigkeit oder gar Pflichtvergessenheit der angeordneten Unterkommissionen vorzubeugen, wird bestimmt, daß jede, durch Denunciation oder später eintretende Revision, sich ergebende Nichteintragung eines Grundstückes in die vorschriftsmäßigen Lager, oder Flurbücher dadurch bestraft werden soll, daß ein solches Grundstück sogleich nach seinem wahren Werth abgeschätzt, und die Mitglieder der Unter-Commission des Bezirks, worin es gelegen ist, unter solidarischer Verhaftung, in eine dem Letztern gleichkommende Geldstrafe zum Vortheil des Fiskus verurtheilt werden sollen.

Die Denuncianten solcher Unterlassungen erhalten, unter Verheimlichung ihres Namens, die Hälfte der Geldstrafe.

220. Arnberg den 15. März 1807.

Großherzogl. H. Steuer-Rektifikat. Comm.

Unter Darstellung der Ursachen und Gründe, welche, — bei der im H. W. durchaus mangelnden Existenz von Flur- und Lager-Büchern —, bis zur Verwirklichung einer beabsichtigten Landesvermessung, die provisorische Steuer-Rektifikation, ganz unerläßlich machen; wird der (am 20. Jan. d. J. Kr. 213. b. S.) in seinen Hauptzügen bereits dargestellte Geschäftsplan näher entwickelt,

und zugleich den zur Aufnahme des Grundvermögens und Klassifikation der Grundstücke, so wie zur Errichtung der Flur- und Lagerbücher (resp. zur Verzeichnung der auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Lasten) berufenen Lokal-Behörden und Mitgliedern der Bezirks-Commissionen eine ganz ausführliche, mit Formularien zu den bezeichneten Aufnahmen begleitete, Dienstinstruktion (in 59 §§.) erteilt.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 20. April 1807 die vorbezeichnete Instruktion mit einigen Zusätzen publizirt und unterm 9. Juli ej. a. nachträglich bestimmt, a. daß die an Pfarrer, Schullehrer und Küster, als solche, oder zu deren Unterhalt entrichtet werden den Abgaben und Diensten, ohne Unterschied ob sie nach Personen und Familien, oder ob sie nach Häusern, Gütern, Höfen, Kotten u. s. w. geleistet werden, nicht unter die Grundlasten zu zählen sind; b. daß dieses aber dann eintreten müsse, wenn die Vorgenannten die Abgaben und Dienste in der Qualität als Gutsherren zu beziehen haben, oder wenn die Lasten auf dem Grundvermögen haften z. B. eigentliche Grundzinsen und Zehnten; und c. daß diejenigen Abgaben etc., welche zu Gunsten der bezeichneten innerhalb ihrer eignen Pfarr- (oder ehemaligen Filialpfarr-) Küster- und Schulbezirke entrichtet werden, zu jenen aus a.; diejenigen aber, welche außerhalb solcher Bezirke vorkommen, zu jenen aus b., — vorbehaltlich des vollständigen Gegenbeweises —, gezahlt werden müssen.

Ferner hat dieselbe Behörde am 26. Novbr. ej. a. verordnet, daß bei der Anmeldung einzelner, in der obigen Instruktion nicht speziell bezeichneter, Grundlasten, jedesmal deren jährlicher Durchschnittsbetrag in Gelde angegeben werden muß, sobald auch unterm 24. Dezbr. 1807 die Besitzer lehnbare Grundstücke, Güter und Real-Rechte aufgefordert, die Anmeldung der auf Letztern haftenden Lehenlasten, bei der stattfindenden Aufnahme der Grundbesitzer in den resp. Taxations-Bezirken, nicht zu versäumen.

221. Arnberg den 17. März 1807.

Großherzogl. S. Regierung.

Die zur Landbeschulden-Tilgung im Herzth. Westphalen erhoben werdende allgemeine Vermögens-Steuer soll zu keinem andern Zwecke verwendet, und, von den landesherrlichen Gefällen ganz getrennt, bei einer abgesonderten Landbeschulden-Casse verrechnet werden.

222. Arnberg den 18. April 1807.

Großherzogl. S. Regierung.

(Unter landesherrl. Titulatur.)

Ausschreibung der von den vormalig Steuerfreien, mit Vorbehalt künftiger Abrechnung zu leistenden ordinären Steuer-Beiträge für das Schätzungsjahr 1807, welche nach einem provisorischen, auf den Grund ihrer eigenen Ertrags-Angaben der ehemals steuerfreien Güter und Einkünfte festgesetzten, Maßstabe repartirt worden sind (conf. Nr. 61 d. S.). Die von den Contribuenten früher geleisteten Zahlungen auf die von den vormalig befreieten Ständen bewilligten 6000 fl. Civil-Administationskosten pro 1807 (conf. ad Nr. 127 d. S.) sind von denselben bei ihren jetzigen Steuerzahlungen in Aufrechnung zu bringen.

223. Darmstadt den 18. April 1807.

Ludwig, Großherzog.

Bei Wiederbesetzung erledigter Pfarr- und Schul-Ämter in den neu erworbenen Landestheilen, sollen gleichmäßig, wie es in den altheftischen Gebieten herkömmlich ist, mit Ausschluß aller Ausländer, nur Inländer ernannt, präsentiert, oder auf irgend eine Art befördert werden.

224. Arnberg den 21. April 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Transportierungskosten der verhafteten und von Gericht zu Gericht resp. von Amt zu Amt bis zur Garison zu bringenden Deserteure und ausgetretenen Cantonisten müssen von diesen, in so fern sie Vermögen besitzen, getragen werden; im Fall der Unvermögenheit der Arrestanten müssen dieselben aber ex officio transportirt und abgeliefert werden.

225. Darmstadt den 2. Mai 1807.

Ludewig, Großherzog v. H.

Um den wohlthätigen Zweck der Brandversicherung-Anstalt im Herzogthum Westphalen vollkommen zu erreichen, wird, unter Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und nach dem Beispiel des in den ältern Landen desselben Stattfindenden, verordnet:

»Daß zwar denjenigen ablichen Häuserbestizern, deren Häuser und Gebäude einzeln, isolirt, und außerhalb der Städte, Freiheiten und Dörfer liegen, frei belassen bleiben solle, ob sie der Brand-Versicherungs-Anstalt beitreten wollen; daß diejenigen aber, deren Gebäude innerhalb der Städte, Freiheiten und Dörfer gelegen sind, dieselbe dem Brand-Kataster ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen und durch gegenwärtige Verordnung aufgehobenen Befreiungen eintragen, und in die Rechte und Verbindlichkeiten aller übrigen Theilnehmer mehrbesagter Anstalt, so wie dieselben durch die Verordnung vom 20. Juni 1778 (Nr. 719 d. 1. Abth. d. S.) bestimmt sind, reintreten sollen.«

226. Arnberg den 2. Mai 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der nunmehrigen Einheit des Großherzogthums Hessen, sollen die Einwohner, bei Wohnungsveränderungen aus einem Theile desselben in einen andern, von aller Nachsteuer-Erhebung befreiet sein. Der Ueberziehende

muß aber sein Vorhaben der Ortsherrschaft anzeigen und resp. von den Standesherrschaften sich Dimissorialien oder Uebersugs-Scheine ertheilen lassen. Letztere sollen jedoch, ohne gegründete Ursache, nicht geweigert werden können, in einem solchen Verweigerungs-Falle aber die Remedur bei der Provinzial-Regierung nachgesucht werden.

227. Arnberg den 16. Mai 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Das am 31. August 1802 (Nr. 1053 d. 1. Abth. d. S.) auf die Dauer von fünf Jahren erlassene Verbot der Vieh-Hude auf Kleeefeldern soll, zufolge landesherrlicher Bestimmung, bis auf weitere Verordnung, fernerhin in Kraft erhalten bleiben.

228. Arnberg den 6. Juni 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Nach der nunmehr stattgefundenen Eintheilung des Herzogthums Westphalen in bestimmte Hebammen-Bezirke mit einer hinlänglichen Anzahl approbirter Hebammen, sollen fernerhin jährlich in den Monaten Februar und Juli zwei Lehr-Kurse über die Geburtshülfe gehalten werden, wozu die Lokalbehörden die, zum Ersatz etwaiger Abgänge von Hebammen, nach §. 3 der Hebammen-Ordnung vom 14. April 1805 (Nr. 142 d. S.) auszuwählenden Candidatinnen absenden sollen.

229. Darmstadt den 8. Juni 1807.

Großh. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Die aus landesherrlichen Militärdiensten verabschiedeten und noch dienstfähigen Kapitulanten werden aufgefordert, sich auf eine neue 3jährige Kapitulationszeit wieder enrolliren zu lassen, und wird denselben, nebst einem Angeld von 10 Rthlr., nach Beendigung der neuen Dienstzeit, die Personal-Freiheit verheißen.

230. Darmstadt den 9. Juni 1807.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Nebst Publikation des mit Nassau geschlossenen Staatsvertrages über die gegenseitige Auslieferung der in den resp. Gebieten betroffen werdenben wechselseitigen Deserteure und Refraktaire werden die sämtlichen Behörden zur diesseitigen Erfüllung dieser Vereinbarung mit Anweisung versehen, und dieselben zugleich über die ihnen obliegenden Verpflichtungen ic. ausführlich instruiert.

Bemerk. Gleichartige Publikationen und Bestimmungen sind successive bis zum Jahre 1812 inclus. rückfichtlich des Kaiser-Reiches Frankreich, der Großherzogthümer Baden und Berg, des unter kaiserlich französischer Administration stehenden Fürstenthums Fulda, des Fürstenthums Waldeck, des Königreiches Westphalen und des Großherzogthums Frankfurt erlassen worden.

231. Darmstadt den 17. Juni 1807.

Ludewig, Großherzog ic.

Bis zum 1. October d. J. sollen alle nach der frühern Münz-Convention nicht ausgemünzte 6 Kreuzer-Stücke, sodann auch alle fremde Groschen oder 3 Kreuzer-Stücke, sowohl bei den öffentlichen Kassen als im Handelsverkehre nur zu 5 und resp. zu 2 Kreuzer kursiren, dann aber diese Münzen, so wie schon jetzt alle auswärtige unconventionsmäßige Kreuzer gänzlich verrufen sein und, neben den conventionsmäßigen Sorten, nur die landesherrlichen Scheidemünzen im Umlauf bleiben.

Bemerk. Das Großherzogliche Geheime Ministerium zu Darmstadt hat unter gleichem Datum Vorschriften ertheilt, um die bei allen öffentlichen Kassen vorhandenen Bestände der oben entwürdigten und verrufenen Münzen zu konstatiren, und zugleich die Einsendung der Letztern an die Provinzialkassen unter Begleitung desfallsiger Nachweisen mit dem Befehle befohlen, daß diejenigen Vorsteher öffentlicher Kassen, und auch die Verwalter fremden Eigenthums, welche diese Vorschriften nicht erfüllen, für die daraus resultirenden Verluste persönlich verantwortlich sein sollen.

Unterm 27. Juni 1807 hat die großherzogliche Regierung zu Arnberg die beiden vorstehenden Bestimmungen mit dem Bemerken publicirt, daß zufolge ausdrücklicher höherer Bestimmung im Herzogthum Westphalen die vorbemerkte Verurteilung der herabgesetzten 6 und 3 Kreuzer-Stücke bis zu weiterer landesherrlicher Entschliessung ausgesetzt bleiben soll; sodann auch am 12. März 1808 die wieder stattfindende Circulation der unconventionsmäßigen ganz verurteilten Scheidemünzen verboten.

232. Darmstadt den 23. Juni 1807.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kolleg.

Wegen der unter verschiedenen Gestalten im Lande umhererschleichenden, zu fremder Kriegsdienstnahme verleitenden Falsch-Verwerber, werden die Behörden zur strengsten Wachsamkeit aufgefordert und die Unterthanen gewarnt, sich durch dergleichen schädliche Menschen nicht zu pflichtwidrigen Handlungen verführen zu lassen. Die betreten werdenden Falschwerber sollen als Debaucheurs verhaftet und zum kriegsrechtlichen Erkenntniß nach Darmstadt abgeführt werden, und wird demjenigen, welcher einen solchen Menschen anzeigt und die erforderlichen Mittel zu seiner Ueberführung angiebt, eine Belohnung von 50 Rthlr. zugesichert.

233. Darmstadt den 28. Juni 1807.

Ludewig, Großherzog ic.

Reorganisation des Postwesens in den gesammten großherzogl. Staaten, mittelst Uebertragung der — das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sammtlicher Posten einschließenden — Würde eines Erb-Land-Postmeisters, als Thron-Lehen, an den Fürsten Carl Alex. von Thurn und Laris und dessen männliche Nachkommen, und unter landesherrlicher Reservation des Post-Regals selbst und aller seiner Ausflüsse, des Obereigenthums der Posten und aller Hoheitsrechte über dieselben. Zugleich werden die aus dieser Verleihung resultirenden und ne-

ben derselben bestehen bleibenden Einrichtungen, Zuständigkeiten, staats- und privatrechtlichen Verhältnisse (in 18 §§.) regulirt und festgesetzt.

234. Darmstadt den 1. August 1807.

Ludewig, Großherzog ic.

Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der — mittelst der rheinischen Conföderations-Akte vom 12. Juli 1806 mit dem Großherzogthum Hessen vereinigten —, vormals reichständischen, nun mediatisirten Lande und Gebiete und deren Besitzer, — der nunmehrigen Standesherrn —, wodurch die den Letztern ferner zustehenden persönlichen und sachlichen Befugnisse, Rechte und Zuständigkeiten, so wie deren Obliegenheiten und Verpflichtungen, sodann auch die an den Landesherrn ausschließlich übergegangenen und künftigen Hoheits- und Territorial-Rechte, (in 52 §§.) ausführlich, und mit Vorbehalt näherer Bestimmungen über einzelne Gegenstände, festgesetzt werden.

Bemerkt. Ueber den vorangezeigten Gegenstand sind späterhin und zwar am 20. und 23. Juni, 8. und 22. Juli, 1. August, 9. Septbr., 3. u. 28. Dezbr. 1808; 26. März, 3. u. 12. Mai, 14. Juni, 20. Juli, 22., 23. u. 30. August 1809; 21. Febr. u. 3. Aug. 1810; 29. Jan., 24. Febr., 26. Juni, 28. Septbr., 1. u. 23. Dezbr. 1812 mehrere nachträgliche, einzelne staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrn modificirende und regulirende, landesherrliche Bestimmungen erlassen worden, deren gegenwärtige Anordnung — in dieser Sammlung — um so mehr für genügend erachtet worden ist, als im Herzogthum Westphalen keine Standesherrschaften bestanden haben.

235. Darmstadt den 6. August 1807.

Ludewig, Großherzog ic.

Wiewohl schon seit geraumer Zeit die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Blattern durch unzählige Beispiele unwidersprechlich erwiesen ist, und darum zu erwarten gewesen wäre, daß die Schutzpocken-Impfung sich allge-

mein verbreiten, und von jedermann als eine der wohlthätigsten Entdeckungen anerkannt und befördert werden würde; so haben doch Vorurtheile, Saumseligkeit, und mancherlei eingerissene Unordnungen die Fortschritte dieser guten Sache, zum größten Nachtheil der Gesundheit und des Lebens so sehr gehemmt, daß an den natürlichen Blattern noch häufig viele Personen sterben, welche durch Impfung der Schutzpocken hätten gerettet werden können und sollen.

Wir finden Uns daher aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen bewogen, folgende Verordnung zu erlassen.

§. 1. Indem Wir Uns überhaupt zu allen und jeden Unsern treuen Unterthanen versehen, daß sie nach ihren Kräften dazu beitragen werden, die Schutzpocken-Impfung zu fördern und zu verbreiten, machen Wir es insbesondere Unsern Beamten, öffentlichen Aerzten, Predigern, Schullehrern, und allen denjenigen, die vermög ihres Amtes oder sonstiger Verhältnisse die Gelegenheit dazu haben, zur Pflicht, ihrem Publico bei schädlichen Veranlassungen die Impfung der Schutzpocken nachdrücklich zu empfehlen — die Ununterrichteten darüber zu belehren — den Zweifelhafte die Gründe für dieselben anschaulich zu machen — ihre irrigen Besorgnisse zu heben, und auf diese Weise denen in der Meinung des Volks noch hin und wieder gelegenen Hindernissen dieser überaus wichtigen und nützlichen Sache möglichst entgegen zu wirken.

§. 2. Um auch zu einer allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung noch mehr und bequemere Gelegenheit darzubieten; so sollen in Unsern Staaten, und zwar für das Fürstenthum Starkenburg in Unserer hiesigen Residenz, für das Ober-Fürstenthum Hessen aber zu Gießen, und für das Herzogthum Westphalen zu Arnberg — Impfanstalten, in welchen unentgeltliche Impfungen mit Schutzpocken jedem Unserer Unterthanen offen stehen, errichtet werden, und sowohl über diese Impfanstalten, als auch über das gesammte Impfwesen die Special-Direction den einschlägigen Collegiis medicis, die höhere Direction aber Unsern Regierungen unter der Leitung und Ober-Aufsicht Unserer Geheimen Ministeriums zustehen.

Es sollen auch in diesen Impf-Instituten alle diejenigen Medicinal-Personen, welche über die Schutzpocken

und deren Impfung einen gründlichen Unterricht zu erhalten wünschen, die erforderliche Belehrung finden, und endlich allen und jeden zur Impfung befugten Personen, wenn sich dieselben in Portofreien Briefen an besagte Impfanstalten wenden, daraus dichter und verlässiger Impfstoff unentgeltlich verabreicht werden.

§. 3. Desgleichen, um auch denjenigen Unserer Unterthanen, welche der Entfernung oder anderer Verhältnisse wegen die von Uns angeordneten Impfanstalten nicht benutzen können, die Gelegenheit zu wohlfeilen, und — wenn es ihre Lage erfordern sollte, unentgeltlichen Schutzpocken-Impfungen zu verschaffen; so wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß

- a. alle zum Impfen autorisirte Medizinal-Personen Unserer Lande diejenigen Unserer Unterthanen umsonst impfen sollen, welche Armen-Atteste vorzeigen, und die Impflinge an dem Wohnort des Arztes impfen lassen;
- b. daß für jede, in dem Wohnort der impfenden Medizinal-Personen vorgenommen werdende Impfung — nebst der dazu gehörigen wiederholten Besichtigung des Geimpften — taxmäßig nicht mehr als 30 fr. gefordert werden können; und daß auch bei außerhalb des Wohnortes des impfenden Arztes oder Wundarztes vorgenommen werdenden Impfungen in allen denjenigen Fällen nicht mehr als diese geringe Summe für jeden Impfling entrichtet werden soll, wenn sich die Zahl der an einem Tag in einer und derselben Drtschaft zu impfenden auf zehn und mehr beläuft; so wie deren aber unter 10 und über 3 sind, für jeden 45 fr., sind aber der Impflinge nur 3 an der Zahl, dem Impf-Arzt für jeden 1 fl. zu vergüten seyn soll, dies alles jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die am Sten oder 9ten Tag nöthige Besichtigungs-Bisite in keinem Fall unterbleiben, und für diese nichts weiter bezahlt werden darf.

In dieser Hinsicht weisen Wir Unsere Beamten und Prediger besonders dazu an, die ihnen untergebenen und anvertrauten Gemeinden, hauptsächlich solche, in denen sich kein impfender Wundarzt befindet, zu jenen in größerer Zahl und gemeinschaftlich vorzunehmenden Impfungen aufzufordern und zu ermuntern, auch bei Anberaumung solcher — von nun an gesetzlicher Gesamtimpfungen den erforderlichen Vorschub zu leisten.

§. 4. Da jedoch bisher der Fälle mehrere vorgekommen sind, in welchen die Schutzpocken-Impfung aus Nachlässigkeit oder Unkunde der Impfenden auf eine so unvollkommene und unordentliche Weise verrichtet wurde, daß dadurch bei manchen minder unterrichteten Personen allerlei an sich grundlose Zweifel gegen die Schutzkraft der Schutzpocken entstanden und genährt worden sind, so verordnen Wir hiermit zur Verhütung ähnlicher Ereignisse, daß

a. künftighin zur Schutzpocken-Impfung nur folgende Personen autorisirt seyn sollen:

Alle in Unsern Landen recipirte Aerzte;

Alle bei Unsern Truppen angestellte Staats- und Ober-Chirurgen;

Diesjenigen, von den in Unsern Landen recipirten Wundärzten, welche in der desfalls mit ihnen vorzunehmenden Prüfung hinlängliche Kenntnisse in diesem Geschäft erhalten haben; und von Unsern Regierungen eine specielle Erlaubniß dazu werden erhalten haben; und endlich

die bei Unsern Truppen angestellten Unter-Wundärzte, welche sich durch schriftliche Zeugnisse von ihren Vorgesetzten über ihre Fähigkeit zum Impfgeschäft legitimiren können;

- b. daß zur gehörigen Leitung dieses wichtigen Geschäfts aus den bereits angestellten Aerzten und Wundärzten Bezirks-Impfärzte ernannt und angeordnet werden sollen. Diese Bezirks-Impfärzte, welche in den ihnen angewiesen werdenden Distrikten das Impfgeschäft zu leiten haben, sollen nach Verlauf von zwei Monaten, vom Tag der Publication dieser Verordnung an gerechnet, die erste gesetzliche Impfung damit anfangen, daß sie sowohl für sich als für die andern in ihrem Bezirk wohnende — bis dahin zum Impfen autorisirte Medizinal-Personen — die Ortschaften, welche in Hinsicht der Nähe jedem derselben am geeignetsten sind, bestimmen, in welchen sie an bestimmten Tagen die Gesamt-Impfungen vornehmen sollen; auch setzen die Bezirksärzte die betreffenden Beamten und Geistlichen hiervon in Kenntniß, damit diese ihrer Seite das Nöthige vorbereiten können; es soll auch diese Bekanntmachung der festgesetzten Impfzeit wenigstens 14 Tage vorgehen, damit sich die autorisirten Impf-Aerzte nicht nur mit dem nöthigen Impf-

stoff aus den Impf-Instituten versehen, sondern auch in jedem ihnen angewiesenen Ort 8 Tage vor der bestimmten Zeit einige Kinder impfen, um von diesen am Tage der Gesamtimpfung alle andere Kinder auf zuverlässige Art vacciniren zu können.

Jeder Impfarzt wird von den Ortsgeistlichen an den bestimmten Impftagen eine Liste erhalten, auf welcher bei dieser ersten Impfung außer den noch nicht vaccinirten Kindern auch diejenigen verzeichnet sind, welche schon früher die Schutzpocken gehabt haben. Jene noch nicht geimpften Kinder soll er indessen impfen, diese aber und ihre Angehörigen genau nach dem Verlauf der vorhergegangenen Impfung befragen, und im Fall er sie nicht als ächt anerkennt, soll er gehalten seyn, auch diese zu impfen, welches ihm mit der Hälfte des früher Bestimmten zu vergüten ist.

Alle Impflinge haben die Impfsärzte in ein Verzeichnis nach dem ihnen zukommenden Formular sogleich einzutragen, sie am 8ten oder 9ten Tag ohnfehlbar zu besuchen, denen, welche sie mit ächten Schutzpocken finden, einen Impf-Schein, nach einem ihnen mitgetheilt werden, den gedruckten Muster auszustellen, und mit ihren Namen unterschreiben, ihren Eltern einzuhandigen, die aber, deren Pocken sie nicht für ächt erkennen, sollen sie entweder sogleich impfen, oder, wenn es die Umstände nicht erlauben, und sie es für zweckmäßig halten, sie besonders notiren, und zu einer andern gelegenen Zeit wiederholt impfen, wofür ihnen aber keine besondere Vergütung zukommen soll.

Vier Monate nach dieser ersten geselligen Gesamtimpfung sollen alle autorisirte Impf-Ärzte aus den bei der Impfung entstandenen Verzeichnissen Tabellen entwerfen, und diese nebst ihren Bemerkungen dem Bezirks-Impfarzt einsenden. Dieser ist sodann gehalten, hieraus mit Hinzufügung der von ihm selbst Geimpften eine Total-Tabelle zu formen, diese mit seinen Bemerkungen den einschlägigen Beamten zu communiciren, und mit Beischluß der Partikular-Tabellen an die Regierung einzuschicken.

Sechs Monate nach der ersten Gesamt-Impfung soll die zweite, und sofort alle sechs Monate eine neue vorgenommen werden, nur mit dem Unterschied, daß bei diesen nur die noch nicht Geimpften und die Neugeborenen von dem Geistlichen dem Impfarzt angegeben werden,

auch sollen in der Folge die zum Impfen autorisirten Ärzte und Wundärzte ihre Tabellen nur alljährlich bis zum 15ten Dezember einschicken, die Bezirks-Ärzte aber gehalten seyn, ihre Haupt-Tabellen bis zum 15ten Januar an Unsere Regierungen ohnfehlbar einzusenden.

a. Machen Wir es allen denjenigen, welche zur Schutzpocken-Impfung autorisirt sind, zur Pflicht, bei ihren Impfungen mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu Werk zu gehen, ihre Impflinge auch nach der Impfung gehörig zu besichtigen, und sich übrigens nach der ihnen hierüber besonders zugehenden Instruction zu benehmen.

d. Sollte es jedoch geschehen, daß selbst am 9ten Tage nach irgend einer vorgenommenen Impfung der Impfsende noch keine weitere Beschäftigung des Impflings unternommen hätte, so ist solches von den Angehörigen des vernachlässigten Impflings bei unsern einschlägigen Beamten anzuzeigen, welche sofort den Impfsenden zu einer wiederholten Impfung desselben Subjekts anzuweisen, und wenn dem Impfer eine grobe Nachlässigkeit zu Schulden käme, darüber an Unsere Regierungen Bericht zu erstatten haben.

§. 5. Ob wir nun gleich — in der steten Zuversicht, daß allem diesem getreulich nachgeseht werde — erwarten dürfen, daß durch allgemeine und ordnungsmäßige Verbreitung der Schutzpocken die natürlichen Blattern in Unsern Staaten immer seltener, und bald ganz aus denselben verwiesen seyn werden; so finden Wir doch nöthig, für jezt noch in Betreff dieser verheerenden Seuche zu verordnen, wie folgt:

In der aus der Erfahrung gezogenen Ueberzeugung, daß die sowohl für einzelne als für das Ganze gefährlose Kuhpocken-Impfung vollkommen vor der Ansteckung der Blatternseuche schützt, soll von nun an das Impfen mit Menschenblattern, Gift in Unsern Staaten jedermann untersagt seyn, und diejenige Medizinal-Person, welche diesem ernstlichen Verbote zuwider, Menschenblattern impft, mit einer unerläßlichen Strafe von 50 Rthlrn. belegt werden.

Wosfern die Blattern in benachbarten Staaten herrschen, und dadurch Unsern Landen Gefahr drohen, oder schon in einzelnen Theilen derselben sich zeigen würden, so soll jeder, der hiervon Nachricht erhält, insbesondere

aber derjenige, in dessen Familie ein Glied mit den Blattern befallen ist, und zwar dieser, bei Vermeidung namhafter Strafe, unverzüglich entweder selbst oder durch seine Orts-Obrigkeit Anzeige davon vor Amt machen, welches sofort in Gemeinschaft mit dem einschlägigen Amts-Physicus oder Amts-Chirurgus über die Lage der Sache ungesäumten Bericht an Unsere Regierung einzusenden hat, damit von dieser die jedesmal nöthigen speciellen Verfügungen getroffen werden können.

So wie Wir aber in diesen Fällen erwarten, daß jedermann, welcher für sich und die Seinigen in Gefahr der Blattern-Ansteckung stünde, eilen werde, in der Kuhpocken-Impfung Schutz gegen diese Gefahr zu suchen, so erinnern Wir noch insbesondere Unsere Beamten, Prediger, Aerzte und Wundärzte, das Publikum in solchen Augenblicken nachdrücklichst von der drohenden Gefahr zu belehren, und sich mit verdoppeltem Eifer zu bestreben, dasselbe schleunigst zur Impfung der Schutzpocken zu bewegen.

Um auch aller weiteren Verbreitung solcher etwa eingebrochenen Blattern möglichst zu begegnen, so sollen Unsere Beamten angewiesen seyn, diejenigen Häuser, in welchen sich Blatternkranke befinden, auf eine für jedermann deutliche Art bezeichnen zu lassen, und das Innere halten der Blatternkranken während und kurz nach ihrer Krankheit aufs strengste anzubefehlen, auch nicht zu gestatten, daß andere Personen ein solches Haus betreten, damit jeder von der Zusammenkunft mit solchen Kranken möglichst abgehalten werden möge.

Die an den Blattern verstorbenen Personen sollen auch weder zur Schau ausgestellt, noch auch öffentlich oder mit Geläute begraben werden, und bei der Beerdigung derselben kein Gefolge, am wenigsten aber Kinder hierbei oder auf dem Gottesacker gebuldet werden.

§. 6. Indem Wir zuletzt noch alle Unsere getreue Unterthanen ermahnen, auf die Erinnerungen ihrer Vorgesetzten, oder sonstiger in dieser Angelegenheit Vorrichteten Personen, welche sich bemühen, ihnen die Vortheile und die Pflicht der Schutzpocken-Impfung anschaulich zu machen, ein williges Ohr und Folge zu leisten; befehlen Wir ihnen alles Ernstes, sowohl allem Vorstehenden aufs gewissenste nachzuleben, als auch sich zu den anderweitigen wohlthätigen Verfügungen, welche ihre Obrigkeiten

zu Förderung dieser Impfung anordnen sollten, stets bereitwillig finden zu lassen. Dafern jedoch wider Vermuthen einer oder der andere Unserer Unterthanen sich diesen Anordnungen widersetzlich zeigen, oder gar absichtlich und mit bösem Willen der guten Sache der Impfung zu schaden versuchen würde; so soll derselbe darüber zur strengsten Rechenschaft gezogen, und nach dem Maße seines Vergehens mit gerechter Strafe belegt werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unsern Regierungen, sie in aller ihnen untergebenen Aemtern, Gerichten, und Orten durch die Beamten öffentlich verkünden zu lassen, und, wie dieses geschehen, zu besorgen.

Bemerk. Das großherzogl. Geheime Ministerium hat mittelst zweier zu Darmstadt am 15. Septbr. sj. z. erlassenen Instruktionen a. für die Geistlichen und b. für die Distrikts-Impfärzte, die übrigen recipirten Aerzte und die zum Impfen autorisirten Wundärzte, den Ersteren die von ihnen anzuwendenden Bezeichnungen und Aufzeichnungen der Unterthanen, und den Letztern die ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Beförderung und sorgfältigen Behandlung der Vaccination und der Controlirung und Nachweisung der Impflinge zc. ausführlich vorgeschrieben.

Die Regierung zu Arnberg hat am 16. Februar 1808 die drei vorbezeichneten Altenstücke den Localbeamten zur Publikation, nebst Beifügung einer besonderen Instruktion über ihre eigenen amtlichen Mitwirkungen zur Beförderung der Vaccination communicirt, sodann späterhin alljährlich die Resultate der Schutzpocken-Impfung bekannt gemacht und einzelne deren Beförderung bezweckende Verfügungen erlassen.

236. Darmstadt den 2. September 1807.

Ludewig, Großherzog zc.

Alle fremde nach dem Mosor. Fuß nicht ausgeprägte 3 — 2 — 1 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ überstücke werden auf 2 $\frac{1}{2}$ — 1 $\frac{1}{2}$ — 1 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ Stüber herabgesetzt und dürfen ferner, sowohl bei den öffentlichen Kassen als im Handelsverkehr nicht

höher kurfürst. Wegen der bei den Empfängern öffentlicher Gelder vorhandenen Beständen solch herabgesetzter Münzen werden die von denselben, zur Liquidirung des Rinderwerthes und Beseitigung ihres eignen Schadens, zu beachtenden Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat vorsehende Verordnung am 15. ej. m. promulgirt; unterm 9. Februar 1808 gegen Annahme der preussischen guten Groschen oder Stüberstücke gewarnt und am 23. ej. m. die strengere Beachtung der vorsehenden möglicherweise noch vermehrt werdenden Münz-Entwädigung empfohlen.

237. Arnberg den 15. September 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Verwirklichung der, in der Instruktion wegen der Steuer-Rektifikation vom 15. März o. a. (Nr. 220 b. S.), verheissenen Untersuchung der im H. W. üblichen Fruchtmaassen wird ein von der Regierung ernannter Commissar bezeichnet und den Lokalbehörden befohlen, denselben auf sein Erfordern die jeden Ortes vorhandenen Muttermaasse zu überweisen, alle zu den jeden Ortes zu veranstaltenden Untersuchungen, Probemessungen ic. nothwendige Requiritten und Hülfsmittel zu beschaffen und das über den Gang und das Resultat der Untersuchung abzufassende Protokoll persönlich aufzunehmen.

238. Arnberg den 18. September 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Großherzoglich Hessischer für das Herzogthum Westphalen verordneter Weggeld-Tarif und Verordnung.

§. 1. Tarif, wie viel auf die Station bezahlt wird.

1. Von einem beladenen Fracht- und andern dergleichen Lastwagen, der mit 4—6 oder mehreren Pferden bespannt ist, von jedem Pferde . . . 1 fr. 2 pf.

2. Von dergleichen leersahrenden Fracht- oder Lastwagen, vom jedem Pferde . . . — fr. 3 pf.

3. Von einem beladenen Güter- oder Fracht-Karren, mit einem Pferd im Gestelle . . . 3 fr. — pf.

4. Von jedem Pferd, das vor einen solchen zweiräderigen Frachtkarren vorgespannt ist . . . 1 fr. 2 pf.

5. Von einem leeren Frachtkarren mit einem Pferd im Gestelle . . . 1 fr. 2 pf.

6. Von jedem Pferd, das vor einem solchen leeren Karren vorgespannt ist . . . — fr. 3 pf.

7. Von Post- und andern Kutschen, die Personen fahren, von jedem Pferde . . . 1 fr. 2 pf.

8. Von dergleichen leer fahrenden von jedem Pferde . . . — fr. 3 pf.

9. Von Fuhrwerk, dem mit Ochsen oder Maulteseln be- oder vorgespannt wird, werden jedesmal 2 Ochsen oder Maulteseln für ein Pferd, ein Ochse oder Maulteseln aber für die Hälfte eines Pferdes gerechnet.

10. Ein Reitender für das Pferd . . . 1 fr. 2 pf.

11. Ein lasttragendes Pferd oder Esel . . . 1 fr. 2 pf.

12. Von jedem leeren Pferd, wie auch Küllen . . . 3 pf.

13. Von Ochsen, Kühen und Rindern p. Stück . . . 3 pf.

14. Von Schafen, Schweinen, Kälbern, Ziegen, Hammeln und dergleichen kleines Vieh für 4 Stück . . . 3 pf.

§. 2. Weggeld-Befreite.

1. Sämmtliche zum Großherzoglich Hessischen Hause und andern regierenden fürstlichen Personen gehörige Equipage, wie auch kommandirte Kriegsdienst-Pferde.

2. An dem Großherzoglich Hessischen Hofe accreditirte Herren Gesandten.

3. Alle herrschaftliche Frohndfuhren.

4. Alle Unterthanen, welche zur Bestellung ihrer Güter und Einschleppung ihrer Früchte aus- oder ein- oder zur Mühle fahren.

5. Die Postillions, welche ordinäre Post oder Etschafften fahren, wie auch die im Herzogthum Westphalen angestellten Einspanniger.

6. Der Straßenbau-Direktor durchs ganze Herzogthum, jeder Straßenbau-Bedienter in seinem Bezirk, für das Gefähr und Pferd, für seine Person.

7. Jeder Amtmann und Amtschreiber in seinem Amtsbezirk.

8. Diejenigen, welche spazieren fahren oder reiten,

sind vom Barrier-Geld ihres Wohnorts frei, aber nicht weiter.

§. 3. Weg-Polizei.

1. Das Weggeld wird jedesmal an der ersten Barriere bezahlt, welche das Fuhrwerk oder die Passanten erreichen, oder von der sie ausfahren oder reiten, und sind schuldig, die daselbst erhaltenen Zettel an der nächstfolgenden Barriere wieder abzugeben. Wer dies Barriere unterschlägt, zahlt, für jeden nicht bezahlten Kreuzer, 60 Kreuzer, außer dem festgesetzten Pfandgeld, à 45 Kreuzer, welches sogleich an den Erheber des Weggeldes oder den Wegknecht bezahlt werden muß.

2. Alle den Landesunterthanen zugehörige Vorspann-Pferde oder Ochsen sind zwar vom Weggeld befreit, wenn sie vor Berührung der nächsten Barriere wieder abspannen; sobald sie aber die nächste Barriere berühren, müssen sie für die weitem Stationen das gehörige Weggeld, bei verordneter Strafe, entrichten.

3. In den Gräben und an den Banquets ist das Viehweiden und Grasmachen oder Schneiden gänzlich verboten, bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall, wie auch unter derselben Strafe kein Holz über die Straße geschleppt werden soll.

4. Ueberhaupt soll Niemand die Straße, besonders die Gräben und Wasserzüge beschädigen oder aufhalten, auch denselben und den Dämmen nicht zu nahe, und nicht näher als 3 Schuhe pflügen, bei 1 Rthlr. Strafe.

5. Auf den Fußwegen und durch die Gräben zu fahren oder Vieh dadurch zu treiben ist verboten, bei Strafe von 1 Gulden für jedes Pferd oder großes Stück Vieh, von 9 Kreuzer von jedem Schwein, und 3 Kreuzer von jedem Schaf oder Hammel, für eine ganze Herde aber von 3 Gulden.

6. Jeder Fahrende soll dem andern rechts (einen Fuß weit aus der Mitte des Wegs) ausweichen, und sich überhaupt auf der rechten Seite der Straße und beim Gefähr halten, bei Strafe von 1 Rthlr.

7. Es soll Niemand zugelassen sein, unter dem Vorwande, das Weggeld bei der nächsten Station oder bei der Retour oder durch seinen nachfolgenden Begleiter bezahlen zu wollen, weiter zu reisen oder sich der verordneten Strafe zu entziehen.

8. Wer einen Zollstock, Ruthenzeiger, Wegweiser, eine Warnung, Anschlag dieser Verordnung, einen an die Straße gepflanzten Baum, eine Brücke, Abzug und Graben, wie auch das auf oder neben der Straße befindliche Arbeits-Geschirr muthwillig beschädigt, wird (nachdem der Fall ist) entweder mit härterer Geld- oder Leibesstrafe, oder, nach Befinden der Umstände, mit Zuchthausstrafe belegt werden, welches dem Gutbefinden des Beamten überlassen wird; und wer insbesondere einen solchen, der an einem Zollstock, Ruthenzeiger oder Wegweiser und Arbeits-Geschirr einen Frevel verübt hat, beweislich angiebt, bekommt aus des Frevels Vermögen 30 Gulden; und wenn dieser nichts hat, eben so viel aus der Wegkaufasse.

9. Wer gegen die Wegknechte, Empfänger und Bedienten sich widerspenstig bezeigt, wird in das Doppelte der sonst verwirkten Strafe verurtheilt; wer sich aber unterfangen sollte, die Wegknechte oder Empfänger zu beschimpfen, oder gar mit Thätlichkeit anzugehen, soll auf der Stelle arretirt, und nach dem Ermessen des Beamten, mit der angemessenen, §. 8 erwähnten oder noch schärfern Leibesstrafe gegen ihn verfahren werden.

Uebrigens sollen die Weggeld-Erheber bei den passirenden Chaisenfuhren jedesmal aus ihren Wohnungen herauskommen, und den Reisenden das zu entrichtende Weggeld, gegen Abgabe der Zettel, abnehmen; auch wird denselben, so wie den Wegknechten, zur besondern Pflicht gemacht, Jedermann mit der gehörigen Achtung, Bescheidenheit und Höflichkeit zu begegnen, den Unwissenden vor Uebertretung dieser Verordnung zu warnen und zu belehren, Niemand unnöthig aufzuhalten, Jedermanns Fortkommen und Sicherheit zu befördern, allenfalls bevorstehende Beschädigungen und Unglücksfälle abzuwenden zu suchen, und bei sich ereignenden, so viel thunlich, hilfreiche Hand zu leisten.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und Jedermann wisse, was wegen Bezahlung des Weggeldes und sonstigen zu beobachten, mithin auf jeden Fall sich vor Strafe hute, so ist gegenwärtiger Tarif und Verordnung bei jeder Weggeld-Erhebungsstelle zur allgemeinen Nachricht angeschlagen worden.

239. Arnberg den 19. September 1807.

Großherzogl. S. Regierung.

Die landesherrlich befohlene Anordnung eines Amts-Arztes und eines Amts-Chirurgen in jedem der neu abgegrenzten Amtsbezirke und zwar im Wohnorte des Amtmannes wird den sämtlichen approbirten Aerzten und Wundärzten der Provinz mit der Weisung bekannt gemacht, daß die unter ihnen sich befindenden Aspiranten einer solchen Stelle sich mittelst Einsendung ihrer originalen Qualifikations-Dokumente binnen 14 Tagen bei der vorbezeichneten Stelle melden müssen.

Der Amtsarzt muß außer den jedem Arzte nöthigen Kenntnissen auch die Entbindungskunst, die Grundsätze der Medizinalpolizei und der gerichtlichen Arzneilehre, sodann alles, was zu dem wichtigen Geschäfte der Schutzpockenimpfung gehöret, gehörig kennen; demselben so wie dem Amts-Chirurg werden nebst den sogenannten casibus forensibus auch die unentgeltlichen Hülfsleistungen bei Armen zur Pflicht gemacht. Der Amtsarzt erhält einen jährlichen Gehalt von 300 Gulden, und der Amts-Chirurg einen dergleichen von 75 Gulden aus der Landes-Kasse.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 8. März 1808 die geschehene Anordnung von 15 Amts-Aerzten und von 11 Amts-Chirurgen, sodann unterm 14. Jan. 1812 ferner bekannt gemacht, daß der fixe Gehalt der Amtschirurgen auf 150 fl. erhöht worden sei. Gleichzeitig hat dieselbe Behörde, Behufs der Wiederbesetzung von vier erledigten Amts-Chirurgen-Stellen, die durch wissenschaftliche Ausbildung dazu qualifizirten in- und ausländischen Aspiranten zur Anmeldung ihrer Gesuche aufgefordert und rücksichtlich ihrer Dienststellung und ihrer Kunstausübung bestimmt, daß die Amtschirurgen den Amtsräthen nicht untergeordnet, sondern als Gehälfen coordinirt seien, daß für beide eine ganz gleiche gesetzliche Gebühren-Taxe bestehe, und daß, wenn geprüfte approbirte und graduirte Aerzte, mit hinreichenden theoretischen und praktischen Kenntnissen von der Chirurgie, eine Amts-Chirurgen-Stelle übernehmen, diese auch die innere Heilkunde dabei ausüben können und bei der Wiederbesetzung einer erledigt werdenden Amts-Arzen-Stelle vor allen Competenten berücksichtigt werden sollen.

240. Darmstadt den 20. September 1807.

Ludewig, Großherzog u.

Die dem Studium der Wissenschaften sich widmenden Landeskinder dürfen, ohne landesherrliche Dispensation, nur auf inländischen Pädagogien und Gymnasien studiren; sie müssen Letztere während zweier aufeinanderfolgender Jahren, und wenigstens die beiden obersten Klassen hintereinander, besuchen; der Uebertritt zur Landesuniversität ist nur auf den Grund eines Studien- und Fähigkeitszeugnisses des Vorstehers eines der Landes-Pädagogien oder Gymnasien statthaft. Die zwei ersten Jahre des akademischen Studiums müssen auf der Universität Gießen zugebracht, und darf auch nur daselbst ein akademischer Grad erworben werden. Von diesen beiden letztern Regeln sind katholische Theologen, bis zur Anordnung geeigneter Lehrer auf der Landesuniversität, zwar ausgenommen, jedoch müssen sie die von ihnen gewählten ausländischen Universitäten dem einschlägigen Kirchen- u. Schulrath anzeigen, damit dem Besuche kleinerer, nicht gehörig besetzter Nebenschulen vorgebogen werden könne. Die nach Maßgabe des von dem Studirenden erwählten Grades erforderlichen, und erworbenen, ausgedehnteren oder beschränkteren Vorkenntnisse, müssen in den Examinationscheinen spezifisch bemerkt werden. Ohne Nachweisung des vorschriftsmäßigen Besuchs der Landes-Gymnasien oder Pädagogien soll keine Aufnahme bei der Landes-Universität geschehen und Niemand einen, eine gelehrt Bildung voraussetzenden Staatsdienst erlangen, der nicht das zweijährige Universitäts-Studium zu Gießen vorschriftsmäßig gemacht hat.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 28. Mai 1808 die zu obiger Verordnung nachträglich erlassene landesherrliche Bestimmung publizirt, daß bei den großherzoglichen Landes-Kollegien kein Inländer zur Prüfung zugelassen werden soll, welcher sich nicht durch ein Zeugniß über seine bei der einschlägigen Fakultät der Landes-Universität geschehene Prüfung, oder durch eine ausdrückliche landesherrliche Dispensionsurkunde legitimirt.

241. Darmstadt den 20. September 1807.

Ludewig, Großherzog u.

Ueber die Art der Erhebung und Beitreibung der Gerichts-Sporteln in den, bei den sämtlichen Hof- u. a. Mittel-Gerichten sowohl, als bei dem Ober-Appell-Gerichte anhängigen Rechts-Sachen, werden ausführliche, und vom 1. Jan. k. J. an in Kraft tretende Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Gleichzeitig ist durch eine besondere landesherrliche Verordnung bestimmt worden, daß die in der Appellations-Ordnung (Nr. 115 d. S.) beibehaltene, im Herzogthum Westphalen übliche, subpoena desertionis nothwendige Vorlage der Gerichtsporteln durch den Appellanten, auch in allen denjenigen Appellationsfällen gleichmäßig geschehen müsse, welche nach der besondern Verfassung des H. W. von den dortigen Untergerichten an das Hofgericht zu Arnberg, oder von diesem an jenes zu Gießen in zweiter Instanz gelangen.

242. Arnberg den 22. September 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Da die bisherige Eintheilung des Herzogthums Westphalen in Ämter mangelhaft, und, wegen des unverhältnismäßigen, bald zu großen, bald zu kleinen, Umfangs der Ämter für die Bewohner des Landes oft sehr beschwerlich war; so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog, um diesen wesentlichen Gebrechen abzuheben, eine verhältnismäßigere Eintheilung des Landes in Ämter festzusetzen, und zu dem Ende Folgendes zu verordnen sich allergnädigst bewogen gefunden:

I. Zahl und Umfang der Ämter.

§. 1. Das ganze Herzogthum Westphalen soll von nun an in folgende 18 Ämter eingetheilt sein:

1. Werl. 2. Arnberg. 3. Minden. 4. Balve.
5. Rützen. 6. Belede. 7. Erwitte. 8. Distinghausen.
9. Geseke. 10. Brilon. 11. Marsberg. 12. Meschede.
13. Mebedach. 14. Bilsen. 15. Dipe. 16. Attendorn.
17. Fredeburg. 18. Eslohe.

§. 2. Das Amt Werl soll seinen bisherigen Bezirk behalten, mit Ausnahme jedoch des Gutes Höltinghofen, welches von demselben getrennet, und dem Amte Minden zugetheilt wird. Dagegen soll diesem Amte die konkurrente Gerichtsbarkeit in dem adelichen Gerichte Bergstraße angewiesen werden. — Der Sitz des Beamten bleibt fernerhin die Stadt Werl.

§. 3. Das Amt Arnberg erstreckt sich in Zukunft:

- a. über das bisherige Gericht dieses Namens;
- b. über das vormalige Gericht Hellefeld;
- c. über die Freiheiten Hassen, Freienohl und Hachen;
- d. über die Stadt Reheim und den Hof Rosfeld.

Dagegen verliert es die Freiheiten Langscheid und Sundern. — Der Sitz des Amtes ist die Hauptstadt Arnberg.

§. 4. Das Amt Minden soll außer seinem bisherigen, allubefchränkten Amtsbezirke erhalten:

- a. das bisher aus zwei Dörfern bestandene Gericht Reheim, mit Ausschluß des Hofes Rosfeld;
- b. das vormalig domcapitularche Untergericht Sümern;
- c. den von dem Amte Werl getrennten Hof Höltinghofen (§. 2);
- d. die konkurrente Gerichtsbarkeit in dem adelichen Gerichte Roswinkel. — Der Amtssitz bleibt in der Stadt Minden.

§. 5. Das Amt Balve soll fernerhin bestehen: aus dem Gerichte dieses Namens, und den Freiheiten Affeln, Langscheid und Sundern. — Der Sitz des Beamten bleibt die Stadt Balve.

§. 6. Das Amt Rützen behält völlig seinen bisherigen Umfang, und ist demselben in Zukunft auch die Stadt Kallenhard beizuzählen. — Der Sitz des Amtes bleibt die Stadt Rützen.

§. 7. Das Amt Belede soll fernerhin bestehen:

- a. aus den bisherigen drei Gerichten Körbele, Mlagen und Belede;
- b. den Städten Warstein und Hirschberg;
- c. der deutschen Ordens-Kommende Wülheim;
- d. der konkurrenten Gerichtsbarkeit im Patrimonial-Gericht Mellrich. — Zum Sitz des Beamten wird einzuweisen, und bis ein schiedlicherer, mehr in dem Weite

tespunkte des Amtes gelegener Wohnort ausgefunden werden kann, die Stadt Beleda bestimmt.

§. 8. Das Amt Erwitte soll vor der Hand seine bisherigen Grenzen behalten; und wird noch durch die konkurrente Gerichtsbarkeit in den adelichen Gerichten Hofstadt und Friedhardskirchen erweitert. Die nähere Bestimmung der Grenzen desselben gegen das Amt Distinghausen bleibt jedoch noch vorbehalten. — Der Beamte behält seinen Sitz zu Erwitte.

§. 9. Das Amt Distinghausen behält seine bisherige Ausdehnung, so wie der Beamte seinen Sitz in dem Orte gleichen Namens. Jedoch soll hinsichtlich der Grenzen dieses Amtes gegen das Amt Erwitte das Nähere noch bestimmt werden.

§. 10. Das Amt Geseke soll bei seinem bisherigen Umfange, der Sitz des Beamten in der Stadt Geseke verbleiben.

§. 11. Von dem Amte Brilon wird das Kirchspiel Belmede und das Dorf Madfeld getrennt, demselben dagegen die konkurrente Gerichtsbarkeit in den Gerichten Alme und Scharfenberg zugetheilt. Die Stadt Brilon bleibt der Sitz des Amtes.

§. 12. Das Amt Marsberg behält nicht nur seinen bisherigen Umfang, sondern wird noch

- a. durch das Abtey-Bredelarsche Untergericht Biershagen;
 - b. den Ort Bredelar;
 - c. durch das vom Amte Brilon getrennte Dorf Madfeld (§. 11) und endlich
 - d. durch die konkurrente Gerichtsbarkeit in den Untergerichten Padberg und Ramstein
- erweitert. — Der Sitz des Amtes ist die Stadt Marsberg oder Stadlberge.

§. 13. Das Amt Meschede bilden die vormaligen vereinigten Gerichte Meschede, Kalle und Kemlinghausen, die Stadt Eversberg, und das vom Amte Brilon getrennte Kirchspiel Belmede. — Die Freiheit Meschede ist der Sitz des Amtes.

§. 14. Das Amt Mebedach behält seinen bisherigen Umfang, und werden demselben außerdem die Städte Haldenberg und Winterberg zugetheilt. — Der Sitz des Amtes ist die Stadt Mebedach.

§. 15. Eben so behält das Amt Bilslein seine bisherigen Grenzen und Bestandtheile, jedoch mit Ausnahme des Kirchspiels Helden, welches davon getrennt, und dem Amte Attendorn zugetheilt wird. — Die Freiheit Bilslein bleibt der Sitz des Amtes.

§. 16. Die schon vormalig vereinigten Gerichte Olpe, Drolshagen und Wenden bilden fernerhin das Amt Olpe, dessen Sitz in der Stadt gleichen Namens verbleibt.

§. 17. Das Amt Attendorn begreift in sich

- a. das bisherige Gericht Attendorn;
- b. das Gericht Walbert;
- c. das vom Amte Bilslein (§. 15) getrennte Kirchspiel Helden;
- d. die konkurrente Gerichtsbarkeit in den Patrimonialgerichten Dröbigen und Lehnhausen. — Der Beamte hat seinen Sitz in der Stadt Attendorn.

§. 18. Das Amt Fredeburg besteht aus dem bisherigen Gerichte und der Stadt dieses Namens, sodann aus der Stadt Schmallenberg, dem Gerichte Bödefeld, und der konkurrenten Gerichtsbarkeit im Patrimonialgericht Oberkirchen. — Der Sitz des Amtes ist die Stadt Fredeburg.

§. 19. Die Gerichte Eslohe, Reiste, Schluprüben und Stodum, die Städte Grevenstein und Allendorf und die Freiheit Hagen bilden das Amt Eslohe. — Der Beamte hat, bis auf allenfallsige anderweite Verfügung, seinen Sitz zu Eslohe.

§. 20. Die näheren Bestimmungen über die Patrimonial-Gerichte werden in der Folge noch ertheilt werden.

Die Städte und Freiheiten gehören, hinsichtlich ihrer Gerichtsbarkeit, in gleiche Kategorie mit den Patrimonial-Gerichten, und haben die Beamten die konkurrente Gerichtsbarkeit darin auszuüben.

§. 21. Die Amtsbezirke oder bisherige Richtereten führen in Zukunft den Namen Kemter, und die bisherigen Benennungen von Gerichten, Gaugerichten u. dgl. hören, von nun an, gänzlich auf; weshalb denn auch der bisherige Richter, Amtmann, der Gerichtsschreiber, Amtschreiber, und der Gerichtsdienner oder Führer, Amtsdienner, zu benennen ist.

§. 22. Die bisherigen Berrichtungen der Amtsdrossen und ihrer Amtsverwalter sollen von nun an völlig aufhören.

II. Beamten und übriges Amts- Personal.

§. 23. In den vorbemerkten Aemtern sind nachstehende Beamten angestellt:

(Hier folgen deren Namen.)

§. 24. Als Amtschreiber sind angestellt:

(Hier folgen deren Namen.)

§. 25. Sämmtliche Amtsbienner bleiben, bis auf weitere Verfügung, bei ihren bisherigen Stellen.

III. Von Schultheißen und den bisherigen Schöffen.

§. 26. Da die bisherigen Gerichtschöffen bei den Amts-Sitzungen entbehrlich sind, Beschäftigungen und Taxationen aber weit zweckmäßiger durch Kunstverständige geschehen können; so haben sich Sr. Königliche Hoheit der Großherzog bewogen gefunden, die Berrichtungen derselben gänzlich aufzuheben. Die noch bestehenden Schöffen bleiben jedoch bei dem lebenslänglichen Genuße ihrer bisherigen fixen Einkünfte.

§. 27. Dagegen sollen, nach dem Beispiele der übrigen Provinzen des Großherzogthums Hessen, Schultheißen angestellt, und die desfalligen näheren Bestimmungen hienächst erlassen werden.

Sämmtlichen Pfarrern des Herzogthums Westphalen wird hiemit aufgegeben, vorstehendes Publikandum unverzüglich von den Kanzeln öffentlich verkündigen zu lassen.

Bemerk. Unterm 9. Juli 1808 hat die Regierung zu Arnberg die oben §. 8 u. 9 vorbehaltene nähere Bestimmung, in Folge landesherrlicher Entscheidung, folgendermaßen publicirt:

- „1. das Patrimonial-Gericht Hofstadt,
- „2. die zum Kirchspiel Distinghausen gehörigen Orte: a. Distinghausen, b. Reufamp u. c. Bettinghausen,
- „3. die zur Pfarrei Horn dormalen noch gehörigen Orte:

a. Fiddelborn und b. Loh, jedoch mit Ausnahme des zu Henninghausen zu schlagenden Altmanns-Hofes,

„sollen vom Amte Ermitte getrennt und dem Amte Distinghausen beigegeben werden.“

Ferner hat dieselbe Behörde am 27. Septbr. ej. a. eine, die vorbezeichnete Amtseinteilung abändernde, landesherrliche Bestimmung publicirt wonach:

1. das Patrimonialgericht Bedingen dem Amte Eslohe, dagegen aber:
2. die dem Amte Eslohe beigezählten Dörfer Fretter, Deitmecke, Dissentrop und Hausenrod dem Amte Attendorn beigezählt;
3. die zum Amte Bilslein gehörenden drei Dörfer Harbecke, Werve und Niederstedenberg von demselben getrennt, und dem Amte Fredeburg einverleibt werden sollen; ferner von dem Kirchspiel Helben, Amte Attendorn, das Dorf Oberbelsche dem Amt Bilslein zurückgegeben, und endlich
5. das Dorf Oberneger und der Ort Haerdt mit dem Amte Olpe verbunden werden sollen.

Unterm 16. Februar 1811 hat die Regierung zu Arnberg zufolge Ministerial-Bestimmung vom 2. ej. m. verordnet, daß:

1. die Stadt Allendorf, die Freiheit Hagen und die Dörfer Amede, Stodum, Illingheim, Bruchhausen, Wulferinghausen, Dörnholthausen, Seibfeld, und Henninghausen von dem Amt Eslohe, wozu sie bisher gehörten, getrennt und mit dem Amt Salve vereinigt, — dagegen
2. die Freiheit Sundern, das Dorf Herderingen, der Habbeler-Hof und der Aufseker-Hof, Bezirk von dem Amt Salve an das Amt Arnberg —,
3. das Dorf Weinkenbracht von dem Amt Arnberg an das Amt Eslohe, — und
4. die Orte Henninghausen und Papelohe von dem Amte Fredeburg ebenfalls an das Amt Eslohe abgegeben werden sollen.

Endlich ist von derselben Behörde am 22. Decbr. 1812 bekannt gemacht worden, daß die nachbenannten Orte und einzelnen Häuser künftig in administrativer Hinsicht, und zwar:

1. Obereimer, 2. das Haus des Schlachtmeisters Göhr, 3. das Jäger-, Pulver- und Hammer-Haus und 4. die Domaine Bedinghausen — zur Stadt

Arnsberg; 5. die Kolonie Stemel, und 6. der Sorper Hammer, die Ziegelhütte bei Hachen, und das Haus des Wegetnechtes Blume — zur Freiheit Hachen; 7. der Ausler Hof, Bezirk und 8. die Hüstener Mühle — zur Freiheit Hüsten; 9. der Rosfelder Hof und 10. das Haus an der Oberaufeler Ruhrbrücke — zur Stadt Reheim, und endlich 11. das Gut Wildshausen — zur Freiheit Freienohl gehören sollen.

243. Arnsberg den 22. September 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

General-Instruktion für die sämtlichen Justiz-Beamten des Herzogthums Westphalen.

§. 1. I. Die Rechtspflege, soweit sie durch die Organisations-Edicte und andere Landesgesetze dem Beamten übertragen ist, macht eine der ersten und vorzüglichsten Obliegenheiten desselben aus. Als Richter muß der Beamte in allen Fällen, sie mögen Reiche oder Arme, Freunde oder Feinde, Personen von hohem oder niederem Stande, Einheimische oder Fremde betreffen, mit gerade durchgehender Gewissenhaftigkeit mit Unpartheilichkeit und mit Uneigennützigkeit handeln.

§. 2. Der Beamte hat daher alles sorgfältig zu vermeiden, was ihn zu einer Partheilichkeit in seiner Amtsführung auch nur von ferne anreizen könnte. Bestechungen ziehen schon nach gemeinen Rechten schwere Strafen nach sich, und zwar nicht bloß für den, der sich bestechen läßt, sondern auch für den, der sich dieses schändlichen Mittels zur Erreichung seiner Absichten bedient. So wenig also der Beamte weder selbst, noch durch seine Angehörige Geschenke annehmen darf; so sehr ist es seine Schuldigkeit, denjenigen, der sich untersteht, seine Ehre und seine Amtspflichten durch jenes verwerfene Mittel untergraben zu wollen, zur verdienten Bestrafung anzuzeigen, auch erforderlichen Falls die Richtigkeit des Thatbestandes zu konstatiren. Es macht hier keinen Unterschied, ob das Geschenk in einer Justiz-Sache oder in einer andern Angelegenheit, ob es vor oder nach Beendigung derselben angeboten wird,

Ja selbst dann, wenn der Schenkende zu der Zeit, wo er das Geschenk anbietet, gar nichts bei dem Beamten zu suchen hat, ist dasselbe nichts desto weniger als Bestechung zu betrachten, wodurch sich der Schenkende den Beamten für künftige Fälle geneigt machen, und denselben zur Partheilichkeit und Gewissenlosigkeit verleiten will.

§. 3. Es gehört zu den richterlichen Pflichten des Beamten, bei entstehenden Prozessen den Weg des gütlichen Vergleichs angelegentlich zu versuchen. Uneigennützigkeit muß ihn bestimmen, einen Rechtsstreit lieber in der Entstehung zu heben, als durch wirkliche Einleitung und Fortführung desselben die Mühe und Kosten der Partheien zu vermehren.

§. 4. In den Fällen aber, wo die Vergleichs-Vermittelung fehlschlägt, hat sich der Beamte einer prompten Justiz-Verwaltung zu befleißigen und die Sache so schnellig, als es nach den vorgeschriebenen prozeduralischen Formen nur immer möglich ist, zum Definitivbescheid zu befördern, auch in allen Fällen die bestehenden Exportellaren nicht zu überschreiten.

§. 5. Damit indessen der Beamte durch die ihm obliegende Rechtspflege nicht von seinen übrigen Dienstverrichtungen abgehalten werde, sind für die Justiz-Sachen zwei besondere Tage in der Woche, und zwar der Montag und Freitag, als Amtstage zu bestimmen, die übrigen Tage der Woche hingegen anderen Dienstobliegenheiten zu widmen.

Außer den beiden Amtstagen ist der Beamte, (bloß Fälle, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ausgenommen) nicht schuldig, Partheien in ihren Privat-Rechtsachen Gehör zu geben, oder Prozesse zu instruiren. Und damit sich die Amtsuntergebenen hiernach richten können; so hat der Beamte diese Bestimmung und die festgesetzten Amtstage förderksamst in dem Amte, so wie in den dazugehörigen Patrimonialgerichten, Städten und Freiheiten, bekannt zu machen.

§. 6. Es versteht sich von selbst, daß der Amtsschreiber bei Haltung der Amtstage zugegen sein, und die Protokolle führen muß.

§. 7. Außer den Prozesssachen können an den bestimmten Amtstagen auch diejenigen Untersuchungs-Sa-

den, worin nach dem §. 5 des 2ten Organisations-Edicts die Beamten zugleich urtheilende Behörde sind, vorgekommen werden, jedoch mit Ausnahme solcher Fälle, wo, wenn sie sich außer den Amtstagen ereignen, die Untersuchung nicht ohne Nachtheil bis zum nächsten Amtstage verschoben werden kann, wie z. B. bei Diebstählen, Thätlichkeiten, welche körperliche Verletzungen zur Folge haben etc.

§. 8. Alle diejenigen Fälle der Criminal-Gerichtsbarkeit, worin der Beamte bloß die erste summarische Untersuchung vorzunehmen hat, dürfen nicht auf die gewöhnlichen Amtstage beschränkt werden, sondern die Untersuchung, so weit sie den Beamten in diesen Fällen obliegt, ist ohne den mindesten Verzug, und so viel möglich, ununterbrochen zu bewerkstelligen. Der Beamte hat dabei mit vorzüglicher Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit nach den vorgeschriebenen Normen des peinlichen Processes zu verfahren.

§. 9. Bei Aufnahmen gerichtlicher Testamente und Contracte, und bei Bestätigung der Letztern hat der Beamte so viel möglich darauf zu sehen, daß weder in der Erklärung des Willens der Testirenden oder der Contractanten noch in der Form der gerichtlich errichteten Testamente und Contracte Veranlassung zu künftigen Streitigkeiten und Processen gegeben werde.

§. 10. Die Sorgfalt des Beamten muß sich vornehmlich auch auf die Minderjährigen und überhaupt auf alle diejenigen Personen und deren Vermögen erstrecken, welche nach den bestehenden Gesetzen, der Vormundschaft unterworfen sind.

Bei Bestellung der Vormünder, Abhörang der Vormund-Rechnungen, bei allem, was die Erziehung, die Verpflegung und die Verwaltung des Vermögens des Pflegebefohlenen angeht, muß derselbe jederzeit das Wohl der Suranden, und alle die Pflichten vor Augen haben, welche gemeine Rechte, und besondere Landesgesetze der Obrigkeit hierunter auflegen.

§. 11. Ist dem Beamten zugleich in einem Patrimonialgericht konkurrente und in Ehesachen und Zollsachen privative Gerichtsbarkeit übertragen; so hat er diese ebenfalls auf die vorher bemerkte Weise ordnungsmäßig und thätig zu verwalten, und überhaupt diese landes-

herrliche Jurisdiction, so viel an ihm liegt, gegen allenfallsige Beeinträchtigungen aufrecht zu erhalten. Auch wird ihm zugleich zur Pflicht gemacht, etwaige Mängel, welche er in der Justiz-Verwaltung des Patrimonial-Gerichts bemerkt, bei der Regierung anzuzeigen.

In Ansehung der, in dem Amtsbezirk befindlichen Städte und Freiheiten gilt das Nämlche, was hier von den Patrimonialgerichten gesagt ist.

§. 12. II. Zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Beamten gehört ferner die Verwaltung der Untern- oder Local-Polizei in allen ihren einzelnen Zweigen da, wo nicht für einen bestimmten Ort eine besondere Polizei-Deputation anstellt ist.

Da die Polizei-Verwaltung mit dem Wohl des Staats in der engsten Beziehung steht; so ist es eine der vorzüglichsten Pflichten des Beamten, die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit darauf zu richten, und keinen Zweig derselben zu vernachlässigen. Insbesondere muß er sich die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in dem Amte, die polizeimäßige Unterhaltung der Wege, Stege und Brücken und die Feuerpolizei angelegen sein lassen, und denen hierunter etwa bestehenden Mängeln unverzüglich abhelfen.

§. 13. Da eine Concurrenz in der Verwaltung der Local-Polizei ohne offensbaren Nachtheil der Letztern unmöglich Statt finden kann; so muß in den Patrimonial-gerichten und in denjenigen Städten und Freiheiten, worin keine besondere Polizei-Deputationen angeordnet sind, bis auf allenfallsige weitere allerhöchste Verordnung, dasjenige, was Sache der Untern- oder Orts-Polizei ist, dem einschlägigen Patrimonialrichter oder Magistrat überlassen werden. Jedoch ist es auch hier Pflicht des landesherrlichen Concurrenzbeamten, ein Augenmerk auf die Polizei-Verwaltung in denen zu seinem Bezirk gehörigen Patrimonialgerichten, Städten und Freiheiten zu halten, und die etwaigen Fehler derselben höhern Orts anzuzeigen.

§. 14. Der Inhalt des vorhergehenden §. ist bloß von der Verwaltung der Untern- oder Orts-Polizei zu verstehen. Wenn über Gegenstände der Obern- oder Landes-Polizei von der Obern oder Obersten Polizei-Behörde Verordnungen oder Verfügungen erlassen werden; so liegt die Vollziehung derselben den Großherzoglichen Beamten

auch in denen zu ihrem Amtsbezirk gehörigen Patrimonialgerichten, Städten und Freiheiten ausschließlich ob.

§. 15. III. Als Executiv-Behörde in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung hat der Beamte alles dasjenige zur pünktlichen Ausführung in seinem Amte und in den dazu gehörigen Patrimonialgerichten, Städten und Freiheiten zu bringen, was entweder durch allgemeine Landesverordnungen bestimmt ist, oder was ihm von den einschlägigen Großherzoglichen Disasterien besonders aufgetragen wird. Er hat dafür zu sorgen, daß die ergehenden Verordnungen gehörig publizirt, auch den Patrimonial-Richtern und Magistraten der Städte und Freiheiten Exemplare derselben zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt werden. Derselbe hat sodann darauf zu sehen, daß den erlassenen Verordnungen nicht zuwider gehandelt werde. In pünktlicher Befolgung derselben hat er selbst seinen Untergebenen mit einem guten Beispiel vorzugehen.

§. 16. Es ist strenge Pflicht des Beamten, das Interesse des allerhöchsten Regenten und des Staats, so viel er kann, zu befördern, jede Beeinträchtigung der allerhöchsten Souverainitäts-Rechte, der übrigen landesherrlichen Gerechtsame, Regalien und Lehnen entweder selbst abzuwenden, oder wenn er dieses nicht vermag, sie höhern Orts zur Remedur anzuzeigen. Nachsichem hat derselbe insbesondere auch für das Beste seiner Amtsuntergebenen möglichste Sorgfalt anzuwenden, alles, was zur Erhöhung ihres Wohlstandes gereicht, thätig zu befördern; Nachtheil aber, so viel in seinen Kräften ist, von ihnen abzuwenden.

§. 17. Der Beamte hat daher insbesondere die Communal-Haushaltung der ihm untergebenen Amtsortschaften in genaue Aufsicht zu nehmen, die darin bestehenden Mängel zu verbessern, oder falls dieses nicht von ihm geschehen kann, solche der ihm vorgesetzten Regierung mit seinen gutachtlichen Vorschlägen anzuzeigen.

§. 18. Da Rückstände in den öffentlichen Abgaben zum offenbaren Nachtheil der Unterthanen gereichen, indem es ihnen, sobald die Steuer von mehreren Terminen zusammen genommen ist, immer schwerer wird, die schuldige Abgabe zu entrichten; so ist es Pflicht des Be-

amten, sich die richtige Beitreibung derselben, so wie auch der eintretenden Communal-Abgaben zum besondern Anliegen zu machen, und die hierunter schon bestehenden Verordnungen genau zu befolgen.

§. 19. Ist das dem Beamten anvertraute Amt ein Grenz-Amt, so hat derselbe noch die besondere Obliegenheit, sein Augenmerk auf das Thun und Lassen der Grenz-Nachbarn zu richten, und allenfallsige nachtheilige Unternehmungen derselben unverzüglich der hiesigen Regierung anzuzeigen. Vornehmlich hat derselbe auch darauf zu sehen, daß, soweit sich sein Amtsbezirk erstreckt, die Landesgrenze, falls sie schon berichtigt und nicht streitig ist, unverrückt erhalten wird; zu welchem Ende derselbe, nach denen bereits bestehenden frühern Vorschriften, die berichtigte Grenze jährlich zu beziehen, die allenfallsigen Gebrechen zu notiren und an die Regierung einzuberichten hat. Ist aber die Landesgrenze noch streitig und unberichtigt; so hat der Beamte darüber zu wachen, daß wenigstens der bisherige diesseitige Besitzstand aufrecht erhalten werde.

§. 20. Genauer Local-Kennntniß ist eines der wesentlichsten Erfordernisse einer Executiv-Behörde. Der Beamte hat sich daher diese Kenntniß, falls er sie nicht schon aus seiner bisherigen Amtsführung besitzt, in dem ganzen Umfange seines Amtes in allen einzelnen Ortschaften und Distrikten desselben aufs Eifrigste zu erwerben.

§. 21. Er hat denen ihm vorgesetzten Behörden in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung nach seinen besten Kräften an die Hand zu gehen, denselben stets die schuldige Achtung und Folgsamkeit zu beweisen, ihre Befehle und Aufträge pünktlich und gewissenhaft zu befolgen, nicht nur die von ihm erforderlichen Berichte prompt zu erstatten, sondern auch unaufgefordert alles dasjenige zur Kenntniß der einschlägigen Disasterien zu bringen, was entweder auf die Staatsverwaltung überhaupt Einfluß haben kann, oder was auch nur in Hinsicht der besondern Verhältnisse des betreffenden einzelnen Amtes von einiger Wichtigkeit ist.

In denen zu erstattenden Berichten hat der Beamte zugleich einen gutachtlichen Antrag, was seiner Meinung nach in der Sache zu thun sei, beizufügen.

§. 22. Da sowohl die Justiz- und Polizei-Verwaltung, als auch die dem Beamten als Executiv-Behörde in

den übrigen Zweigen der Staatsadministration obliegenden Geschäfte die beständige Anwesenheit desselben in seinem Amtsbezirk erfordern; so hat sich derselbe nicht ohne Noth und ohne zuvor bei der Regierung eingeholten Urlaub (falls die Abwesenheit länger als einen Tag dauern soll) aus dem ihm anvertrauten Amt zu entfernen. (conf. Nr. 308 d. G.)

244. Darmstadt den 24. September 1807.

Ludewig, Großherzog rc.

Nachdem Wir zu Wahrung derer Rechte, welche Unsern getreuen Unterthanen und ihren Familien-Verhältnissen zukommen können, nöthig gefunden haben, über die Einrichtung, Führung und Sicherstellung derer Kirchenbücher für alle drei christliche Confectionen genaue Vorschrift zu erlassen, als wollen, setzen und ordnen Wir, wie folget:

Pars generalis.

§. 1. Jeder Pfarrer soll für seine Pfarrei drei besondere Bücher zu Protokollirung der Geburten, Copulationen und Beerdigungen, außer welchen nichts in dieselbe einzuschreiben ist, und zwar jedes doppelt ohne Zeitverlust, auf Kosten dessen, der die Kirchenbücher nach bisheriger Observanz oder nach desfalls schon vorhandenen Gesetzen verfertigen zu lassen hat, von gutem weißen Papier in Folio-Format dergestalt anschaffen, daß das eine in Pergament zu bindende Exemplar für eine geraume Zeit, jedoch nicht weniger als acht Bücher, hingegen das mit einem Umschlagbogen von türkischem Papier zu versehen und bloß zu heftende Duplum nur so viel Papier enthalte, als zum Eintragen der einschlägigen Actuum eines Jahres etwa erforderlich, und sollen die in Pergament zu bindende bei der Pfarrei verbleiben, die Dupla aber in der ersten Woche des folgenden Jahres durch den Pfarrer versiegelt auf einem sichern Weg an den einschlägigen Justiz-Beamten eingeschickt, sodann selbige in der Amts-Repository aufbewahrt werden. Uebrigens haben die Pfarrer in denen alten Kirchenbüchern, und zwar gleich hinter den letzten darin enthaltenen Actum zu bemerken, daß, weil durch höchste Verordnung vom 24. September 1807 gnädigst befohlen worden, neue Kirchen-

bücher, und zwar drei besondere zu Protokollirung der Geburten, Copulationen und Beerdigungen anzuschaffen, und sogleich mit Anfang des nächstkünftigen Jahres 1808 zu gebrauchen, das gegenwärtige Kirchenbuch nur bis auf die N. — Seite — hat vollgeschrieven werden können, welchem sofort das Datum nebst der Unterschrift des Pfarrers beizusetzen ist.

§. 2. Die neuen, bei der Pfarrei verbleibenden Bücher sowohl, als deren dupla sollen von dem Pfarrer, jedoch nur mit Zahlen paginirt, sofort auf der ersten Seite des bei der Pfarrei verbleibenden, folgender Titel: Geburts-, Copulations-, Sterb-Protokoll der Gemeinde (Pfarrei) N., auf das derer duplorum aber derselbe Titel mit dem Beisatz für das Jahr N. niederbeschrieben, und in beiden darunter gesetzt werden: Gegenwärtiges Protokoll enthält — Seiten, und ist solches von Seite zu Seite numerirt worden, von mir unterschriebenem, dieser Zeit Pfarrer zu N. Datum N. den 11.

§. 3. In die bei der Pfarrei bleibenden einschlägigen Kirchenbücher sowohl, als auch in deren dupla sind alle verfallende Actus unverzüglich und in Gegenwart der noch anwesenden Theile einzutragen, und beide in der Kirche, oder wenn Laufen oder Copulationen in den Häusern vorgenommen werden, in denselben, bei Beerdigungen aber, wo man, wie bei stillen Leichen zu geschehen pflegt, nicht in die Kirche kommt, oder auch zu latter Jahreszeit bei andern in der Kirche vorgenommenen Actibus, in dem betreffenden Privat- oder im Pfarrhaus, und zwar in allen vorbemeldeten Orten sogleich nach Endigung eines jeden Actus von denen dazu gehörigen Personen zu unterschreiben, oder von denen, die des Schreibens unerfahren oder unvermögend sind, welches dieselbe zu erklären, und die Pfarrer in dem Protokoll davon, daß sie es erklärt, Meldung zu thun haben, zu unterschreiben.

Ferner sollen alle Actus nebst ihren Datis auch wörtlich ohne Zeichen, ohne Abbreviaturen, ohne Ziffern geschrieben werden, und falls die Noth erforderte, etwas auszustreichen oder anders oder annoch etwas dem Eintrag beizusetzen, solle beides letztere nicht durch Zwischenzeilen, sondern à margine geschehen und dabei durch Zeichen angedeutet, wohin im Context das à margine geschrieben gehöre, unter letzteres aber gesetzt werden:

Dieses in z. B. sechs Worten bestehende Marginalia ist gültig, wie denn auch, wann etwas ausgestrichen wird, a marginis gesetzt werden soll, diese z. B. in drei Worten bestehende Ausstreichung ist gültig, wann aber nebst dem Ausstreichen etwas anders gesetzt wird, diese in z. B. drei und sechs Worten bestehende Ausstreichung und Marginalia sind gültig, welche alles sofort von denen, die den Actum unterschrieben und unterzeichnet haben, auch unterschrieben und unterzeichnet werden soll.

§. 4. Weil es Namen gibt, die, ob sie schon in der Aussprache einander gleich lauten, doch durch die Schreibart verschieden sind, wie z. B. Knecht, Knecht, Knecht, Knecht, und ganz verschiedene Personen bezeichnen, so wird denen Geistlichen angefügt, sich jedesmal nach der eigentlichen Schreibart von dergleichen Namen genau zu erkundigen, sofort darauf zu achten, daß in allen die nämlichen Personen betreffenden Fällen auf gleiche Weise in die Kirchenbücher eingetragen, und daß auch die Kinder in denen Schulen angewiesen werden, ihren Namen eben so zu schreiben. Nachdem es anbei in manchen Gegenden Unserer Lande der Fall ist, daß oft ein und dieselben Vor- und Zunamen von mehreren Personen des nämlichen Orts geführt werden, welche man alsdann durch besondere Beinamen, als: der ältere, jüngere, der erste, zweite, dritte u. s. w. zu unterscheiden pflegt; so werden die Pfarrer, um den daraus entstehen könnenden Verwirrungen vorzubeugen, ausdrücklich hiermit angewiesen, daß sie in dem Fall, wo mehrere dergleichen Personen in einem Ort vorhanden sind, die zur Unterscheidung derselben angenommenen Beinamen jedesmal in dem Kirchenbuch mit anzuführen.

Da aber hie und da der Mißbrauch eingerissen, daß Leute ihren Familien-Namen verändern und dafür einen andern Namen annehmen, und Wir diesem allerlei Verwirrung sowohl, als Betrug veranlassen könnenden Unwesen zu steuern gemeint sind, als beschließen Wir hiermit ernstlich, daß die wahren Familien-Namen immer fortgeführt, somit bei allen Copulationen in Ansehung der Getrauten, bei allen Kindtaufen in Ansehung der Eltern, und bei allen Beerdigungsfällen in Ansehung der Gestorbenen nebst ihrem Taufnamen der wahre Geschlechts- und Familien-Namen zuerst, die angenommenen Haus- oder Hof-Namen aber zuletzt, z. B. Johann Adam Breuer, genannt Dittsch, in den Kirchenbüchern gebraucht und ausgebrückt werden sollen, wornach

beim Eintragen der Actuum sich unausgesetzt zu achten, denen Geistlichen hienmit bei schwerer Verantwortung angesetzt wird.

Weil es übrigens auch in verschiedenen Landen, ja in verschiedenen Aemtern ein und desselben Landes, Ortschaften gibt, die einerlei Namen führen, so ist denen in denen Kirchenbüchern vorkommenden Ortschaften jederzeit das Amt oder wenigstens das Land, worin sie gelegen, oder daß sie Filiale der Pfarrei sind, beizusetzen.

§. 5. Die in denen Pfarreien aufzubewahrenden Kirchenbücher sollen die Pfarrer mit einem alphabetischen Register versehen, wo der Familien-Namen, und zwar bei Weibern und Wittwen der des lebenden oder letzten Ehemannes, das Hauptwort sein muß, sofort bei Mannspersonen resp. die Bei- und Tauf-, und bei Weibern und Wittwen die Tauf- und angeborenen Familien-Namen nachzusetzen sind, in das Register des Copulations-Protokolls aber sind die Familien-Namen eines jeden der Getrauten, jeder an seine Stelle als Hauptwort zu bringen, übrigens ist überall, welches sich von selbst versteht, die Seite des Kirchenbuchs, auf welchem die Actus zu finden, in dem Register anzugeben. Anbei sollen die Geistlichen zu noch mehrerer Erleichterung des Auffsuchens die Vor-, Zu- und Beinamen resp. der Getrauten, Getrauten und Beerdigten, am Rande der Protokolle oben neben den Eintrag schreiben, wozu sowohl als zu sonst etwa erforderlichen Notizen an der äußern Seite der Blätter ein drei Finger breiter Rand zu lassen ist.

§. 6. Wann in Betreff eines in die Kirchenbücher eingetragenen Actus eine richterliche Verordnung ergeht, welche eine wesentliche Abänderung des Eintrags involvirt, so sollen die Pfarrer diese Abänderung an demjenigen Kirchenbuch und der noch nicht eingeschickten dupleur setzen, und die richterliche Verfügung nebst ihrem dato dabei anführen, sofort das Marginalia mit allen ihren Namen unterschreiben, ohne obige richterliche Verordnung aber sollen sich die Pfarrer aller solcher Abänderungen bei schwerer Strafe enthalten. Auch haben sie jene richterliche Verfügungen im Original den Kirchenbüchern beizulegen und dabei aufzubewahren, doch soll der — immer mögliche — Verlust eines solchen Originals der Glaubwürdigkeit des Kirchenbuchs, wenn es sonst keine Mängel hat, keinen Eintrag thun können. Damit aber auch in

denen bereits eingeschickten Duplis, die nach deren Einschickung sich ergebenden dergleichen Abänderungen ebenfalls notirt werden können, sollen die Pfarrer die alljährlich einzuschickenden Dupla mit einer Anzeige begleiten, ob und was für dergleichen Abänderungen, welche in dupla von vordern Jahren einschlagen, sich während des letztverflossenen ereignet haben, und dabei die Gerichtsstelle und das datum des Erkenntnisses, wodurch die Abänderungen erforderlich geworden, bemerken.

§. 7. Eingedenk der großen Wichtigkeit der Kirchenbücher haben die Pfarrer zum Eintragen in dieselbe jederzeit gute schwarze, nicht durch das Papier schlagende, auch nicht vertilgbare Dinte zu wählen, anbei sich anlegen sein zu lassen, daß sie alles und sonderlich die nomina propria deutlich und leserlich schreiben, übrigens aber die Kirchenbücher sorgfältig und unter ihrem Schlußsel verschlossen, aufzubewahren. Doch sollen sie nie beide Exemplare der Kirchenbücher während des Jahres, wo sie geführt werden, zu gleicher Zeit im Pfarrhaus aufbewahren, sondern eines derselben in der Kirche hinterlegen, damit durch einen Unglücksfall nicht beide zugleich verloren gehen.

§. 8. Am Ende jeden Jahres haben die Pfarrer in die an die einschlägige Justiz-Beamten einzuschickenden Dupla der Kirchenbücher, und zwar gleich hinter den letzten darin protokollierten Actum zu setzen:

Daß gegenwärtiges Protokoll lauter und alle während des Jahres N. vorgefallene Geburten, Copulationen, Beerdigungen, enthalte, wird von mir unterschriebenem, der Zeit Pfarrer pflichtmäßig hiermit bescheinigt.

N. den 31. Dezember des Jahres N., welches sofort der Pfarrer mit allen seinen Namen zu unterschreiben hat.

§. 9. Da wir zu Vermeidung aller aus dem Arbitrairen entstehen könnenden Unrichtigkeiten in parte speciali gegenwärtiger Verordnung die Formulare beispieelsweise vorgeschrieben haben, nach welchen die Taufen, Copulationen und Sterbefälle in die einschlägigen Protokolle einzutragen sind, so ist Unser weiterer Befehl, daß die aus diesen zu ertheilenden Extracte nicht mehr in Form eines Attestats, sondern in wörtlichen Abschriften des Eintrags, und zwar mit Einschluß derer Unter-

schriften bestehen sollen, unter welche die, solche Extracte ertheilende, Geistlichen zu setzen haben:

Daß vorstehendes aus dem Geburts-, Copulations-, Sterb-Protokoll der Pfarrei N. N. getreulich extrahirt und demselben gleichlautend setze, wird von mir, der Zeit Pfarrer (Vicario) allda pflichtmäßig hiermit bezeuget, urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigebrachten gewöhnlichen Pestschafts, oder wo die Pfarrei ein Siegel hat: und beigebrachten Siegels dahiesiger Pfarrei, so geschehen zu N. N. (L. S.) N. N. der Zeit Pfarrer (Vicarius) allda.

§. 10. Außer denen Pfarrern oder deren ordnungsmäßigen Vicarien soll Niemand befugt sein, Extracte aus denen Kirchenbüchern zu ertheilen, sollten aber diese vorkommen, und eingeschickte Dupla derselben vorhanden sein, so sollen aus diesen die Extracte durch den dieselben in seiner Verwahr habenden Beamten unter Aufsührung der Ursache, warum die Extracte von ihm gefertigt worden, jedoch nur in so lange ertheilt werden, als nicht diese Dupla in die Pfarrei zur Aufbewahrung remittirt worden sein werden; Vor Rücksendung dieser Duplorum ist aber für die einschlägige Amts-Repesitur eine durch den Beamten zu bibimirende Abschrift zu fertigen, und auf deren Titelblatt deren Veranlassung zu bemerken.

§. 11. Außer vorgeordneten Kirchenbüchern und derselben duplia soll in jeder protestantischen Pfarrei ein besonderes Buch, drei Buch Papier enthaltend, und in Pergament eingebunden, ebenfalls auf Kosten dessen, der die Kirchenbücher zu stellen hat, angeschafft werden, in welches die in der Pfarrei confirmirten Kinder mit ihren und ihrer Eltern Namen, dem dato ihrer Confirmation, und unter Bemerkung der allenfalls erhaltenen dispensation circa aetatem, deren datum ebenfalls anzuzeigen ist, durch die Orts-Geistlichen einzutragen sind.

Pars specialia.

Was nun die verschiedenen Protokolle insbesondere betrifft, so verordnen Wir:

A. In Ansehung der Geburts-Protokollen.

§. 1. In Protokollierung deren Tauffhandlungen sollen:

1. Tag und Stunde der Geburt des getauften Kindes, wo, wenn Letztere so eigentlich nicht angegeben wer-

den kann, zu setzen ist, ungefähr um — Uhr und zwar mit der Bemerkung: nach geschäher glaubhafter Anzeige.

2. Der oder die ihm in der Taufe gegebenen Namen.
3. Die Tauf-, Familien- und resp. Beinamen seiner Eltern, nebst ihrem Stand und Herkunft, wie auch ihrer Religion im Fall vermischter Ehen, oder Pfarreien, oder wenn sie einer andern als der der Pfarrei zugethan sind, weniger nicht, wenn ein oder anderes derselben schon in einer oder mehr Ehen gesetzt, auch dieses,
4. Die Namen, Stand und Wohnorte der Patten, und ihrer etwaigen Stellvertreter, verzeichnet, sofort
5. Der Eintrag von dem Vater des Kindes, falls er gegenwärtig, und denen Taufzeugen, ingleichen von dem den Actum verrichtenden Geistlichen unterschrieben und resp. unterzeichnet werden, welcher letzteren falls das im §. 3. Part. gen. geordnete zu beachten ist.

§. 2. Roth-Taufen bei denen Protestanten sollen dem Pfarrer durch die Hebamme oder jede andere Person, so die Rothtaufe verrichtet, ohngesäumt angezeigt werden, welcher sie sogleich einzutragen und, nebst Tag und Stunde der Geburt, denen Namen des Kindes und der Eltern Namen, Stand, Herkunft, auch allenfalls Religion und vorherige Ehen; auch die Person, so die Rothtaufe verrichtet, zu verzeichnen, sofort den Eintrag von dem Vater des Kindes, falls er nicht abwesend, und der Person, so die Rothtaufe verrichtet, unterschreiben oder unterzeichnen zu lassen und selbst zu unterschreiben hat. Wenn anbei nachher das Kind in der Kirche vorgestellt wird, so hat der Pfarrer diese Vorstellung ebenfalls unter Bemerkung des Tages, an welchem die Rothtaufe geschähen, im übrigen aber auf die für die Tauf-Actus vorgeschriebene Art in das Kirchenbuch einzutragen.

§. 3. Um die Verwechslung der, gleichen Namen führenden Kinder fruchtbarer Ehen zu vermeiden, sollen in den Taufprotokollen jedesmal die Geburtsfolge der Ehe bemerkt werden, z. B. Am — Oktober wurde N. N. von seiner Ehefrau N. N. das erste Kind geboren, ein Sohn, oder das dritte Kind geboren, ein Sohn und zwar der zweite Sohn — oder das vierte Kind geboren, eine Tochter und zwar die zweite Tochter

weßhalb die Pfarrer sich denen erforderlichen Erkundigungen zu unterziehen haben; zu noch besserer Vermeidung aber der aus gleichen denen Kindern einer und derselben oder auch einer andern den nemlichen Geschlechtsnamen führenden Familie gegebenen Namen entstehen könnenden Irrungen, verordnen Wir weiter, daß denen Kindern außer solchen gleichen Namen noch ein weiterer Vorname beigelegt werden solle, welchen der Pfarrer durch die Eltern wählen zu lassen, falls sie aber aus Eigensinn nicht nachgeben wollten, denen von denen Eltern angegebenen Vornamen noch einen andern schicklichen beizusetzen hat.

§. 4. Bei Zwillingen sind die Zeit der Geburt, die Namen und die Taufzeugen auf das sorgfältigste zu unterscheiden.

§. 5. Todtgeborne sind unverzüglich dem Pfarrer durch die Hebamme oder, in deren Ermangelung, den Vater, und wo auch dieses nicht sein kann, durch eine andere Person, so der Niederkunft beigewohnt, anzuzeigen, damit aber hierunter möglichen Unterschleifen und Verletzung der Rechte eines Dritten vorgebeugt, mithin aller Anlaß zu besäffigen Streitigkeiten entfernt werde, so soll der Pfarrer zu Protokollirung eines solchen Vorfalls die Hebamme oder in deren Ermangelung diejenige Person, wozon die Gebährende bedient wurde, nebst noch einer andern bei der Geburt anwesend gewesen Person zuziehen, aus deren Aussage die Merkmale, ob das Kind wirklich todt oder lebendig geboren worden, nebst dessen Geburtsstunde und die Bemerkung, dessen Geschlecht bestimmt aufzuzeichnen, solches sogleich und in ihrer Gegenwart unter Benennung der Eltern in das Geburts-Protokoll eintragen, und den Eintrag von sothanen beiden Zeugen und dem ebenfalls zuzuziehenden Küster oder Glöckner mit unterschreiben lassen; und da dergleichen Fälle den Pfarrern doch nicht unbekannt bleiben, so sollen sie, wenn die unverzügliche Anzeige unterbleibt, sogleich nach erhaltener Notiz von dem Vorgange, die Hebamme oder diejenige Person, welche die Gebährende bedient hat, nebst einer andern Person, welche bei der Geburt anwesend gewesen, vorfordern und alsdann nach vorsehender Vorschrift die Protokollirung bewerkstelligen.

Sollte aber ein Kind zwar lebendig zur Welt kommen, aber ohne daß es die Rothtaufe empfangen, verschwinden, so ist solches ebenfalls vorbemeldtermaßen dem Pfarrer

ver anzuzeigen, und von diesem zu protokollieren, dabei auch dessen Geschlecht, die Stunde der Geburt und des Verschwindens so genau als thunlich zu verzeichnen.

§. 6. Bei unehelichen Kindern soll, wenn der Vater vor der Taufe bei dem Pfarrer oder sonst rechtlich erweislichermassen sich dafür erklärt, derselbe als Vater, wenn er aber bloß von der Mutter angegeben wird, als angeblicher Vater in das Geburts-Protokoll eingetragen werden. Bekennt er sich aber nach der Taufe als Vater, so solle der Pfarrer solches a margine des Eintrags notiren, und, falls der Vater gegenwärtig, von ihm unterschreiben lassen, in allen Fällen aber die Note unterschreiben und pro re nata entweder daß die vorstehende Unterschrift die des Vaters sei, oder daß dieser abwesend, dabei bezeugen.

Wenn aber über die paternitas eines solchen Kindes ein richterlicher Spruch ergeht, so solle die Gerichtsstelle, falls der angegebene pro patre erklärt worden ex officio, casu quo non aber auf dessen Ansuchen eine Expedition des Urtheils resp. dem Pfarrer, so das Kind getauft, zuschicken, oder dem absolvirten ertheilen, wonachst der Pfarrer, sobald ihm dieses zukommt, a margine des Eintrags in dem Geburts-Protokolle und dessen duplo, falls es nicht bereits eingeschickt ist, zu notiren hat: Nach richterlicher Erkenntniß des z. B. Oberamts N. do dato — ist N. N. zum Vater dieses Kindes erklärt, oder, ist der Vater ungewiß.

Sollte aber ein solches Erkenntniß erst nach eingeschiedtem duplo ergehen, so hat der Pfarrer nach dem, was §. 6. Part. gen. dieser Unserer Verordnung festgesetzt ist, nebst Angaben derer Namen des Kindes, der Mutter und des erklärten oder absolvirten Vaters zu verfahren.

Wird ein Kind per subsequens matrimonium legitimirt, so solle der Pfarrer, der die Trauung verrichtet hat, falls das Kind in einer andern Pfarrei Unserer Lande getauft worden, dem Pfarrer des Tauforts zur Bewahrung der Trauung einen Extract aus dem Copulations-Protokoll zuschicken, in allen Fällen aber letzterer a margine des Eintrags in dem Geburts-Protokoll attestiren, daß, wann, und wo die Mutter den dabei zu benennenden Vater geheiligt, und dieser das Kind für das seinige anerkannt hat, oder falls die paternitas schon vorher durch sein Bekenntniß oder richterlichen Spruch

constatirt gewesen, lebiglich attestiren, daß, wann, und wo die Eltern einander geheiligt haben, und sich dabei resp. auf den ihm zugetommenen Extract, den er bei den Pfarracten aufzubewahren hat, oder auf das Copulations-Protokoll seiner Pfarrei berufen, fort die Note unterschreiben.

§. 7. Bei Findlingen soll der Pfarrer des Orts, wo das Kind gefunden worden, desselben Laufe sogleich ordnungsmäßig vornehmen und in dem Eintrag derselben anzeigen, wann, wo, und von wem das Kind gefunden worden, wie viel Tage es — wahrscheinlich alt gewesen, und dann die Gevattern wie sonst benennen.

§. 8. Da die aus denen Kirchenbüchern zu ertheilenden Extracte denenselben von Wort zu Wort gleich sein sollen, und damit dieselben nicht daher unförmlich werden, weil der Eintrag es ist, so ist dieser Eintrag, was die Taufen betrifft, folgendermaßen zu fassen.

I. Bei ehelichen Geburten:

a. wenn der Vater lebt. (3. B.) Im Jahre Christi Achtzehnhundert und Sieben den sieben und zwanzigsten Mai früh um halb vier Uhr (oder wenn man die Stunde nicht so eigentlich weiß, ohngefähr um) wurde, nach geschehener glaubhafter Anzeige, Johann Jacob Armbrust (dem zweiten) Bürger und Ackermann in dem zu dieser Pfarrei gehörigen Filial Großhausen von seiner zweiten Ehefrau Anna Catharina geborne Maier (katholischer Religion) das zweite Kind geboren, ein Sohn, der erste Sohn (dieser Ehe) und den 29. desselben Monats getauft, wo er die Namen Johann Georg erhielt.

Gevattern waren:

1. Georg Aufschlag, Bürger und Schneider aus Mörsfelden, Amts Reisterbach, dessen Stelle vertrat Philipp Conter, Bürger und Ackermann von hier;

2. dessen Ehefrau Anna Maria geborne N. N.

Welche gegenwärtiges Protokoll nebst dem Vater und mir, dem Pfarrer (Vicario), der die Taufe verrichtet, unterschreiben oder resp. unterschrieben und mit der Erklärung, daß sie des Schreibens unerfahren (unvermögend) unterzeichnet haben.

Folgen die Unterschriften. Wenn der Vater abwesend, so hieß es: in Abwesenheit des Vaters nur nebst mir ic. ic.

Bei Roth-Laufen:

Ist nach vorstehendem Beispiel zu verfahren, und post verba der erste Sohn zu setzen: und wegen Schwächlichkeit sogleich von der Hebamme N. N. getauft, wobei er die Namen Johann Georg erhielt und hat besagte Hebamme gegenwärtiges Protokoll nebst dem Vater und mir dem Pfarrer unterschrieben oder uti ante, (Wenn aber der Vater abwesend, in Abwesenheit des Vaters nur nebst mir.)

Wenn darauf das Kind in der Kirche vorgestellt wird: Im Jahr Christi Achtzehnhundert und sieben den zweiten Juni wurde Johann Georg, der den 27. v. Monats dem N. N. von seiner Ehefrau N. N. geborne Sohn, welcher wegen Schwächlichkeit die Rothtaufe empfangen, in der dahiesigen Pfarrkirche der Christlichen Gemeinde vorgestellt. Gebattern waren u. s. w. uti ante.

b. Wenn der Vater verstorben: Im Jahre Christi u. s. w. gebahr nach geschehener glaubhafter Anzeige N. N. geborne N. N. des den dritten Mai dieses Jahres verstorbenen N. N. hinterlassene Wittwe ihr mit demselben (in zweiter Ehe) erzeugtes drittes Kind eine Tochter die zweite Tochter u. s. w. wie in vorigem.

II. Bei unehelichen Geburten.

Im Jahre Christi u. s. w. gebar N. N. des N. N. unverheirathete Tochter einen Sohn, welcher den — getauft worden, und dabei die Namen N. N. erhielt.

Als Vater dazu hat sich bekennet N. N.

oder:

Nach Angaben der Mutter soll Vater sein N. N.

Gebattern waren uti ante, nur daß von dem Vater, falls er sich nicht dazu bekannet, bei denen Unterschriften keine Meldung geschieht.

B. In Ansehung der Copulations-Protokolle:

§. 1. Sollen bei Protokollirung der Copulationen durch den Geistlichen, so sie verrichtet,

1. nebst der Familien- und allenfalls Beinamen auch alle Vornamen des Bräutigams und der Braut, über welche dieselbe genau zu befragen, und wo es geschehen kann, deswegen in dem Tauf-Protokoll nachzusehen, denen Geistlichen besonders anbefohlen wird, und das Alter, der Stand und der Wohnungsort der Copulirten, wie auch bei vermischten Ehen oder

Pfarren, oder wenn sie einer andern Religion als der der Pfarrei beigegeben sind, ihre Religion;

2. Die habenden oder gehabten Namen, Stand und Wohnung ihrer noch lebenden oder verstorbenen Eltern;
3. Die geschehene Proclamation, und wo sie geschehen oder die desfalls erhaltene Dispens, wie auch die allenfallsige Dispensation circa gradum prohibitum consanguinitatis vel affinitatis mit Angabe des Grades;
4. Im Falle der ein oder andere der Neuverheiratheten schon verheirathet gewesen, auch dieses und zu der wievielten Ehe er geschritten;
5. Ob sie noch Eltern haben und unter der Curatel oder sub potestate alterius nebst Benennung der Personen, unter welchen sie also stehen, und ob der elterliche oder vormundtschaftliche Consens zu der Verheirathung ertheilt, oder durch die Obrigkeit suspendirt worden, welchen Falles das Decret mit seinem Dato zu allegiren ist, in dem Copulations-Protokoll bemerkt werden.

Nebstdem sollen wenigstens zwei glaubwürdige Zeugen, worunter auch die Väter, Vormünder und Auserwählte der Neuverheiratheten begriffen sind, deren Namen, Stand und Wohnort zu bemerken ist, denen Copulationen assistiren und sämmtlich mit dem Geistlichen im Kirchenbuch sich unterschreiben oder unterzeichnen.

§. 2. Wenn Leute, welche ein uneheliches Kind mit einander gezeugt, sich verheirathen, so ist nebst vorgeordnetem folgendes in das Copulations-Protokoll einzutragen: Wobei der Bräutigam erklärt hat, daß er das von der Braut unehelich geborne Kind für ein durch ihn erzeugtes erkenne, welches Kind mit Namen N. N. den — geboren und in der Kirche (Pfarre) N. N. den — getauft worden ist, und falls das Kind nicht in der nemlichen Pfarre, wo die Eltern getraut, aber doch in einer andern Unserer Lande getauft worden, soll der Pfarrer des Tauforts durch den, der die Trauung verrichtet, unter Beischließung eines Extractes aus dem Copulations-Protokoll davon benachrichtigt werden, damit er solches in dem Geburts-Protokoll verordnetermaßen notire.

§. 3. Wenn ein Hochzeitpaar auf dazu erhaltene Erlaubniß außer der Pfarre, wo es der Ordnung nach

hätte copulirt werden sollen, copulirt wird, so soll alsdann der Copulations-Actus nicht bloß in die Copulations-Protokolle der Pfarrei, in der er vorgenommen wird, verordnetermaßen und mit Anführung des darüber ergangenen Erlaubniß-Dekrets, dessen Datum anzugeben ist, sondern auch in die derjenigen Pfarrei, wo er sonst zu begehren gewesen wäre, und zwar unter dem dato, an welchem die Copulation geschehen, und so wie andere Copulationen, jedoch mit dem Beisatze: Daß die Copulation auf dazu erhaltene gnädigste Erlaubniß zu N. N. vorgenommen worden, eingetragen und sowohl von den Neuverheiligten als auch von dem Geistlichen, der einen solchen anderwärts vorgegangenen Copulations-Act einschreibt unterschrieben und ebenfalls observatis observandis unterzeichnet werden.

§. 4. Wenn eine Ehe durch richterlichen Spruch getrennt oder für nichtig erkannt wird, solle der Pfarrer ein solches in dem Copulations-Protokoll seiner Pfarrei a margine des eingetragenen Copulations-Actus unter Anführung des richterlichen Spruches und dessen Datums notiren, wenn aber die Getrennten in einer andern Pfarrei unserer Lande zur Zeit des ergangenen Erkenntnisses wohnen, so hat das Gericht, das diesen Spruch erlassen hat, den Pfarrer des Copulations-Ortes davon in Kenntniß zu setzen, welcher es sofort unter Beziehung auf die Nachricht, die er bei denen Pfarr-Acten aufzubewahren hat, vorbemeldtermaßen notiren soll.

§. 5. Die Protokollirung der Copulationen ist z. B. folgendermaßen zu fassen:

a. Bei lebigen Personen.

Im Jahre Christi Achtzehnhundert und sieben den sieben und zwanzigsten Mai wurden nach in hiesiger Pfarrkirche (und der zu N. N. ordnungsmäßig geschehenen Proclamation), falls davon ganz oder zum Theil dispensirt worden: auf erhaltene gnädigste Dispens vom fünfzehnten May vorher, ohne vorhergegangene Proclamation, oder nach von Großherzogl. Regierung erhaltener Dispensation vom — dahier oder dahier und zu N. N. geschehener einmaliger oder zweimaliger Proclamation (und falls Bräutigam und Braut in gradu prohibito verwandt oder verschwägert) nach unterm fünfzehnten May vorher höchsten Orts, oder von Großherzogl. Regierung

erhaltener Dispensation wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft im dritten Grad gleicher oder ungleicher Linie (bei denen aber, die noch Eltern oder Vormünder haben) mit Einwilligung beiderseitiger Eltern oder Vormünder oder mit Einwilligung des Vaters des Bräutigams und der Mutter, wie auch des Vormunds, oder falls auch die Mutter tobt, des Vormunds der Braut, getraut und ehelich eingesegnet: N. N. des N. N. Bürgers (oder Weisassen) (und Ackersmanns) (oder Schneiders), oder weiland N. N. gewesenen Bürgers (oder Weisassen) (und Ackersmanns) (oder Schneiders) (dahier) (oder zu Heidelberg Großherzogl. Badischer Hoheit) mit N. N. geborner N. N. oder weiland N. N. gebornen N. N. ehelich erzeugter lediger Sohn neu angehender Bürger (oder Weisass) (und Ackersmann) (oder Schneider) (dahier) oder zu Schlierbach dem zu dieser Pfarrei gehörigen Filial (alt zwanzig Jahr) (wo nöthig katholischer Religion) und N. N. des N. N. Bürgers und Ackersmanns dahier oder zu N. N. mit N. N. geborne N. N., oder weiland N. N. geborner N. N. ehelich erzeugte ledige Tochter alt Ahtzehn Jahr.

Zeugen waren:

1. N. N. Vater des Bräutigams,

2. N. N. Vormund der Braut,

welche gegenwärtiges Protokoll nebst mir dem Pfarrer (Vicario), der die Copulation verrichtet, unterschrieben oder — resp. unterschrieben und mit der Erklärung, daß sie des Schreibens unerfahren (unvermögend), unterzeichnet haben.

Folgen die Unterschriften.

Wenn anbei die Getrauten vorher uneheliche Kinder mit einander erzeugt, ist vor denen Worten: Zeugen waren, einzuschalten, was §. 2 dieses Abschnittes geordnet ist.

b. Bei Verwitweten:

Im Jahre Christi den — wurden uti ante bis eingesegnet: N. N. uti ante, falls der Bräutigam lebzig, falls er aber Wittwer, sind die Worte lediger und neu angehender wegzulassen, und statt der letzten zu setzen, verwittweter oder zum zweitemale verwittweter u. s. w. alt — Jahr und N. N. uti ante, falls die Braut lebzig; falls sie aber Wittwe, ist statt des Wortes „ledige“ zu setzen: „verwittwete oder zum zweitemale verwittwete,“ alt — Jahr de caetero uti ante.

Rücksichtlich der Katholiken ist bei vorstehendem Protokollirungsformular nur darin eine Abänderung zulässig,

daß statt der in demselben bemerkten Dispensation, von den durch die bischöflichen Behörden zu ertheilenden Dispensationen Erwähnung zu thun ist:

C. In Ansehung der Sterb-Protokolle.

§. 1. In denen Sterb-Protokollen ist:

1. Tag und Stunde des Absterbens, oder letztere, wenn sie nicht genau angegeben werden kann, mit den Worten: ungefähr um — Uhr;
2. der Verstorbenen sämtliche Vor-, Familien- und allenfalls Beinamen, nebst ihrem Stand und gehaltenem Wohnort;
3. in vermischten Pfarreien, oder falls sie einer andern Religion als der der Pfarre beigegeben gewesen, ihre Religion;
4. ihr Alter;
5. die Krankheit, woran sie gestorben, diese jedoch nur dann, wenn dieselbe ganz bestimmt oder grassirend gewesen, oder bei in der Geburt oder in dem Wochenbette Gestorbenen, falls aber jemand verunglückt oder gewaltsam umgekommen, sowohl die Todesart und so weit möglich der Anlaß, als auch die richterliche Erlaubniß zur Beerdigung mit ihrem dato in dem Protokoll zu bemerken und anzuzeigen;
6. sollen bei lebigen Verstorbenen die Namen, Stand und Wohnort ihrer Eltern bemeldet;
7. der Tag und die Stunde der Beerdigung bemerkt, und
8. der Beerdigungs-Actus sowohl durch den Pfarrer des Orts, wo er verrichtet worden, als auch durch zwei der nächsten Verwandten oder Freunde, welche der Beerdigung beigewohnt, in dem Sterbprotokoll sowohl, als dessen Duplo unterschrieben oder observatis observandis unterzeichnet werden.

§. 2. Falls eine Leiche zur Beerdigung in eine andere Pfarrei transportirt wird, so soll der Todesfall in vorbestimmter Form in die Sterbprotokolle der Pfarrei, worin er geschehen, nebst Bemerkung, wohin die Leiche gebracht worden, sofort auch in denen Sterbprotokollen der Pfarrei, wo die Leiche beerdigt wird, ebenfalls in vorgeschriebener Form, nebst Bemerkung des Orts, wo die Person gestorben, eingetragen werden.

§. 3. Bei Sterbfällen in der Pfarrei Geborner soll im Tauf-Protokoll bei ihrem Geburts-Eintrag das Jahr

und der Tag ihres erfolgten Todes à margine notirt werden, sind aber die Verstorbenen in einer andern Pfarrei Unserer Lande getauft worden, so ist der Pfarrer des Tauforts durch den des Sterbeorts von ihrem Todesfall unter Anlegung eines Extracts des Sterbeprotokolls zu benachrichtigen, welcher sofort denselben verordnermaßen unter Allegirung dieses Extracts zu notiren und in der §. 6 Partis generalis dieser Unserer Verordnung befohlenen Anzeige an das einschlägige Amt solches zu bemerken hat.

§. 4. Die Protokollirung der Beerdigungen ist z. B. folgendermaßen zu fassen:

a. Bei Lebigen.

Im Jahre Christi Achtzehnhundert und Sieben den sechsten August, früh (Vormittags) (Nachmittags) (Abends) (Nachts) (um ein) (eils) (zwei) (sechs) zehn Uhr starb an denen Kinderblattern, durch einen Fall, wurde todt im Wasser gefunden, N. N. N. N. des Bürgers (Weissens) (und Aldermanns) (Schneiders) (dahier) zu Rusloch im Großherzogthum Badischen (mit N. N. geborner N. N.) ehelich erzeugter lebiger Sohn, alt sechs und zwanzig Jahr sechs Monat und drei Tag und wurde (bei Verunglückten nach erhaltener amtlicher Erlaubniß vom siebenten August -darauf) den achten des nemlichen Monats, Nachmittags um zwei Uhr, Christlichen Gebrauch nach zu Erde bestattet, in Gegenwart N. N. — und N. N. welche gegenwärtiges Protokoll nebst mir dem Pfarrer (Vicario) unterschrieben oder resp. unterschreiben und mit Erklärung, daß sie des Schreibens unerfahren (unvermögend), unterzeichnet haben.

Folgen die Unterschriften.

Wird die Leiche außer der Pfarrei transportirt, so ist nach der Anzeige des Alters zu setzen: und wurde den Achten Nachmittags um zwei Uhr zur Beerdigung nach Rusloch im Großherzogthum Badischen transportirt. In dem Protokoll der Pfarrei unserer Lande aber, wohin dieser Transport geschieht, ist nach der Anzeige des Alters zu setzen: und wurde, nachdem die Leiche von Rusloch im Großherzogthum Badischen hierher gebracht worden, den Neunten August Nachmittags um drei Uhr Christlichen Gebrauch nach zur Erde bestattet.

b. Bei Chemännern oder Wittvern.

Ist nach deren Namen einzuschalten: Bürger und Aldermann (Weiss und Schneider) de caetero uti ante.

c. Bei Eheweibern oder Wittwen.

Nach dem Vornamen: geborene N. N. des N. N. eheliche Hausfrau oder (ihres zweiten Ehemanns) hinterlassene Wittwe alt sechzig Jahr sechs Monat und 3 Tage, ihr erster Ehemann war N. N. und wurde dieselbe ante.

d. Bei Fremden:

Ist nach Anzeige der Zeit und allenfalls der Ursache des Todes zu sehen, z. B. N. N. der Gesell oder Knecht gebürtig von N. N., welcher bei N. N. dahier in Diensten (in Arbeit) gestanden, wornächst dessen Eltern zu benennen sind, falls man aber diese gar nicht oder nicht vollständig weiß, ist solches zu melden und jederzeit das Dokument zu allegiren, worauf sich die Nachricht von der Her- und Abkunft solcher Verstorbenen gründet.

Schließlich verordnen Wir, daß die katholischen Kirchen-Protokolle nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache furohin durchaus geführt werden sollen. Ebenso sind die von den katholischen Geistlichen ausgestellt werdenden Zeugnisse auszufertigen, und nur alsdann, wenn sie außer Deutschland und in solche Staaten gehen, wo die deutsche Sprache nicht die Landessprache ist, wird der Gebrauch der lateinischen Sprache nachgegeben.

Damit sich nun nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung unterthänigst geachtet werde, so soll dieselbe zum Druck befördert, sofort davon von Unsern Kirchen- und Schulrathen, jedem Justiz-Beamten, Superintendenten, Inspector, Decan und Pfarrer ein Exemplar zur Aufbewahrung resp. bei denen Amts-, Superintendenz-, Inspections-, Decanal- und Pfarr-Akten, und zur pünktlichen Nachachtung zugefertigt werden, auf welche mit Ernst und Nachdruck zu sehen, Unseren Kirchen- und Schulrathen, Superintendenten, Inspectoren und Decanen von Uns hiermit anbefohlen wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und und des hierauf gedruckten Staats-Siegel.

245. Arnberg den 1. October 1807.

Großherzogl. h. Steuer-Rectifications-Commission.

Die, Behufs Ermittlung des Werthverhältnisses von Grundstücken derselben Gattung in demselben Taxationsbezirke, in die provisorischen Flurbücher aufgenommenen Taxationen von Grundstücken können als Nachweisungen des wirklichen Kapitalwerthes der Grundstücke nicht betrachtet werden; weshalb die fernere Unterlassung der zu diesem Zweck seither stattgefundenen, nutzlosen Kosten verursachenden Extrahirungen aus den Flurbüchern empfohlen wird.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat mit Bezug auf obige Bekanntmachung unterm 12. März 1806 verordnet, daß nicht die in den Flurbüchern eingetragenen Werthangaben der Grundstücke, sondern nur geringliche Schätzungen der Leptern, Verminderungen der Steuern, bei Revision der beschaffigen Reclamationen, begründet sollen.

246. Darmstadt den 15. November 1807.

Ludewig, Großherzog etc.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche in Unserm Herzogthum Westphalen über die Pflicht der Konkurrenz zum Wege- und Brückenbau noch hin und wieder erhoben werden, und in der Absicht, um den Fuß des Beitrags zu dieser Art der öffentlichen Lasten, auf eine Art zu reguliren, die dem Wohl des Staats völlig entspricht, finden Wir Uns veranlaßt, mit Beziehung auf Unsere Verordnung vom 1. October 1806 (Nr. 194 d. G.), wodurch alle Befreiungen vom Beitrag zu öffentlichen Lasten aufgehoben sind, für Unser Herzogthum Westphalen folgendes allergnädigst zu erklären und zu verordnen:

§. 1. Alle Freiheiten von der Pflicht, zum Bau und zur Unterhaltung der Post-, Heer- und Landstraßen und der Brücken zu concurriren, sind aufgehoben.

§. 2. In Ansehung der Frage: wem der Bau und die Unterhaltung dieses oder jenes bestimmten Weges oder Straße oder Brücke obliege, behält es bis auf wei-

tere Verordnung, bei den frühern, hierunter bestehenden Normen, insbesondere beim Weg, Edikt vom Jahr 1769 (Nr. 642 d. 1. Abth. d. S.) sein Bewenden, nur mit dem Unterschied, daß alle, bisher etwa behauptete Befreiungen weggallen.

§. 3. Der Fuß oder das Verhältniß, wornach ein jeder zu konkurriren hat, bestimmt sich in Zukunft definitiv durch die Resultate der Steuerrektifikation. Die Wegbaulast und was damit zusammenhängt, wird nach dem Steuerfuß getragen.

§. 4. Bis zur Beendigung der Steuerrektifikation, konkurriert der schon vorhin Schappflichtige nach dem bestehenden Schatzungsfuß, der vorhin Befreite aber, nach dem, für den Zweck der Kriegslasten, in den Jahren 1806 und 1807 ausgemittelten fingierten Schatzungsanschlag.

§. 5. Der Weg- und Straßen-Bau geschieht gegen Lohn, durch gedungene Arbeiter und Fuhren.

§. 6. Sind freiwillige gedungene Arbeiter oder Fuhren nicht in hinreichender Menge zu haben; so sind diejenigen Kommunen und diejenigen Gutsbesitzer, denen der Bau der befragten Wegstrecke obliegt, verbunden, die erforderlichen Hand- und Spann-Dienste gegen einen billigen Lohn in Natura zu leisten.

§. 7. Diese Handdienste werden nach Zahl der Köpfe und die Spanndienste nach der Anzahl des Zugviehes, was ein jeder besitzt, der Reihe nach geleistet.

§. 8. Einem Jeden steht es frei, statt seiner Person oder statt seines eignen Zugviehes, einen andern Arbeiter, oder andere Fuhren, insofern beide tauglich sind, zu stellen.

§. 9. Von der Pflicht, gezwungene Hand- oder Spann-Dienste zum Wegbau, und was damit zusammenhängt, zu leisten, oder für sich selbst einen andern Arbeiter oder anderes Gespann zu stellen, sind befreit:

1. in Ansehung der Handdienste:

- a. alle Personen, welche ein Staatsamt, Kirchen- oder Schulamt bekleiden, oder in Diensten der Kommune stehen, und welche mithin, ohne ihre, zum Besten entweder des Staats im Ganzen, oder der Kommune gereichenden Amtsverrichtungen zu vernachlässigen, diese Naturaldienste nicht würden leisten können;

- b. alle Personen, welche nicht Mitglieder oder Beisitzer der Kommune sind, in welcher sie sich aufhalten.

2. In Ansehung der Spanndienste:

- a. alle Pferde, die bloß zum Reiten gebraucht, oder die hauptsächlich zum Reiten von einer solchen Person gehalten werden, welche wegen des öffentlichen Dienstes ein oder mehrere Reitpferde halten muß;
- b. alle Pferde, die bloß als Kutschenpferde gehalten werden;
- c. alle Postpferde, wenn dieselbe einzig zu diesem Zweck gehalten werden.

§. 10. Unsere Westphälische Regierung hat, nach Grundsätzen der Billigkeit die Laxe zu bestimmen, welche für einen Handdienst oder für einen Spanndienst (§. 6.) nach Verschiedenheit des Zugviehes, der Anzahl desselben, des zu gebrauchenden Geschirrs, und dem Preise des Futters, bezahlt werden soll.

§. 11. Der Geldbetrag, welcher zur Zahlung dieser gezwungenen Naturaldienste erforderlich ist, wird auf dieselbe Art, wie die übrigen Kosten ausgetheilt und getragen. (S. §. 3 und 4.)

§. 12. Die Freiheit von den Natural-Diensten (§. 9.) befreit nicht von der Verbindlichkeit zu Geldbeiträgen nach dem Steuerfuß, Behuf des Wegbaues und dessen, was damit zusammenhängt, von den steuerbaren Objekten, die der Eximite besitzt.

§. 13. Es steht einem Jeden frei, ob er den Geldbeitrag zur Zahlung der zu dingenden Arbeiter und Fuhren durch eigne Hand- oder Spann-Dienste, nach dem Preis, den die Lohnarbeiter oder Lohnfuhren erhalten, abverdienen will.

§. 14. Er muß sich aber, daß er dieses wolle, gleich beim Anfang der Wegbauarbeit gegen den, der die Geldbeiträge zu erheben hat, erklären. Der Letztere hat dann demjenigen, der den Wegbau dirigirt, unverzüglich die Anzeige davon zu machen.

§. 15. Arbeitet er faul oder schlecht; so kann, nach Verhältniß dessen, was er weniger oder schlechter arbeitet, als ein gedungener Arbeiter, die vorher bestimmte Laxe für ihn herabgesetzt und er angehalten werden, verhältnißmäßig länger zu arbeiten.

§. 16. Bei anhaltender Faulheit, soll er ganz von der Arbeit weggewiesen, und außer der Strafe, womit er alsdann belegt werden soll, angehalten werden, seinen Beitrag in Geld zu leisten.

§. 17. Die Vorschrift der §. §. 15 und 16 gilt auch von dem Fall, wenn gezwungene Handdienste oder Spanndienste aufgeboden werden. (§. §. 6.)

§. 18. Derjenige, welcher in Entrichtung seines Geldbeitrags säumig ist, kann, auf Gutfinden der Regierung angehalten werden, seine Quote durch Leistung von Hand- oder Spann-Diensten, wie solches die Regierung bestimmt, nach der bestehenden Laxe abzuverdienen.

§. 19. Das Wege-Edikt vom 14. Januar 1769 wird in allen Punkten, die mit den in gegenwärtiger Verordnung sanktionirten Normen nicht im Widerspruch stehen, ausdrücklich bekräftigt, insbesondere auch in Ansehung der Vorschrift, daß in dem Fall, wenn der Wegbau an einer oder mehreren Stellen, denjenigen, denen er zunächst obliegt, zu schwer fallen sollte, andere Bezirke, auf das pflichtmäßige Erachten Unserer Regierung, von derselben zur Konkurrenz können angewiesen werden. Im Fall einer solchen Konkurrenz, treten in Ansehung der Grundsätze, wornach die Repartition der Last, unter die Kommunen und Gutsbesitzer in demjenigen Bezirk, dem die Konkurrenz auferlegt wird, zu machen ist, so wie in Ansehung der Arbeit selbst, und der im Nothfall zu leistenden gezwungenen Hand- und Spann-Dienste, alle diejenigen Normen ein, welche in dieser gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben sind.

247. Darmstadt den 16. November 1807.

Ludewig, Großherzog etc.

Die meisten, vorzüglich aber die den Kommunen stehenden Waldungen in Unserm Herzogthum Westphalen befinden sich in einem solchen verfallenen Zustande, daß die bisherige Vernachlässigung einer forstwirtschaftlichen Behandlung und gehörigen genauen Aufsicht, offenbar vor Augen liegt. Wir sind daher genöthigt, zum Besten der Kommunen und des Landes, Unsere landesherrliche Wirksamkeit eintreten zu lassen, und verordnen deshalb,

was insbesondere die Waldungen der Städte und Freiheiten dieser Provinz betrifft, hiermit gnädigst Folgendes:

Erster Abschnitt.

Von den Behörden in den Kommunal-Först-sachen der Städte und Freiheiten und ihrem Ressort.

§. 1. Die anhaltende Sorge für Sicherung, Verbesserung und zweckmäßige Verwaltung der Kommunal-Waldungen, für die möglichst nützliche Verwendung der Einkünfte aus denselben, und eine strenge Ordnung in dem hierauf Bezug habenden Rechnungswesen, ist und bleibt eine der wesentlichsten Pflichten des Magistrats, und es liegt im Umfange der Amtspflichten desselben, in dieser Hinsicht alles, was ein sorgfamer Hausvater in seinen eigenen forstwirtschaftlichen Angelegenheiten thun oder unterlassen würde.

§. 2. Da die Behandlung der Waldungen, wenn sie zweckmäßig geschehen soll, technische Kenntnisse erfordert, welche besonders erlernt werden müssen, und da eine genaue Forstaufsicht sich nur dann erwarten läßt, wenn der Aufseher sich diesem Geschäft ausschließlich widmen kann, so soll zu diesem Zweck allenthalben, wo es noch nicht geschehen ist, ein eigner, mit den gehörigen Forstkenntnissen ausgerüsteter Kommunal-Förster angestellt werden.

§. 3. Dieser Förster (§. 2.) soll aber kein Mitglied des Magistrats sein, auch mit keinem Mitgliede desselben, oder dem Stadtrechtsmeister, im ersten oder zweiten Grade der Blutsverwandtschaft, oder im ersten Grade der Schwägerschaft stehen. Er soll während seines Amtes nicht zum Gemeinheitsrepräsentanten, auch nicht zum Mitglied des Schurraths bei vorfallenden Wahlen der Magistratsglieder ernannt werden können.

§. 4. Dem Kommunal-Förster soll eine angemessene Besoldung aus der Gemeindefasse ausgemittelt werden. Ein Theil dieser Besoldung soll, wo es nur immer thunlich ist, in freier Wohnung, allemahl aber in einer, nach Maltern von einem gewissen Kubikinhalte ausgedruckten, ganz bestimmten Quantität Brennholz bestehen.

§. 5. Neben dem Förster sind, da wo es die Größe der Waldungen erfordert, noch besondere, unter seiner Direktion und Aufsicht stehende Unteraufseher über die

Forste anzustellen und mit angemessenen Besoldungen zu versehen. Von diesen Unteraufssehern gilt ebenfalls das, was §. 3 verordnet ist.

§. 6. Den Magistraten bleibt es zwar unbenommen, die Förster und Unteraufseher (§. 2, 4) zu erwählen und anzunehmen, und mit denselben über die Besoldungen zu kontrahiren. Es soll aber

- a. Niemand zum Förster oder Unteraufseher vom Magistrate angenommen werden können, der nicht von der geeigneten landesherrlichen Behörde (§. 15), in Hinsicht seiner Tauglichkeit zu dem für ihn bestimmten Posten, mit besonderer Rücksicht auf seinen guten Lebenswandel, genau geprüft ist, und von derselben ein Habilitätszeugniß erhalten hat.
- b. Die den Kommunal-Forstbedienten zu gebenden Besoldungen und Dienstemolumente sollen nur mit Genehmigung der landesherrlichen Oberbehörde regulirt werden können, und alles, was ohne diese Approbation etwa regulirt wird, soll als unverbindlich angesehen werden.
- c. Jedem Kommunal-Forstbedienten soll von der landesherrlichen Behörde eine Dienst-Instruktion vorge-schrieben, auch soll er, nach dem Formular Lit. A. von Unserm Justiz-Beamten des Orts bereidigt werden.
- d. Keiner Kommune soll es frei stehen, ihre Forstbedienten, sobald solche landesherrlicher Seits approbirt sind, nach Willkür zu verabschieden; vielmehr sollen diese Stellen lebenslänglich sein, und eine Dienstentsetzung, nur nach gehöriger Untersuchung, wegen begangener Dienstvergehen, oder solcher gemeiner Verbrechen, die überhaupt zu öffentlichen Aemtern unfähig machen, geschehen können.

§. 7. Der Förster (§. 2) hat im allgemeinen die Pflicht, die Kommunal-Waldungen, unter der Mit-aufsicht und Kontrolle des Magistrates, nach technisch richtigen, und in wichtigeren Fällen der Prüfung und Approbation der betreffenden landesherrlichen Forstbehörde (§. 15) vorher zu unterwerfenden Grundsätzen, zu bewirtschaften, die unmittelbare Aufsicht über diese Waldungen und die in denselben vorkommenden Forstarbeiten zu führen, und für den bestmöglichen Verkauf der Forstprodukte mit zu sorgen.

§. 8. Dem Magistrat steht über den Förster und Unteraufseher das Recht der unmittelbaren Inspektion und Disposition zu, und ihm liegt die Pflicht dazu ob. (§. 1.)

§. 9. Der Förster ist nicht befugt, ohne Vorwissen und Bewilligung des Magistrates, irgend etwas an Forstprodukten anzuweisen, oder verabsolgen zu lassen.

§. 10. Der Magistrat soll sich aber schlechterdings mit der Anweisung nicht selbst befassen. Die eigentliche Holzanzweisung im Walde gebühret nicht nur dem Förster, sondern es darf auch weder von irgend einem Mitglied der Kommune, noch vom Magistrat selbst, irgend Holz abgeflammt, noch ein Produkt, welcher Art es auch sei, aus dem Walde genommen werden, wenn nicht der Förster vorher die Anweisung verrichtet hat.

§. 11. Vermöge des Rechts und der Pflicht zur Inspektion (§. 8) kann der Magistrat den Anweisungen des Försters ein Magistrate'sglied beizubehalten lassen, und dieses soll bei wichtigen Anweisungen immer geschehen.

§. 12. Bei allen Anweisungen gebührt dem Förster, als Kunstverständigen, die Beurtheilung, ob dasjenige, dessen Anweisung der Magistrat bewilligt oder verordnet hat (§. 9) nachhaltig aus dem Walde überhaupt, und nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen auch gerade da, wo es verlangt, und in der Qualität, wie es verlangt wird, abgegeben werden könne. Er ist verantwortlich, daß in diesen Punkten nicht forstwidrig oder holzverschwenderisch gehandelt werde.

§. 13. Eben diese Beurtheilung gebührt dem Förster darüber, ob, wo, wieviel und wie lange, Zuschläge zur Beförderung der Holzkultur anzulegen und zu halten seien, und er hat hierüber gleiche Verantwortlichkeit auf sich.

§. 14. Wenn in diesen (§. 12, 13) oder andern technischen Sachen, und in wie fern dieselben technisch sind, der Magistrat und der Förster sich nicht vereinigen können; so soll die Sache an Unser Oberforstkolleg gebracht, und von demselben, nach vorgängiger Untersuchung des Lokals, die entscheidende Bestimmung gegeben werden.

§. 15. Es versteht sich hierbei aber, und wird ausdrücklich verordnet, daß, in Allem, was die Bewirth-

schaftung der Kommunal-Waldungen betrifft, die Magistrats- und die Kommunal-Forstbedienten nichts Wichtiges, ohne Vorwissen, und erfolgte Genehmigung Unseres Oberforstkollegs, oder derjenigen höheren Forstbehörde, welcher vom Oberforstkolleg die nächste Oberaufsicht über das Kommunal-Forstwesen in einzelnen Gegenden des Landes aufgetragen werden wird, vornehmen dürfen. Daher sollen denn z. B. die Abfassung nöthiger Nutzungs- oder Kulturpläne, das Erziehen junger Waldungen und die Bestimmung der deshalb nöthigen Hergen, die Eintheilung der Schläge überhaupt und insbesondere die Stellung einzelner Distrikte in Dunkel-, Licht- und Abtreib-Geheue, ferner Haupt-Holz-Anweisungen, und die zweckmäßig zu treffenden Anordnungen, wie dem gänzlichen Ruin eines bereits devastirten Waldes etwa noch zuvor zu kommen sei, und alle ähnliche Anstalten mehr, nicht anders, als unter der Oberaufsicht und Leitung Unserer höheren Forstbedienten vorgenommen werden.

§. 16. Darüber, was in dieser Hinsicht, oder auch sonst, nur mit Vorwissen und Bewilligung Unseres Oberforstkollegs in den Waldungen der Kommunen geschehen darf, und was sonst dieser Behörde, über das Verfahren des Magistrats und Försters, anhaltend zu wissen nöthig ist, um die Oberaufsicht über die städtischen Waldungen, gehörig ausüben, und zur Realisirung aller möglichen Verbesserungen wirken zu können, sollen von den Kommunal-Forstbehörden periodische Berichte, deren Zeit und Formular vorzuschreiben sind, erstattet werden.

§. 17. Der Förster soll über alle Produkte, die aus den Kommunal-Waldungen, entweder zum Verkauf oder zu irgend einem andern Zwecke genommen werden, eine genaue Natural-Rechnung und Kontrolle zur Geld-Rechnung des Rentmeisters, nach dem Formular Lit. B. führen, und solche alljährlich dem Magistrats einreichen.

§. 18. Diese Forstrechnung soll, als Anlage und Kontrolle der Rechnung des Stadtrentmeisters, auf dieselbe Art, wie die Rechnung des letztern, mit Zuziehung der Gemeinheitsvorsteher, genau geprüft, rezensirt, und sodann zur Oberrevision an Unsere Regierung eingesehen werden.

§. 19. Der Förster soll sich schlechterdings mit keiner Selbsteinnahme oder Ausgabe, in Hinsicht der Kommu-

nal-Waldungen befassen. Alles, was in dieser Hinsicht, oder sonst für die Kommunal-Lasse einzunehmen oder auszugeben ist, soll lediglich und allein durch die Hände des Stadtrentmeisters gehen, welcher daher auch ganz allein gültige, den Debitanten sicher stellende Quittungen erteilen kann.

§. 20. Da der Förster dafür verantwortlich ist, daß die einzelnen Forstarbeiten zweckmäßig geschehen, und daß die Holzhauer und andere Arbeiter die ihnen obliegenden Geschäfte vorschriftsmäßig und fleißig verrichten, so gebührt ihm, neben der Direktion über diese Forstarbeiter, auch die Auswahl derselben, und er kann solche Personen, mit denen er nicht zufrieden ist, aus der Arbeit entlassen, ohne daß der Magistrat ihm hierin vorzuschreiben hätte. Auch soll der Stadtrentmeister keinen Forstarbeiter ausbezahlen, wenn nicht das Zeugniß des Försters, daß der Lohn wirklich verdient sei, vorhanden ist. Die Zahlungsbetreture des Magistrats soll daher immer, nur unter die vom Förster aufgestellten und attestirten Verdienstzettel gesetzt, und dem Rentmeister sollen keine andere, als auf die vorbemerktermaßen eingerichtete Zahlungsbetreturen geleistete Zahlungen, in Rechnungsausgabe paßirt werden.

§. 21. Damit die Aufsicht in den Kommunal-Waldungen noch mehr verstärkt, und die Frevel desto eher verhütet und entdeckt werden mögen, so erteilen Wir hiermit Unsern, für die Domanal-Waldungen angestellten Forstbedienten, den innewährenden gnädigsten Auftrag, daß sie die Frevel, die sie bei ihrem Durchgang durch Kommunal-Waldungen etwa antreffen, eben so gut pflanzen, und der Behörde gegen Beziehung des gesetzlichen Strafantheils denunciren sollen, als die Kommunal-Forstbedienten hierzu verpflichtet sind.

§. 22. Da nun auf diese Art von Unsern für die Domanal-Waldungen bestellten Forstbedienten zum Forstschutz der Kommunal-Waldungen mitgewirkt werden soll, so ist es auch billig, daß die Kommunal-Forstbedienten auch zur Wahrung derjenigen Jagdgerechtigkeiten mitwirken, die Uns hin und wieder in den Kommunal-Waldungen zustehen. Wir legen daher den Förstern und übrigen Forstbedienten der Städte und Freieiten hiermit die Pflicht auf, daß sie die Jagdfrevel und Wildschäden, die sie auf denjenigen Jagden antreffen, welche Uns in den ihrer Aufsicht anvertrauten Kommunal-Waldungen zustehen,

mittels Wegnehmung der Gewehre pfänden und Unserer Forstbehörde zur weitem Verfügung anzeigen sollen.

§. 23. Dem Kommunal-Förster und den Unteraufssehern ist es verboten, irgend eine Entreprise oder Lieferung für die Kommune überhaupt, für Andere aber in sofern, als dabei irgend ein Interesse der Kommunal-Waldungen — auch nur entfernt, in Betracht kommt, zu übernehmen. Auch sollen sie überhaupt keine Geschäfte für sich treiben, worunter ihre Dienstverrichtungen leiden, oder der unausgesetzte Eifer für Erhaltung und Beförderung des Interesse der Kommunal-Waldungen und ihres Ertrags in Gefahr kommen könnte.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften zur Beförderung einer bessern Forstwirthschaft und eines bessern Forstschuges.

§. 1. Die Vorschrift der Westphälischen Polizei-Ordnung von 1723 (Nr. 358 b. 1. Abth. d. E.), so wie die Verordnungen aus den Jahren 1785 (Nr. 797 b. 1. Abth. d. E.) und 1805 (Nr. 141 b. E.), wodurch verboten ist, die Kommunal-Waldungen ohne spezielle landesherrliche Erlaubniß zu vertheilen, werden hiermit wiederholt bestätigt, und es soll Alles, was die Kommunen entweder gerade zu, oder auf eine indirekte Art, zur Umgehung dieser Verordnungen etwa vorgenommen haben oder vornehmen möchten, als null und nichtig cassirt werden.

§. 2. Die Städte und Freiheiten sollen ihre Waldungen unter landesherrlicher Oberaufsicht durch approbirte und beeidigte Geometer vermessen, in Karten bringen, und für dieselben, nach vorhergehender forstlicher Abschätzung der verschiedenen Holzbestände, zweckmäßige Forstbenutzungs- und Kulturpläne entwerfen lassen. Diese nothwendigen Vorarbeiten, ohne welche das Forstwesen dieser Kommunen nie in Ordnung kommen wird, sollen auch nicht unter dem Vorwande, daß es dazu an Fonds mangle, aufgeschoben werden; vielmehr soll, wenn gar keine andere Fonds zu diesem Zwecke in einer oder der andern Kommune sollten aufgemacht werden können, allenfalls durch den Verkauf eines schicklich liegenden Flecks der Waldung selbst, oder durch Vererbpachtung eines solchen Stückes (beides jedoch, wie es sich von selbst versteht,

nur mit Konsens der landesherrlichen Oberbehörde) das erforderliche Geld herbeigeschafft werden.

§. 3. Bei dieser geometrischen Aufnahme und Abschätzung des Holzbestands der Kommunal-Waldungen soll vorzüglich auch dahin gesehen — und ausgemittelt werden, ob sich in und besonders am Rande dieser zum Theil sehr weitläufigen Forsten nicht Stellen finden, welche mit Vortheil dem Acker- oder Wiesenbau gewidmet werden können, und ob es nicht den Forst- und Agrar-Kulturverhältnissen der Gegend angemessen sei, sie zu diesem Zwecke in Zukunft zu benutzen, und dadurch den Gemeindskassen eine baldige Einnahme, so wie dem Lande überhaupt einen Zuwachs an Nahrungsquellen und an Produkten des Ackerbaus und der Viehzucht zu verschaffen.

§. 4. Auch soll bei dieser Gelegenheit dahin gearbeitet werden, daß allenthalben, wo es die Umstände gestatten, die Koppelhuthen aufgehoben, die Weiderechtigen durch angemessene Aequivalente für die Walddeweide gänzlich abgefunden, somit die zur Holzzucht bestimmte fließenden Reviere von allen Servituten der Art möglichst befreit werden.

§. 5. Die Förster sollen, unter der Mitaufsicht und Kontrolle der Magistrate, die entworfenen Forstbenutzungs- und Kulturpläne getreulich in Ausführung bringen, und ein jeder, welcher sich hierbei eine Nachlässigkeit, in Ausübung seiner Pflichten, oder gar eine Reue gegen das, was in solchen Plänen zur Verbesserung des Kommunal-Forstwesens festgesetzt ist, zu Schulden kommen läßt, soll mit angemessenen scharfen Strafen belegt werden.

§. 6. Alles Holz soll zur forstgerechten Zeit, mithin, unvorhergesehene Nothfälle ausgenommen, oder wenn nicht die vortheilhafte Benutzung der Eichenrinde eine Ausnahme begründet, oder das Holz auf nur sehr einzeln bestandenen Stellen steht, wo kein junger Aufwuchs durch natürliche Besaamung zu hoffen, oder der Nachwuchs durch Wurzelschlag den Umständen nicht angemessen ist, schlechterdings außer der Saftzeit gehauen werden.

§. 7. Die Abfuhr des Holzes soll so eingerichtet werden, daß dadurch der junge Aufwuchs so wenig, als nur immer möglich ist, leidet.

§. 8. Es sollen bestimmte Holztage festgesetzt, und alles Holzabholen außer diesen Tagen soll verboten werden.

§. 9. Es soll immer ein angemessener Theil der Waldung im Zuschlag oder Heege liegen, damit hierdurch der Wiederauwuchs möglichst befördert werde. Auf Schonung der Zuschläge gegen alles Vieh soll sorgsam gewacht, und die Kontravenienten, so wie überhaupt alle Waldfrevler, sollen scharf bestraft werden.

§. 10. Insbesondere wird die Beobachtung der, wegen der Ziegen erlassenen Verordnung, wiederholt eingeschärft.

§. 11. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der devastirte Zustand der Stadt-Waldungen hauptsächlich auch darin seinen Grund habe, daß die Magistrate aus unzeitigem Mitleiden gewöhnlich zu gelinde gegen diejenigen verfahren, die sich in den Kommunal-Waldungen Holz- oder Weidestrel haben zu Schulden kommen lassen. Um diese Quelle eines sehr großen Uebels zu verstopfen, verordnen Wir gnädigst:

a. Es soll in jeder Stadt oder Freiheit jedes Vierteljahr eine besondere Gerichtssitzung zur Untersuchung und Bestrafung dieser Fälle gehalten werden.

b. Dieser Gerichtssitzung soll unser konkurrierender Justiz-Beamter, welcher auch den Tag derselben zu bestimmen hat, als Richter vorsitzen, die vorkommenden Denuntiationen untersuchen, und mit Zuziehung der Magistratsglieder, welche jedoch dabei keine entscheidende Stimme, sondern bloß das Interesse des Stadt-Verars zu respiciren haben, die Strafen bestimmen.

a. Der Magistrat bleibt verbunden, zur Entdeckung der vorgefallenen Frevler durch gleichzeitige Visitationen u. s. w., ohne jedoch in eine eigentliche Untersuchung durch Zeugenabklärung sich zu mischen — möglichst beizutragen.

d. Die wegen Holz- oder Weidestrel in den Waldungen der Städte und Freiheiten erkannten Geldstrafen sollen vorzüglich zur Kultur der Kommunal-Waldungen verwendet, und deshalb in den Stadtrechnungen unter einer speziellen Rubrik aufgeführt werden, Unserm Fiskus jedoch denjenigen Theil hierbei vorbehalten, den er an einzelnen Orten von Strafgeldern der Art bisher bezogen hat.

a. Alle wegen Holz- und Weidestrel dikirtirte Geld- oder Gefängnißstrafen sollen binnen 14 Tagen, von Zeit der Rechtskraft des verdamnenden Erkenntnisses an, vollstreckt, und das Protokoll der nächsten Vierteljahrs-Sitzung soll allemahl mit der Relation des Magistrats eröffnet werden: ob die dikirtirten Geldstrafen beigetrieben und die Gefängnißstrafen vollzogen worden sind.

f. Jedemal vor dem 15. Januar hat Jeder Unserer Justiz-Beamten, welcher sich in dem Falle befindet, solche Forst-Strafgerichte in Städten und Freiheiten abzuhalten, bei einer Strafe von zwei Thalern, und für jede derselben einen besondern Bericht an Unsere Westphälische Regierung zu erstatten, worin bemerkt ist:

1. Ob diese Gerichte vom Beamten zur gehörigen Zeit und namentlich wann abgehalten sind?

2. Welche Verbrechen und von wem sie verübt, auch ob die Untersuchung vollendet und welche Strafe dikirtirte sey?

3. Ob die dikirtirte Strafe binnen 14 Tagen wirklich vollstreckt sey?

4. Ob und in welchen Punkten die forstliche Straf-Polizei, in Hinsicht der betreffenden Kommunal-Waldungen etwa noch Mängel habe, und durch welche Anordnungen diese Mängel können gehoben werden?

Die Regierung hat sodann vom Resultate dieser Berichte in einer tabellarischen Uebersicht dem Oberforstkolleg Nachricht zu geben.

Dritter Abschnitt.

Vom Beholzungsrechte der Gemeindeglieder in den Kommunal-Waldungen.

§. 1. Wo die Bürger des Orts, als solche, Brenn-, Bau- oder Werthholz entweder unentgeltlich oder gegen eine Vergütung, welche geringer als der laufende Preis ist, aus den Kommunal-Waldungen der Stadt oder Freiheit bisher erhalten haben, daselbst soll es damit in Zukunft folgendermaßen gehalten werden.

§. 2. Es ist Niemand erlaubt, ohne Anweisung des Stadtförsters Holz aus dem Walde zu nehmen (1. Abschnitt §. 10).

§. 3. Wo sich noch Stöcke oder Stümpfe im Walde befinden, da sollen diese vor allen Dingen zum freien,

oder unter dem laufenden Preise abzugebenden Brennholz, in einem den Umständen angemessenen Antheil angewiesen werden, damit auf diese Art der Wald gereinigt und zur bessern Holzkultur vorbereitet werde.

§. 4. Derjenige Theil des Brennholzes, welcher außerdem zum bemerkten Zwecke (§. 1) muß angewiesen werden, soll, so wie alles Brennholz zu Deputaten, durch gebungene Arbeiter, unter Aufsicht der Kommunal-Forstbedienten zur forstgerechten Zeit gehauen, und in Malter oder Häufen von bestimmtem Kubikinhalte gesetzt werden.

§. 5. Den Holzhaner- und Aufseherlohn (§. 4) schießt der Stadtreutmeister auf Anweisung des Magistrats (1. Abschnitt §. 20) aus der Kommunalkasse vor, und erhält solchen von denenjenigen, welche das Holz empfangen, zurück.

§. 6. Da gegen eine solche Einrichtung (§. 4 u. 5) bereits hin und wieder die Einwendung gemacht ist, daß der ärmere Bürger nicht im Stande wäre, den Arbeitslohn zu bezahlen, so soll einem jeden Bürger, welcher so viele Malter oder Häufen Holz, als es ihm zur Feuerung erträgt, selbst hauen und aufstellen will, gestattet sein, dieses auf Anweisung und unter der Aufsicht des Stadtförsters zu thun. Er erhält jedoch hierdurch kein Recht, gerade auf diejenigen Malter oder Häufen, die er selbst gehauen oder aufgesetzt hat, sondern es soll alles für die Bürger und Einwohner gehauene und aufgestellte und andere Holz numerirt, und demnächst entweder verlost oder nach Ordnung der Zahlenfolge nach und nach an diejenigen verabfolgt werden, die sich in den angelegt werdenden Holztagen (2. Abschnitt §. 8) mit dem Fuhrwerk einfinden und wie sie sich einfinden.

§. 7. Das Recht, in der Qualität als Bürger eines Orts, Brennholz umsonst oder gegen eine geringe Zahlung zu beziehen, ist seiner Natur nach, bei allen diesen Personen gleich. Eine unbeschränkte Beholzigung ohne Zahlung des wahren Werths kann den Bürgern oder Einwohnern gegen die Kommune selbst um deswillen nicht gestattet werden, weil dadurch zum Nachtheil des Kommunal- und mittelbar auch des Privatvermögens derjenigen, die sparsam mit dem Holze umgehen, nur die Holzverschwendung befördert wird. Es soll daher in denjenigen Städten und Freiheiten, wo solche Beholzigungen

der Bürger in den Waldungen der eignen Kommune statt finden, ausgemittelt werden, wie viel Holz ein Bürger der Mittelklasse zu einem mäßigen Küchenfeuer, zur Erwärmung einer gewöhnlichen Wohnstube, so wie zum Baden in die eigene Haushaltung und zum Waschen das Jahr hindurch nach einem billigen Anschlage nöthig hat. Mehr als dieses Quantum, welches für alle Bürger als gleich anzunehmen ist, soll keinem derselben in Zukunft unentgeltlich oder für einen Preis, welcher geringer als der laufende ist, aus den Waldungen der eignen Kommune abgegeben werden. Wer mehr als dieses Quantum verbraucht, sei es zu welchem Zwecke es immer wolle, soll den wahren laufenden Preis an das Kommunal-Herars bezahlen.

§. 8. Ist der Zustand der eignen Kommunal-Waldung so beschaffen, daß das ausgemittelte Bedürfnisquantum (§. 7) nicht vollständig daraus kann abgegeben werden, ohne die Waldung über Gebühr und gegen die Regeln einer guten Forstwirtschaft anzugreifen, so soll es von Unserm Oberforstkolleg zu einer solchen Größe, die wiederum für alle Bürger gleich ist, reducirt werden, daß die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes, und da wo er verhaufen worden ist, sein Wiederemporkommen realisiert werden möge.

§. 9. Hasten auf dem Kommunal-Herars Schulden, so soll ein Theil derselben, welchen Unsere Westphälische Regierung nach den besondern Wirthschafts-Verhältnissen des Herars und der Mitglieder der Kommune zu bestimmen hat, dadurch getilgt werden, daß auf das Quantum Brennholz, welches unentgeltlich oder gegen eine geringere Zahlung aus den Waldungen der eignen Kommunen zu beziehen ist (§. 7 und 8), eine, den Umständen angemessene Abgabe an das Herars gelegt wird.

§. 10. Jene Reduktion (§. 8) und diese Abgabe (§. 9) sollen, jedoch nur mit Vorwissen und Einwilligung der betreffenden landesherrlichen Oberbehörden, in den Fällen wieder verhältnismäßig gemindert werden, oder auch ganz aufhören, wenn der Zustand der Waldungen oder des Herars sich bessert.

§. 11. Werthholz soll in Zukunft aus den Waldungen der Städte und Freiheiten nicht anders als gegen Zahlung des laufenden Preises an die Bürger abgegeben werden.

§. 12. Auch in Ansehung des Bauholzes, welches die Bürger bisher entweder umsonst oder gegen eine geringe Zahlung aus den Waldungen der eignen Kommune bezogen haben, soll für jede Stadt und Freiheit, wo dieses bisher der Fall war, eine neue Einrichtung, um alle Bürger hierin gleich, den Wald gegen Devastationen sicher, und das Aerar zum Abtrag der Schulden in Stand zu stellen, nach Analogie der Vorschriften in den §§. 7, 8, 9 und 10 unverzüglich gemacht werden.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Verordnung gehörig publizirt, von den betreffenden Behörden in Vollzug gesetzt, und von Jedermann, den sie angeht, genau befolgt werden soll. Insbesondere versehen Wir Uns zu den Magistraten und Vorstehern der Städte und Freiheiten gnädigst, daß sie ihrerseits nach allen ihren Kräften dahin wirken werden, daß Unsere auf das Wohl der Kommunen gerichtete landesväterliche Absicht durch die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln möglichst befördert werde, und die Unserm Herzen so unangenehme Nothwendigkeit nie eintreten möge, daß diese Maßregeln durch Zwang und Strafen müßten durchgesetzt werden.

Bemerk. Die vorbezeichneten beiden Formularien sind, als unwesentliche Zugaben und zur Raumsparung, hier nicht aufgenommen worden; der Dienstzettel des Försters bezieht sich auf die pünktliche Handhabung der obigen Forstordnung, sodann auch auf die Denunciation und Verfolgung aller Jagdfreier und Wildschüßen in landesherrlichen Jagden; die von dem Förster zu führende: „Natural-Rechnung und Kontrolle zur Geld-Rechnung“ hat folgende Einnahme-Titel, nämlich:

1. Einnahme an Bau- und Nutzholz zu eigenen Bedürfnissen des Stadt-Aerars, mit Angabe des Geldwerthes.
2. — an freiem Bauholz desgl.
3. — an verkauftem Bau- und Nutzholz mit Angabe des Geld-Erlöses.
4. — an Brennholz zu eigenen Bedürfnissen des Stadt-Aerars, mit Angabe des Geldwerthes.
5. — an desgl. zu den Deputaten oder Besoldungen, mit gleicher Angabe.
6. — an freiem Brennholz für die Bürgerschaft, mit gleicher Angabe.

7. Einnahme an verkauftem Brenn- u. Kahlholz, mit Angabe des Geld-Erlöses.
8. — an freiem kleinem Gehölz, mit Angabe des Geldwerthes.
9. — an verkauftem kleinem Gehölz, mit Angabe des Erlöses.
10. — an verkaufter Eichen-Rinde —, mit desgleichen.
11. — an desgl. Pflänzlingen, mit desgl.
12. — an verkauftem Holzsaamen, mit desgl.
13. — an freiem Laub und Heide, mit Angabe des Werthes.
14. — an verkauftem Laub und Heide, mit Angabe des Erlöses.
15. — an Mastnuzung, wofür nichts bezahlt wird, mit Angabe des Werthes.
16. — an dergleichen, wofür bezahlt wird, mit Angabe des Erlöses.
17. — an Forststrafen und Schadenersatz, mit Angabe der Einnahme.
18. — ins Gemein, mit Angabe des Geldertrages. —

Sodann folgt hiernach: a. eine Nachweisung der während des Rechnungsjahrs ausgeführten verschiedenen Holz-Saamen nach Gattungen und Morgenzahl, b. eine Vergleich der gepflanzten Stämme nach Distrikten, Gattungen und Morgenzahl und endlich c. eine Nachweise der sämmtlichen in Heerge liegenden Distrikte unter Angabe des Anfangs, Zeitpunkts der Schonung und ihrer Morgenzahl.

248. Darmstadt den 1. Dezember 1807.

Ludewig, Großherzog etc.

Durch die Rheinische Bundes-Akte und die mit benachbarten Souverains abgeschlossenen besondern Verträge sind verschiedene Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, nebst ihren Gütern und Besitztungen, Unserer Hoheit unterworfen worden, und mehrere Adelsiche Gerichtsherrn waren bereits zuvor in Unsern Länden befindlich. Die nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse dieser gesammten Ritterschaft und ihrer Hinterlassen er-

fordern eine gesetzliche Bestimmung, und Wir erachten für nothwendig, diese, Kraft der Uns zustehenden Souveränität, auf gleichförmige Weise folgenbergestalt zu ertheilen und festzusetzen:

I. In Ansehung des persönlichen Verhältnisses.

§. 1. Im allgemeinen genießen die Adlichen Gerichtsherrn die persönlichen Prerogativen des Adels Unseres Großherzogthums. Alle und jede Adels-Corporationen und davon herrührende Rechte, Titel und Ehren-Auszeichnungen hören auf, und jede neue Corporation oder Verbindung mit einer auswärtigen Ritterschaftlichen Körperschaft wird untersagt.

§. 2. Die Adlichen Gerichtsherrn haben, auf Erfordern, Uns persönlich zu huldigen, einweilen aber den Huldigungs-Eid, nach beigefügter Formel, schriftlich abzulegen und denselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt, binnen Vier Wochen, an Unser Staats-Ministerium einzusenden.

§. 3. Ihre bestehenden, oder noch zu errichtenden Familien-Verträge und Statuten, Fideicommiss und Successions-Ordnungen unterliegen Unserer Bestätigung, und sind zu dem Ende, binnen Drei Monaten, an Unser Staats-Ministerium, in beglaubigter Form, so gewiß einzusenden, als, im Unterbleibungs-Fall, denen selben keine Rechtsgültigkeit beigelegt werden soll.

§. 4. Von Unsern Landes-Collegien, mit Ausnahme der höchsten Landes-Administrativ- und Justiz-Stellen, welche ihre Beschlüsse in Unserm Namen erlassen, soll ihnen das Prädikat „Herr“ in den Ausfertigungen gegeben werden; in den Schriften an Uns, Unser Staats-Ministerium und Unsere übrige höhere Stellen haben sich die Patrimonial-Gerichtsherrn nach dem bei Unsern Unterthanen üblichen Ceremoniell zu richten.

§. 5. In der Wahl eines Wohnorts innerhalb des Rheinischen Bundes-Staats und der allirten Staaten, wollen Wir dieselben, so lange andere Souverains ein gleiches beobachten, nicht beschränken; jedoch haben diejenigen unter ihnen, welche ihren Wohnort nicht in Unsern Staaten aufschlagen wollen, Unserm Staats-Ministerio, innerhalb Jahres-Frist, die Anzeige davon zu

machen. Unter dieser Voraussetzung sollen sie ihre Einkünfte abzugsfrei beziehen können, im Fall einer gänzlichen, mit Veräußerung ihrer Güter verbundenen, Auswanderung aber, sind sie, in so fern durch Freizügigkeits-Verträge ein anderes nicht festgesetzt ist, Unsern über Vermögens-Exportation erlassenen Gesetzen unterworfen, welches auch von dem Fall der Veräußerung einzelner Güter zu verstehen ist, wenn der Eigenthümer sich auswärts domiciliret hat.

§. 6. Die Adlichen Gerichtsherrlichen Familien können künftig nach der, in Unsern Landen allgemein ergangenen, und ihnen bereits bekannt gemachten, Verordnung, ohne sich vorher zu Unserm Militair-Dienst angedoten zu haben und davon dispensirt zu sein, auswärtige Kriegsdienste nicht annehmen.

§. 7. Wenn gleich die Hinterlassen der Patrimonial-Gerichtsherrn bloß Uns, als ihrem Souverain, zu huldigen haben, so wollen Wir doch geschehen lassen, daß dieselben den Gerichtsherrn Handgeldlohn an Eidesstatt dahin ablegen mögen, daß sie dieselben als ihre Gutsherrschaft respectiren und ihnen, als solcher, den schuldigen Gehorsam, in so fern es den Uns, als Landesherrn, schuldigen Pflichten nicht zuwider läuft, leisten wollen, und werden zugleich die Formel, unter welcher, und die Art und Weise, wie diese Verpflichtung geschehen möge, annoch durch eine besondere Vorschrift des näheren bestimmen.

§. 8. Auf gleiche Weise bewilligen Wir, daß die Gerichtsherrschaft in dem Kirchen-Gebet mit eingeschlossen wird, und in solchem, nach Uns und Unserer Familie, ihrer Erwähnung geschehen möge, weshalb die desfalls bereits vorgeschriebene Kirchen-Gebets-Formel bis auf weitere Verordnung beizubehalten ist. Auch gestatten Wir, daß, nach Absterben des Adlichen Gerichtsherrn selbst und dessen Gemahlin, ein Tracer-Geläut fernerhin, und bis auf anderweite Verordnung, statt finden, und in jedem Fall Vier Wochen lang andauern möge.

§. 9. Die Gerichtsherrn genießen für ihre Person und Familie in allen peinlichen und bürgerlichen Rechts-Sachen einen privilegierten Gerichtsstand vor Unsern Hofgerichten. Derselbe Gerichtsstand kommt, wenn die Gerichtsherrn außerhalb ihres Gerichts-Bezirks wohnen, auch ihren Hausdienern zu.

In Polizei-Sachen sind Erstere, so lange sie innerhalb ihres Gerichts-Bezirks wohnen, Unserer einschlagenden Provinzial-Regierung unmittelbar untergeordnet, wenn sie aber außerhalb desselben wohnen, so treten, statt jener, die Local-Polizei-Behörden ein.

II. In Ansehung der Gesetzgebungs-Gewalt.

§. 10. Das Recht der Gesetzgebung in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken steht Uns, als Souverain, in seinem ganzen Umfange zu. Die dermal bestehenden Statuten und Orts-Gewohnheiten sollen vor der Hand und bis zu einer, von Uns verordneten, Abänderung, verbindende Kraft behalten.

§. 11. Es steht den Gerichtsherrn nicht zu, Privilegien zu ertheilen, oder Dispensationen von bestehenden Gesetzen, von welcher Art sie auch sein mögen, zu bewilligen.

§. 12. Dertliche Polizei-Anordnungen, welche entweder auf Vollstreckung der von Uns erlassenen Polizei-Gesetze Bezug haben, oder zu Handhabung einer guten Orts-Polizei nöthig sein sollten, wollen Wir ihnen da, wo die niedere Polizei ihnen bleibt, zu treffen gestatten, so jedoch, daß dieselben weder mit Unsern Gesetzen im Widerspruch stehen, noch von ihnen abweichen dürfen, und vielmehr bloß eine detaillierte Anwendung vorhandener allgemeiner und specieller Gesetze auf die individuellen Verhältnisse des Gerichts oder Orts enthalten müssen. Die Patrimonial-Gerichtsherrn sind übrigens Uns für dieselben verantwortlich, es bleibt der Recurs an Unsere Landes-Behörden vorbehalten, und die auf die Uebertretung gesetzter Strafen müssen denen Landes-Gesetzen, auf welche sie sich gründen, und der, den Gerichtsherrn überhaupt nachgelassen werdenden, Strafgewalt gemäß sein. Sollten örtliche Verhältnisse in dem Adelslichen Gerichts-Bezirk ein besonderes neues, noch nicht bestehendes, Gesetz nöthig machen, so haben sie Unserer Provinzial-Regierung die Anzeige davon zu machen und Vorschläge zu thun.

§. 13. Die Publication der Gesetze wird übrigens in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken künftig auf die in Unsern Staaten überhaupt herkömmliche und bestimmt werdende Weise geschehen.

III. In Ansehung der Justiz-Gewalt.

§. 14. Da, wo die adelichen Gerichtsherrn bisher im Besitz der Patrimonial-Gerichtbarkeit waren, verbleibt denselben die bürgerliche, sowohl streitige als willkürliche Gerichtbarkeit, jedoch mit der unten (§. 21) näher bestimmt werdenden Einschränkung, in Ansehung der in ihren Gerichts-Bezirken befindlichen schriftsfähigen Personen und Güter. Zugleich räumen Wir denselben die hiermit in Verbindung stehende Befugnis, die ihnen zukommenden Abgaben ihrer Hinterlassen beizutreiben, und diese zu Leistung der ihnen schuldigen Diensten, in soweit sie in deren Besitz sind, anzuhalten, so lange nicht Inhibition von Unsern Landes-Behörden erfolgt, ein. Dahingegen kann denen Adelslichen Gerichtsherrn eine Jurisdiction in ihren eigenen Sachen, sobald diese contentios sind oder werden, unter keinerlei Vorwand zustehen, und haben sie deshalb einzig und allein bei Unsern Hofgerichten Recht zu geben und zu nehmen.

Da auch in Unsern Aemtern die sonst sogenannte geistliche Gerichtbarkeit durch Unser Edict vom 12. Octbr. 1803 (Nr. 59 d. S. pag. 51) zum Theil überlassen worden, so bewilligen Wir solche den adelichen Gerichtsherrn ebenfalls, jedoch nur in dem Maße, wie sie den Aemtern überlassen ist, und mit der in Ansehung der schriftsfähigen Personen und Güter vorhin festgesetzten Beschränkung. Die adelichen Gerichte sind zu benennen „Großherzoglich Hessisches Patrimonial-Gericht des Freiherrn — des von N.“

§. 15. Da, wo ein Patrimonial-Gerichtsherr die peinliche Gerichtbarkeit hergebracht hat, wollen Wir ihm dieselbe noch zur Zeit dergestalt belassen, wie sie Unsern Unter-Gerichten durch das Organisations-Edict vom 12. October 1803 angewiesen worden ist. Da, wo die Besetzungen der Gerichtsherrn in einzelnen Höfen und Räthen bestehen, können Wir denselben durchaus keine peinliche Gerichtbarkeit gestatten, und werden dieselbe von Unsern Beamten ausüben lassen.

Für Bestreitung der peinlichen Gerichts-Kosten hat der Gerichtsherr, wenn er die peinliche Gerichtbarkeit ausüben will, zu sorgen, und es sind dieselben nach der bisherigen Verfassung beizubringen.

§. 16. Bei Ausübung der den adelichen Gerichtsherrn verbleibenden und bewilligten Gerichtbarkeit sind solche verbunden, alle, über Verwaltung der Justiz in

Unsere Staaten bestehende oder noch zu erlassende Gesetze pünktlich zu beobachten, und Unsere einschlagenden höhern Behörden kommt bei den Patrimonial-Gerichten die Obergewalt über die Rechtspflege, die Untersuchung der Amtsführung, des Depositen-, Hypotheken-Wesens etc. in eben dem Maße, wie bei Unsern übrigen Aemtern, zu.

§. 17. Wenn der Patrimonial-Gerichtsherr in seinem Gerichts-Bezirk oder nicht weit davon in Unserm Lande wohnt, und, nach dem Zeugniß der ihn prüfenden Landes-Behörde, die erforderlichen Eigenschaften besitzt, so bleibt ihm unbenommen, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben. Außer diesem Fall aber ist derselbe verbunden, in dem Gerichts-Bezirk selbst oder nicht in großer Entfernung von demselben, und in jedem Fall innerhalb Unserer Staaten einen Gerichtshalter zu unterhalten, wogegen ihm der Bezug der fructuum jurisdictionis und der Gerichts-Sporteln, welche jedoch nach Unserm Gesetze eingerichtet sein müssen, verbleibet.

§. 18. Die Ernennung dieses Gerichtshalters bleibt dem Gerichtsherrn überlassen; es muß jedoch derselbe

1. ein Inländer sein, wenn Wir nicht besondere Dispensation deshalb ertheilen;
2. von Unsern Behörden geprüft und für tüchtig zu einer solchen Stelle erkannt worden sein;
3. hat der Gerichtsherr die Anzeige von dessen Ernennung Unserer einschlagenden Regierung zu machen und die Bestätigung abzuwarten, alsdann aber
4. ihm ein förmliches Bestallungs-Decret auszufertigen und ihn den Gerichts-Eingesessenen vorzustellen. Der bestätigte Gerichtshalter ist bei der einschlagenden Provinzial-Regierung oder dem hierzu beauftragten Commissario, Uns, als dem Souverain, zu verpflichten. Dem Gerichtsherrn steht es gleichfalls zu, sich von demselben eidlich angeloben zu lassen, daß er die ihm übertragene Justiz-Stelle aufs gewissenhafteste verwalten wolle.

§. 19. Die Ernennung und Verpflichtung des subalternen Gerichts-Personals, als Gerichts-Schreiber, Gerichtsdieners etc., bleibt dem adelichen Gerichtsherrn überlassen, jedoch daß dazu ohne Unsere Dispensation nur Einländer angestellt werden können, und diese Uns, wenn sie nicht vorher schon gehuldigt haben, den Huldigungseid abschwören haben.

§. 20. Die Entsetzung eines Gerichtshalters kann nur nach rechtlichen Gründen geschehen. Sollte derselbe aber seine Entlassung begehren, so steht es dem Gerichtsherrn zu, sie zu bewilligen. In Unser Staats-Ministerium ist jedoch dieses unverzüglich einzuberichten.

§. 21. Den Patrimonial-Gerichtshaltern und ihren Familien weisen Wir einen privilegierten Gerichtsstand vor Unsern Hofgerichten an. Das nemliche gilt zugleich von allen übrigen in adelichen Gerichts-Bezirken wohnenden, nach der Verfassung Unserer Lande als schriftsässig betrachteten, Personen. Auch erklären Wir alle Güter, welche den Patrimonial-Gerichtsherrn so wie auch andern schriftsässigen Personen in dem Patrimonial-Gerichts-Bezirk zugehören, in so lange für schriftsässig, als sie sich im Besitze schriftsässiger Personen befinden.

Die Hausdienerschaft des Gerichtsherrn ist in so lange, als sie ihre Wohnung in dem Gerichts-Bezirk hat, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit untergeben.

§. 22. Die Erkenntniß über die Befähigung der Candidaten im juristischen Fache überhaupt, und die Lizenz-Ertheilungen zum Advociren, steht Uns ausschließend zu.

§. 23. Die adelichen Patrimonial-Gerichte sind in allen Rechts-Sachen Unsern Hofgerichten unmittelbar untergeordnet. Bei diesen sind daher Klagen über verweigerte und verzögerte Justiz anzubringen, und der Appellations-Zug in bürgerlichen Rechts-Sachen geht von den adelichen Patrimonial-Gerichten unmittelbar an dieselbe, und zwar in dem Maße und nach denselben Vorschriften, wie von Unsern Aemtern.

§. 24. Hiermit werden demnach die in verschiedenen adelichen Gerichten Unserer alten Lande bestandenen mehreren Instanzen durchaus aufgehoben. Wir sehen Uns dazu um so mehr bewogen, und selbst zur Wohlfahrt Unserer dortigen Unterthanen angefordert, als jenen mehrere Instanzen den Justiz-Gang keineswegs befördert, vielmehr mit verderblichem Kosten-Aufwand erschweret und verzögert haben.

§. 25. Da auch in Unsern alten Landen einige Gerichte sich befinden, in welchen Adelige mit Uns bei Ausübung der Gerichtsbarkeit konkurriren, sodann verschiedene Gerechtsame haben, so erklären Wir hiermit, daß alles, was Wir durch gegenwärtiges Edikt über die staatsrecht-

lichen Verhältnisse und die künftige Verfassung der adelichen Patrimonial-Gerichte bestimmen, nur allein auf die privativ adeliche Gerichte gehet und bezogen werden soll, indem Wir es in den Gerichten der obgedachten Art noch zur Zeit bei der bisherigen und dermal bestehenden Verfassung belassen wollen, Und jedoch vorbehalten, auch in Ansehung dieser die, ihren ganz eigenen Verhältnissen gemäßen, näheren Vorschriften besonders zu ertheilen.

IV. In Ansehung der Polizei-Gewalt.

§. 26. Die Ausübung der niederen Polizei, unter Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen, wollen Wir den Patrimonial-Gerichten in dem Maße gestatten, wie deren Administration Unsern Aemtern, nach der Landes-Verfassung und Unsern ergangenen Edikten, anvertraut ist. In den in Unsern Aemtern zerstreut liegenden einzelnen Höfen, Weilern und Mühlen werden Wir die niedere Polizei von Unsern Beamten verwalten lassen.

Die Gerichtsherrn können da, wo ihnen die niedere Polizei überlassen ist, auf die durch Unsere Gesetze verordneten Strafen nicht nur, sondern auch arbiträren Strafen bis zu fünfzehn Gulden oder 14tägige Einthürmung erkennen. Die Strafverwandlung soll ihnen also zustehen, daß für einen Tag Einthürmung ein Gulden Geldstrafe und umgekehrt anzusetzen ist. Straf-Nachlässe bei Legal-Strafen können sie nicht bewilligen, und müssen bei Uns gesucht werden; arbiträre Strafen aber, die sie angeordnet haben, dürfen sie ohne Berichts-Erstattung an Unsere einschlagende Landes-Behörde, jedoch nur bis auf die Hälfte, mildern. Anfragen sowohl als Rekurse in Polizei-Sachen sind an Unsere Regierungen zu richten.

§. 27. Die Sicherheits-Polizei wird, in sofern sich die dahin gehörigen Maßregeln bloß auf den Gerichts-Bezirk beschränken, von den Patrimonial-Gerichten, unter der Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen, ausgeübt, hingegen kommt die Anordnung und Direktion aller auf das Ganze oder größere Landestheile Bezug habenden Maßregeln und Anstalten, z. E. Brand-Assecurations-Anstalten, Zuchthäuser und dergleichen, Unsern Landes-Behörden zu.

§. 28. Die Errichtung und Auflösung von Gemeinden und sonstigen Corporationen und Staats-Anstalten, die Bestimmung ihrer Verfassung und die Ertheilung von

Rechten und Privilegien an sie, gebührt Uns. Im übrigen überlassen Wir die spezielle Vormundschafts-Polizei über Gemeinden und Local-Stiftungen, vorbehaltlich der Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Stellen, und der, nach den besonderen Verhältnissen einzelner etwa nöthig werdenden Modificationen, den Patrimonial-Gerichten. Hiernach steht ihnen unter andern die Bestellung der Orts-Vorgesetzten und Gerichte in der Regel zu. Bei dem ersten der Orts-Vorgesetzten ist jedoch Unsere Bestätigung erforderlich, und bei den städtischen Vorständen alsdann, wenn sie, nach der bisherigen Verfassung, der Bestätigung des adelichen Gerichtsherrn bedürfen.

§. 29. Rückzüglich der Gesundheits-Polizei kommen Uns die Einrichtungen und Anordnungen zu, die in die Gesetzgebung einschlagen, die Erkenntniß über Befähigung der Subjecte zu medicinischen und chirurgischen Stellen, die Lizenz-Ertheilungen zum Practiciren, und die jeweiligen Visitationen der Apotheken, Errichtung von neuen und sonstigen medicinischen Anstalten, dergleichen die Bestellung der besoldeten Aerzte und Wund-Aerzte, zu deren Salarirung die bisherigen dazu bestimmten Fonds vorzüglich zu verwenden sind, von Apothekern und Hebammen. Insbesondere behalten Wir Uns vor, da, wo in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken keine Aerzte angestellt waren, diese Unsern Physicaten, unter Bestimmung eines billigen Beitrags zu der Besoldung des Arzts, einzuberleiben.

Sollte jedoch der Fall sich finden, daß ein Patrimonial-Gerichtsherr einen besonderen Districts-Physicus aus eigenen Mitteln ganz oder größtentheils besoldet hätte, so werden Wir ihm die Ernennung desselben unter denselben Beschränkungen, die bei den Gerichtshaltern eintreten, fernerhin belassen.

Die übrigen, auf die Gesundheits-Polizei Bezug habenden, Geschäfte und Anordnungen bleiben, unter Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Landes-Stellen, die Obliegenheit der adelichen Gerichts-Beamten, der Physicats-Aerzte und Wund-Aerzte.

§. 30. Die Besorgung der Grenz-Polizei verbleibt den adelichen Gerichtshaltereien, wo sich deren finden, unter der Leitung Unserer Regierungen; die Berichtigungen der Landes-Grenzen hingegen, können nur von Unsern Landes-Behörden besorgt und die dahin gehörigen

Verträge nur von Uns abgeschlossen werden. Wir werden jedoch in dergleichen Fällen, nach Befinden der Umstände, die adelichen Gerichtsherrn hören und beiziehen lassen.

§. 31. Das zur Bevölkerungs-Polizei gehörige Recht, Hinterlassen zu recipiren, wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherrn belassen, in so fern die Reception Eingehorne des Gerichts-Bezirks betrifft, oder solche, die aus andern Theilen Unserer Lande in denselben überziehen. Dagegen steht die Reception von Ausländern und Schutzjuden in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken alleinig Uns zu. Nach diesen Bestimmungen ist es auch bei Entlassung der Unterthanen zu halten, und, im Fall einer Reception, oder Dimission, Verweigerung, der Recurs an die höchste Staats-Behörde zu nehmen.

Temporäre Aufenthalts-Gestattungen wollen Wir den Gerichtsherrn überlassen, sie sind jedoch Uns dafür verantwortlich.

§. 32. Die in die Gewerbs- und Handlungs-Polizei einschlagenden Privilegien und Concessionen, als Stadt- und Markt-Gerechtigkeiten, Zunftbriefe, Privilegien für Fabriken und Handlungen, Monopolen aller Art u. dergleichen Dispensationen vom Reisserstück, den Wanderjahren u. können nur von Uns ertheilt werden. Dagegen wollen Wir denen Patrimonial-Gerichtsherrn die Concessionen von bloßen Local-Gewerben im allgemeinen, und so lange nicht besondere, auf die Wohlfahrt des Staats einwirkende, Ursachen ein anderes nothwendig erfordern, belassen.

Gleichwie aber dieselben vor deren Ertheilung jedesmal die Genehmigung Unserer einschlagenden Landes-Behörden einzuholen haben, also verordnen Wir zugleich, daß jede adeliche Gerichtsherrschaft binnen drei Monaten ein detaillirtes Verzeichniß aller, in ihrem Gerichts-Bezirk dormal bestehenden, Concessionen dieser Art bei Unserer einschlagenden Regierung einzureichen habe, und behalten Uns bevor, alsdann des näheren zu bestimmen, welche davon und unter welchen etwaigen Modificationen ihr fernerhin nachgelassen werden mögen. Da auch in einzelnen Dörfern und kleinen Districten keine zweckmäßige Zunft-Versammlungen bestehen kann, so reserviren Wir Uns, die Handwerker, welche in kleinen Patrimonial-Gerichts-Districten wohnen, Unsern Zünften einzuverleiben, und werden

auch demnach die Reception in diese Zünfte und die damit in Verbindung stehenden Geschäfte ausschließend von Unserm Landes-Behörden, welche jedoch die Gerichtshalter mit Bericht vernehmen werden, besorgen lassen.

Wenn hingegen in größeren Patrimonial-Gerichts-Bezirken geschlossene Zünfte bisher bestanden haben, so wollen Wir dieselben vor der Hand, und bis Uns eine neue Einrichtung nöthig scheint, bestehen, die Zunft-Gesetze aber einweilen untersuchen lassen. Wir verwilligen auch dem Gerichtsherrn die Aufnahme solcher Subjecte in diese Zünfte, welche die gesetzlichen Requisitionen haben, und in Ansehung deren ihm nach dem obigen die Aufnahme zum Hinterlassen zukommt.

§. 33. Das Post-Recht, so wie die Leitung des Botenwesens, kommt Uns ausschließend zu.

§. 34. Wir werden die Straßen-Polizei, rücksichtlich der Chaussee und andern Heer-Strassen, so wie auch die Haus-Polizei, durch Unsere Behörden verwalten lassen. Die Polizei-Aufsicht über Neben- und Dorfwege und Brücken hingegen verbleibt den adelichen Gerichtsherrn unter der Aufsicht Unserer einschlagenden Landes-Behörden.

§. 35. Unsere Forst- und Jagd-Ordnungen und alle übrige, auf Bewirthschaftung der Wäldungen, Holzverkauf u. Bezug habende, Gesetze sind für die adelichen Gerichtsherrn verbindlich. Die Administration ihrer eigenen Wäldungen, und das Recht, eine eigene Waldart zu führen, verbleibt ihnen, wenn nicht in Unserm alten Landen die Waldung nach der bisherigen Verfassung, als wobei Wir es solchensfalls lediglich bewenden lassen, unter der Special-Aufsicht Unserer Forst-Bedienten gestanden, unter der Ober-Aufsicht Unserer einschlagenden Behörden, in so fern sie eigene Förster darauf unterhalten. Sie sollen demnach die Forst-Bedienten für solche zu ernennen haben, diese aber der Prüfung Unserer einschlagenden Behörde unterworfen sein.

Die Administration der in den adelichen Gerichts-Bezirken befindlichen Communal- und Privat-Wäldungen hingegen soll mit unmittelbarer Unterordnung unter Unsere Forst-Behörden auf gleiche Weise, wie in Unsern übrigen Landen, besorgt werden, und behalten Wir Uns vor, nach Beschaffenheit der Umstände, für solche entweder eigene Forst-Bedienten anzuordnen, oder sie der

Special-Aufsicht eines Unserer angrenzenden Forst-Bedienten, oder auch des Forst-Bedienten des adelichen Gerichtsherrn, nach Unserm jedesmaligen Gutfinden, zu unterwerfen.

Die Forst-Gerichtsbarkeit hat endlich der Gerichtsherr in seinen eigenen Wäldungen durch das adeliche Gericht auszuüben, und verbleibt demselben die Beziehung der Strafen, wobei jedoch Unsere Forst-Straf-Ordnung durchaus als Gesetz zu beobachten ist. In Ansehung der Communal- und Privat-Wäldungen wollen Wir dem Gerichtsherrn die Forst-Gerichtsbarkeit belassen, falls er sich im Besitz derselben befindet; die Aufsicht und Leitung der Forst-Wirthschaft steht Unsern einschlägigen Landes-Stellen zu.

V. In Ansehung der Kirchen-Gewalt.

§. 36. Alles, was Ausfluß des iuris circa sacra, und bei der protestantischen Kirche des Episcopal-Rechts und der mit diesem in Verbindung gesetzten Ober-Aufsicht über Sitten und Unterricht ist, steht Uns, als Souverain, zu. Wir werden daher in dieser Rücksicht die Gerichts-Bezirke und die in denselben befindlichen Pfarreien und Schulen ganz nach der, in Unsern Staaten schon bestehenden, Verfassung Unsern protestantischen und katholischen Kirchen- und Schul-Räthen durchaus unterordnen, die protestantischen Kirchen auch Unsern zunächst gelegenen Inspectoraten und Superintendenturen einverleiben, und da, wo eigene Inspektoren in solchen Bezirken bisher bestanden, in so weit Wir solche beibehalten werden, dieselben in Zukunft ernennen.

Bei denjenigen Pfarreien und Schuldiensten, bei welchen die Patrimonial-Gerichtsherrn das Patronats-Recht hergebracht haben, wollen Wir ihnen dasselbe belassen, sie sind jedoch in dessen Ausübung an die gesetzlichen Normen gebunden.

Als Folge dieses Patronats-Rechts haben sie die Präsentation zu diesen Pfar- und Schuldiensten. Sie dürfen Uns jedoch nur Inländer zur Bestätigung in Vorschlag bringen, welche von Unsern einschlägigen Landes-Behörden geprüft und zu vergleichen Stellen für fähig erkannt worden sein müssen.

Die Ordination in der protestantischen Kirche und Vorstellung der Geistlichen werden Wir durch Unsere Behörden verrichten lassen. Die Aufsicht über die Verwal-

tung der Kirchen, Kassen und milden Stiftungen, soann die damit in Verbindung stehende Anordnung und Verpflichtung der Kassenmeister, sollen die Patrimonial-Gerichte, unter der in Unsern Landen verfassungsmässigen Aufsicht der einschlägigen Landes-Behörden, mit den Orts-Geistlichen auf gleiche Weise führen, wie solches in Unsern Aemtern zur Obliegenheit der Beamten und Geistlichen gehört. Insbesondere sind die Patrimonial-Gerichtsherrn an folgende Beschränkungen gebunden:

a. daß sie alle von Uns über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens ergangene, oder noch zu erlassende, Verordnungen genau zu befolgen haben, daß

b. die Ernennung der Verwalter, wozu nur Zulander zu bestellen sind, Uns jedesmal anzuzeigen ist, und daß

c. alle dabei verfassungsmässige Gnaden-Sachen, wohin Wir insbesondere Besoldungs-Zulagen, Ertheilungen von Stipendien und sonstige Bewilligungen an Geld und Naturalien zählen, als Ausflüsse der Uns zustehenden Landeshoheit, Uns allein vorbehalten bleiben.

Die Uns hier im allgemeinen vorbehaltenen Gegenstände werden Wir durch Unsere Kirchen- und Schulraths-Collegien versehen lassen, und behalten Uns vor, über Einzelne derselben noch nähere Erklärungen zu ertheilen.

VI. In Ansehung der Militair-Gewalt.

§. 37. Werden Wir die, aus der Uns zustehenden Militair-Gewalt fließenden Rechte, namentlich das Conscriptio-ns-Recht in den adelichen Gerichts-Bezirken, auf gleiche Weise wie in Unsern übrigen Landen, verwalten lassen.

VII. In Ansehung der Staats-Finanz-Gewalt.

§. 38. Bei der Verschiedenheit der Abgaben, welche in den adelichen Gerichten bisher gebräuchlich gewesen, läßt sich zwar nicht ganz im Detail festsetzen, welche davon künftighin zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gerechnet werden müssen, und welche den adelichen Gerichtsherrn zufallen.

Im allgemeinen zählen Wir indessen zum ersteren in der Regel:

1. Die aus dem Recht der Gesetzgebung fließenden Dispensations- und Concessions-Gelder.

2. Die aus der Ober-Gerichtbarkeit fließenden Sporteln, Laren und Strafen.

3. Die aus der Ober-Polizei fließenden Sporteln, Laren, Strafen, Concessions-Recognition's-Gebühren, in allen den Fällen, welche nach den obigen Bestimmungen nicht zur niedern Polizei gehören, wohin insbesondere die Uns vorbehaltenen Receptionen und Dimissionen zu rechnen sind.

4. Die Abgaben zu allgemeinen Territorial-Ansätzen, welche in besonders dazu bestimmte Cassen fließen, als Chauffer-Brücken, Flußbau-Gelder 2c.

5. Die Abgaben von Heer-Strassen und Flüssen, als Geleits-Geld, Fahr-Recht, Floß-Recht 2c.

6. Die directen und indirecten, ordentlichen und außerordentlichen Auflagen jeder Art, sie mögen in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten zu den Cantons-Cassen oder den Privat-Cassen der adelichen Gerichtsherren unter irgend einem Titel gezogen worden sein, oder neu angelegt werden, als

a. Die Grund-Steuern.

b. Personal-Steuern.

c. Gewerb-Steuern.

d. Vieh-Steuern.

e. Alle Consumtions-Steuern, als Accise, Licent, Pfund-Zoll, Trankeuer und dergleichen.

Für den dadurch erleidenden Verlust wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherren von ihrem bisherigen Bezug einen gewissen Theil zur Vergütung aussetzen.

f. Abgaben auf Artikel des Luxus.

g. Land- und Wasser-Zölle.

In Ansehung derjenigen Zölle, welche von Uns, oder einem andern Souverain, titulo oneroso erworben worden, wollen Wir eine angemessene Entschädigung ausmitteln lassen.

h. Stempel-Papier-Lare.

i. Collateral-Gelder,

so wie die bei Defraudationen dieser Abgaben vorkommenden Confiscationen und Strafen.

Die nach den Zeit-Umständen und den Staats-Verhältnissen nöthig werdende Regulirung und die Erhebung dieser Abgaben muß einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen sein.

Alle bisher bestandene Steuer-Freiheiten sind in Unserm gesammten Großherzogthum aufgehoben.

7. Das Salpeter-Regal.

8. Das jus hirci und als Folge desselben insbesondere alle Vermögens-Confiscationen.

9. Das eigentliche Juden-Geleit.

Der Juden-Leib-Zoll wird da, wo er annoch eingeführt ist, so wie in Unsern übrigen Staaten bereits geschehen, abgeschafft.

10. Die Royal-Zehnten von künftigen Anrottungen, in soweit Wir sie nicht den Gerichtsherren besonders concediren werden.

11. Landes- und Militair-Frohnden.

Alle vorstehende Landesherrliche Einkünfte und Gefälle gehören Uns in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten von dem Tag der Besitz-Ergreifung an, wohingegen in den adelichen Gerichten Unserer alten Lande die hierdurch festgesetzten Vorschriften, von dem Tag der Publication dieser Unserer Erklärung an, ihre Anwendung finden müssen.

§. 39. Denen adelichen Gerichtsherren verbleiben neben den, denselben ohnehin zustehenden, eigenthümlichen Gütern, Höfen, Mühlen, Gebäuden, Schäfereien, Erbleihen, Brauereien, Brennereien, Bier-, Wein- und Branntwein-Verlagen, und den, jedoch so viel die letztgedachten Artikel betrifft, vorbehaltlich der, zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gehörigen, Accisen und Trankeuern, davon fallenden Einkünften:

1. Die bisher bezogenen Zehnten und die Royal-Zehnten, in deren Besitz sie sich dormalen befinden.

2. Die bisher bezogenen Grundherrlichen Abgaben ihrer Hinterlassen, als Zinsen und Gülten.

3. Die aus der Leibeigenschaft fließenden Abgaben, als Handlohn, Leibeibe, Leibeihner, Todfall, Beerdigungs-Recht der Bastarde, wo es hergebracht ist, Rationemissions-Gebühren 2c.

4. Ihre ehemaligen Bergwerke und die etwa künftig, mit Unserer Bewilligung, von ihnen angelegt werdenden Bergwerke, vorbehaltlich des Berg-Zehntens.

5. Der Ertrag der Forst-Gerichtbarkeit, soweit ihnen diese oben überlassen worden.

6. Die Jagden und Fischereien, in deren Besitz sie sich befinden.

7. Die Concessions-Gelder in den Fällen, in welchen sie nach den obigen Normen Concessionen zu ertheilen haben.

8. Die Receptions-Gebühren, in so weit ihnen die Receptionen zustehen, und die Einzugs-Gelder, soweit sie herkömmlich sind. Jedoch behalten Wir Uns vor, erstere annoch näher zu bestimmen, und letztere, wenn sie an einem oder dem andern Ort für die Hinterlassen allzu drückend sein sollten, nach Befund der Umstände, zu ermäßigen, so wie sich von selbst versteht, daß sie ohne unsere Bewilligung nie erhöht werden können.

9. Die Laren und Sporteln von denjenigen Geschäften, die von ihren Behörden verrichtet werden, wobei sie sich jedoch nach den, von Uns erlassen werdenden, Tax-Ordnungen zu richten haben.

10. Die von ihnen, nach der ihnen zugestandenen Befugniß, angelegt werdenden Strafen.

11. Die von ihnen bisher bezogenen Weg- und Brücken-Gelder von Vicinal-Wegen gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten, in so fern jene nicht in die Kategorie der Zölle gehören.

12. Die Abzugs- und Nachsteuer-Gelder unter der Beschränkung, daß diese bei Ueberzügen innerhalb Unserer Staaten ganz wegfallen, und dabei die von Uns abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Freizügigkeits-Verträge zu beobachten sind.

13. Die ihnen bisher zugestandenen Guts-Frohnden und die dafür entrichtet werdenenden Relutions-Gelder.

Es bleibt den Gerichtsherrn unbenommen, zu Verwaltung dieser nutzbaren Rechte eigene Rent- oder Deconomie-Verwalter nach Gutfinden anzustellen.

§. 40. Sollten in einem oder andern Patrimonial-Gericht Abgaben vorkommen, welche unter die vorgedachten Rubriken nicht gehören, und in die Kategorie der hier aufgezählten Abgaben nicht gerechnet werden können, so behalten Wir Uns vor, die weitere Bestimmung darüber zu ertheilen.

Vorläufig können Wir indessen nicht unangefügt lassen, daß, wenn etwa neben den obenwähnten Consumtions-Steuern noch andere Abgaben vom Getränk und sonstigen, namentlich das Ohngeld, herkömmlich gewesen sein sollten, Wir solche einzuziehen um deswillen Uns gemüßiget sehen müssen, weil sonst es der, nach den Um-

ständen und den Staats-Bedürfnissen erforderlich werdenden einförmigen Regulirung dieser Abgaben leicht im Wege stehen könnte. Wir werden aber deshalb den adelichen Gerichtsherrn, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, eine billige Entschädigung, mittelst eines jährlichen, auf eine Unserer Cassen anzuweisenden, Vergütungs-Quantum angedeihen lassen.

Die Juden-Receptions-, Ein- und Ueberzugs-Gelder sollen nach einer zehnjährigen Durchschnitts-Summe den Patrimonial-Gerichtsherrn ganz vergütet, die Juden-Schutz-Gelder aber, weil hierunter die Steuern begriffen sind, in dem Maße getheilt werden, daß eine Berechnung aufgestellt wird, wie hoch sich der reine Ertrag dieser Gefälle, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, belaufen hat, und alsdann die Hälfte der hieraus sich ergebenden Summe, als Aversional-Quantum, jährlich an die Patrimonial-Gerichtsherrn abgegeben werden.

§. 41. Dieweil auch an mehreren adelichen Gerichts-Orten Unserer alten Lande die Hinterlassen Uns leibigen sind, so versteht es sich, daß alle hieraus fließende Abgaben derselben Uns zufallen müssen. Auch ist deren Beibring- und Erhebung einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen und Unsern Behörden überlassen. Wir bemerken zugleich ausdrücklich, daß Wir die zu Bestimmung des mortuarii nöthig werdenenden Designationen und Inventuren durch Unsere Behörden, und wie Wir solches für gut finden, vollziehen lassen werden.

§. 42. Im übrigen bewilligen Wir den adelichen Gerichtsherrn und ihren Familien die Zoll-Befreiung von allen zu ihren eigenen Haus-Bedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, jedoch haben sie die, zu Verhinderung der Unterschleife, erlassen werdenenden Verordnungen zu befolgen.

Auch sollen sie und ihre Familien von Entrichtung des Chauffee-Geldes innerhalb ihres Gerichts-Bezirks befreit sein.

VIII. In Aufsehung des Lehen-Verbands.

§. 43. In Rücksicht der Passiv-Lehen der adelichen Gerichtsherrn, welche bisher nicht von Uns zu Lehen giengen, haben Wir schon in einem eigenen Edikt vom 4. Februar dieses Jahrs (Nr. 214 d. S.) zum Theil Verordnungen ertheilet, und werden deshalb das weitere nach den Umständen verfügen.

Die Activ-Lehen derselben, wenn sie dergleichen be-
sitzen sollten, verbleiben ihnen ferner.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften haben sich die
Patrimonial-Gerichtsherrn und Hinterlassen, Unsere Be-
hörden und sämtliche Unterthanen gebührend zu achten.
Huldigungs-Eid der Patrimonial-Gerichts-
herren.

Ihr sollt geloben und zu Gott schwören und eine
wahre Erbhuldigung dahin leisten, daß Ihr Seiner Kö-
niglichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Ludwig, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen
und Seinen Nachfolgern in der Regierung getreu und ge-
horsam sein, Seiner Königlichen Hoheit Nutzen und Be-
stes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhu-
ten und abwenden, und alles das thun wollet, was ein
getreuer Unterthan seinem Landesherren zu thun schuldig
und verpflichtet ist. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestatung. Ich N. N. huldige, gelobe und schwöre
einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich alles vorstehende
wohl verstanden habe, und stets, fest und unverbrüchlich
in allen Stücken halten will. So wahr mir Gott helfe
und sein heiliges Wort.

Bemerk. Das großherzoglich geheime Ministerium zu
Darmstadt hat am 22. Juli 1808 die Patrimonial-
Gerichtsherrn etc. aufgefordert, die ihnen obliegende
und noch nicht verwirklichte Einsendung ihrer Sub-
jektions-Urkunden und Huldigungs-Reverse sofort zu
bewirken; sodann auch unterm 1. August ej. a. be-
stimmt, daß sie in ihren Familien-Pettischaften ihr bis-
her geführtes Wappen, jedoch mit Weglassung alles
desjenigen, was auf ein vormaliges Verhältniß zum
deutschen Reich, auf überheinische Besitzungen oder
erloschene Corporationen Bezug hat, behalten sollen.
Ferner ist am 9. Septbr. ej. a. gleichmäßig rücksichtlich
der Familien-Trauer gestattet worden, daß in den
Fällen, wo den adelichen Gerichtsherrn etc. das Trauer-
Geläute erlaubt ist, Musik und Tanz, jedoch mit
Ausnahme der Jahrmarkts- und Kirchweih-Tage,
unterlassen werden, und daß es denselben erlaubt sein
soll, ihre eigenen — nicht zugleich auch in landes-
herrlicher Dienstpflicht stehenden — Diener in schwarz
zu kleiden und endlich in den Kirchen ihre eigenen

Bettstühle, nicht aber Kandel und Altar, schwarz zu
behangen. Unterm 23. und 30. August 1809 ist, zur
Beseitigung von Zweifeln, mittelst zweier Ministerial-
Verfügungen bestimmt worden, daß die Patrimonial-
gerichte etc. Herren dem landesherrlichen Stempel-
Papier, Gesetze, und die in ihren Bezirken herkömm-
lichen ausschließlichen Bier- und Branntwein, Brau-
Brenn- und Verlags-Gerechtsame der oberpolizeili-
chen Beaufsichtigung der großherzoglichen Hoheits-
beamten unterworfen seien.

249. Darmstadt den 9. Dezember 1807.

Ludwig, Großherzog etc.

Errichtung einer unter Landesherrlicher Garantie ste-
henden Militär-Wittwen- und Waisen-Kasse für sämt-
liche großherzogliche Offiziere, Ober- und Mittel-Staabs-
Personen, desgleichen für die Mitglieder des Ober-Kriegs-
Collegiums und die in dessen Bureau's angestellten Indi-
viduen und endlich für alle inaktive, jedoch Wage oder
Pensionen beziehende Offiziere, Ober- und Mittel-Staabs-
Personen.

Die Kasse erhält ihre Fundation durch eine landes-
herrliche Kapital-Ueberweisung von 20000 Fl., durch die
bisher in die Dispensations-Kasse geflossenen Collateral-
Gelder von Militär-Erbschafts-Fällen, sodann durch
Einkaufs-Gelder und monatliche Beiträge der in 4 Klas-
sen eingetheilten Militär-Personen. Diese zahlen nach
ihrem Rang-Verhältniß 240, 180, 120 und 60 Fl. Ein-
kaufs-Gelder und resp. 4, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Fl. monatlichen
Beitrag.

Die aus der Kasse an die Wittwen, und nach deren
Tod auch bis zur Endigung ihres 25ten Jahres an die
Kinder der Theilnehmer zu zahlenden Pensionen sollen,
nach Maßgabe derselben Klassifikation und des vorhan-
denen Fonds, und zwar jene der 1ten Klasse ein Maxi-
mum von 500 Fl. und ein Minimum von 400 Fl., jene
der 2ten Klasse 375 Fl., und resp. 300 Fl., jene der 3ten
Klasse 250 Fl. und resp. 200 Fl., und jene der 4ten Klasse
ein Maximum von 125 Fl. und ein Minimum von 100 Fl.
betragen. Das Maximum der Pensionen soll erst dann
erhöht werden können, wenn das rentbar anzulegende
(durch die Collateral- und Einkaufs-Gelder und andere

nicht vorgesehene Schenkungen und Zuschüsse) sich vermehrende Kapital, Vermögen 60000 fl. beträgt. Die ersten eilf Zwölftel jeder Pension sollen nach dem Minimum entrichtet und dem letzten Zwölftel der pro rata des disponiblen Kassenbestandes zulässige Zuschuß beigelegt werden u. u.

250. Arnberg den 12. Dezember 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Publikation der Verordnungen in den neu abgegrenzten Ämtern soll auf ausschließlichen Betrieb der in denselben angeordneten landesherrlichen Beamten (Ämtermänner) geschehen, welche den in ihren Amtsbezirken vorhandenen städtischen Magistraten und Patrimonialgerichten Exemplare der Verordnungen, nur zu ihrer Nachricht und Nachachtung, communiciren sollen.

251. Arnberg den 12. Dezember 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Dieserjenigen, sowohl Civil-, als Criminal-Actus, welche vormalig nur im Beisein der, durch die Amtsorganisation abgeschafften, Gerichtsschöffen vorgenommen werden konnten, müssen nunmehr von den landesherrlichen Beamten und von den Patrimonial-Richtern, mit Zuziehung der Ämter-, und resp. Gerichts-Schreiber, vollzogen werden.

252. Arnberg den 30. Dezember 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Bestimmung vom 12. Mai 1792 (ad Nr. 948. d. 1. Abth. d. S.), wonach keinen fremden Betteljuden und andern Vagabunden, sie mögen mit einem Passe versehen sein oder nicht, der Eintritt ins Land verstatet werden soll, muß von den Polizeibehörden streng gehandhabt werden.

Bemerk. Erneuert am 24. Mai 1808.

253. Darmstadt den 11. Januar 1808.

Ludewig, Großherzog u.

Bei Aufzeichnung der Grundbeschwerden in Unserm Herzogthum Westphalen für den Zweck der jetzt zu errichtenden provisorischen Steuer-Kataster, hat es sich ergeben, daß viele Höfe und Kotten bloß deshalb als untheilbar angesehen werden, weil der Besitzer einige — oft unbedeutende — Abgaben oder Dienste zu leisten hat, von denen er angiebt, daß sie auf dem ganzen Komplexus des Hofes oder Kottens haften. Durch Hypothekierung der Grundbeschwerden auf ganze Güter, Höfe, Kotten oder andern Güter-Komplexus, würde die Theilbarkeit derselben nur noch mehr verhindert werden; es wird dadurch ferner eine Einrichtung in den Katastern nothwendig, wodurch diese verwickelter und die Kosten ihrer Errichtung und Unterhaltung beträchtlicher werden, als in dem Fall, wenn die Grundbeschwerden auf einzelnen Grundstücken haften. Da demjenigen, der die Grundbeschwerde zu beziehen hat, bei übrigens hinlänglicher Sicherheit, es gleichgültig seyn kann, ob die Grundlast auf einem ganzen Komplexus von Grundstücken, oder ob sie auf einem einzelnen Grundstück hafter, und da derjenige, dem die Grundbeschwerde obliegt, noch weniger ein wahres Interesse dabei hat, das Erstere dem Letztern vorzuziehen; so finden Wir Uns bewogen, zur Vereinfachung des Steuerwesens und zur Beförderung einer größern Theilbarkeit des Grundvermögens, folgendes allergnädigst zu verordnen.

§. 1. Alle Grundbeschwerden in Unserm Herzogthum Westphalen, sie mögen in Geld, Naturalien oder Diensten bestehen, die auf einem Gut, Hof, Kotten oder einem andern Inbegriff mehrerer Grundstücke im Ganzen haften, und welche nicht in die Klasse derjenigen gehören, wovon unten im §. 7. die Rede ist, sollen bei der jetzigen Steuer-Rektifikation, dem bisher im Ganzen belasteten Komplexus abgenommen, und auf einzelne Grundstücke gelegt werden.

§. 2. Derjenige, welcher die Grundbeschwerde zu beziehen hat, ist berechtigt, das Grundstück auszuwählen, auf welches die Grundlast für die Zukunft gelegt werden soll; jedoch nur unter folgenden Bestimmungen:

a. Unter den Grundstücken, die der Verpflichtete besitzt, darf nur ein solches ausgewählt werden, welches ein